

Stand: 10.07.2026 23:59:24

Initiativen auf der Tagesordnung der 47. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12265 vom 09.06.2026
2. Initiativdrucksache 19/11642 vom 21.04.2026
3. Initiativdrucksache 19/12173 vom 28.05.2026
4. Initiativdrucksache 19/12332 vom 12.06.2026
5. Initiativdrucksache 19/12333 vom 12.06.2026
6. Initiativdrucksache 19/12334 vom 12.06.2026
7. Initiativdrucksache 19/12335 vom 12.06.2026
8. Initiativdrucksache 19/12392 vom 16.06.2026
9. Initiativdrucksache 19/12753 vom 07.07.2026
10. Initiativdrucksache 19/12754 vom 07.07.2026
11. Initiativdrucksache 19/12756 vom 07.07.2026
12. Initiativdrucksache 19/11801 vom 29.04.2026
13. Initiativdrucksache 19/12491 vom 22.06.2026
14. Initiativdrucksache 19/12492 vom 22.06.2026
15. Initiativdrucksache 19/12493 vom 22.06.2026
16. Initiativdrucksache 19/12494 vom 22.06.2026
17. Initiativdrucksache 19/12495 vom 22.06.2026
18. Initiativdrucksache 19/12496 vom 22.06.2026
19. Initiativdrucksache 19/12497 vom 22.06.2026
20. Initiativdrucksache 19/12498 vom 22.06.2026
21. Initiativdrucksache 19/12499 vom 22.06.2026
22. Initiativdrucksache 19/12503 vom 23.06.2026
23. Initiativdrucksache 19/12504 vom 23.06.2026
24. Initiativdrucksache 19/12505 vom 23.06.2026
25. Initiativdrucksache 19/12541 vom 24.06.2026
26. Initiativdrucksache 19/12609 vom 26.06.2026
27. Initiativdrucksache 19/12610 vom 26.06.2026
28. Initiativdrucksache 19/12611 vom 26.06.2026
29. Initiativdrucksache 19/12612 vom 26.06.2026
30. Initiativdrucksache 19/12613 vom 26.06.2026
31. Initiativdrucksache 19/12614 vom 26.06.2026
32. Initiativdrucksache 19/12752 vom 07.07.2026
33. Initiativdrucksache 19/12044 vom 20.05.2026
34. Initiativdrucksache 19/12774 vom 07.07.2026
35. Initiativdrucksache 19/12783 vom 08.07.2026
36. Initiativdrucksache 19/12814 vom 09.07.2026



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 9. Juni 2026 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Staatsvertrag

zwischen

dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und

das Saarland,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Beseitigung tierischer Nebenprodukte, die einer Beseitigungspflicht unterliegen, ist vorrangig eine seuchenhygienische, das heißt dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sie muss von jederzeit funktions- und handlungsfähigen Institutionen wahrgenommen werden. Im Interesse einer sicheren und kosteneffizienten Beseitigung tierischer Nebenprodukte beschließen die vertragsschließenden Länder daher, eine länderübergreifende interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu ermöglichen. Die vertragsschließenden Länder sind sich dabei einig, dass eine solche Zusammenarbeit auch im Falle eines Tierseuchenausbruchs in einem oder mehreren der vertragsschließenden Länder uneingeschränkt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben fortgesetzt werden soll.

Artikel 1

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

In den vertragsschließenden Ländern können zur gemeinsamen Erfüllung der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz über die Ländergrenzen hinweg nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände gegründet oder ausgedehnt werden, die zuständig sind für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung der anfallenden tierischen Nebenprodukte, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen sind sowie für die Vorhaltung einer ausreichend dimensionierten Seuchenreserve.

Artikel 2

Geltendes Recht

Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

Artikel 3

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt das Innenministerium des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, oder die von ihm bestimmte Behörde (Rechtsaufsichtsbehörde).

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde führt das Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien der anderen vertragsschließenden Länder oder der von ihnen jeweils bestimmten Behörden herbei, bevor sie über die Bildung oder Auflösung des Zweckverbands sowie eine Änderung seiner Satzung entscheidet. Änderungen der Verbandsatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet die nach Satz 1 zuständigen Behörden der anderen vertragsschließenden Länder über die Einleitung aufsichtlicher Maßnahmen gegen den Zweckverband oder seine gesetzlichen Vertreter.

Artikel 4

Überleitungsklausel

Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 gelten auch für Zweckverbände im Sinne des Artikels 1, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet worden sind. Die Satzungen dieser Zweckverbände sind den vorstehenden Bestimmungen anzupassen.

Artikel 5

Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertrags-schließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den anderen vertragsschließenden Ländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt. Die Artikel 2 und 3 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrags rechtswirksam zustande gekommenen Zweckverbände weiter.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg zu hinterlegen. Dieses teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 18.03.2026

Peter Hauk
Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Für den Freistaat Bayern
München, den 20.04.2026

Thorsten Glauber
Staatsminister für Umwelt und
Verbraucherschutz

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 07.04.2026

Katrin Eder
Staatsministerin für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität

Für das Saarland
Saarbrücken, den 18.05.2026

Petra Berg
Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und im Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind folgende:

- Die Bildungsministerkonferenz hat neue „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ erlassen (Beschluss vom 20. März 2025). Darin werden die bisherigen „Schulen für Kranke“ nun als „Klinikschole“ bezeichnet.
- Die selbstgesteuerte, eigenverantwortliche Medienregulation im Kindes- und frühen Jugendalter gelingt vielfach noch nicht, da die erforderlichen kognitiven Regulationsstrategien noch nicht entwickelt wurden. Daher muss bei der außerunterrichtlichen Gerätenutzung (zu privaten Zwecken) gerade in den unteren Jahrgangsstufen ein altersadäquater Schutzraum garantiert werden.
- Eine Vielzahl von Kindern im Vorschulalter ist im regulär vorletzten Kindergartenjahr wegen Sprachentwicklungsstörungen in Behandlung. Es soll daher eine Regelung geschaffen werden, die es Logopädinnen und Logopäden ermöglicht, eine Erklärung über die Behandlung eines Kindes auszustellen, mit deren Vorlage bei der zuständigen staatlichen Grundschule das Kind von der Teilnahme an der Sprachstandserhebung befreit ist, weil eine Sprachförderung durch den verpflichtenden Besuch einer staatlich geförderten Kindertagesstätte mit einem integrierten Vorkurs Deutsch in diesen Fällen nicht die richtige Fördermaßnahme wäre.
- Mit dem Schulversuch „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ wurde der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 ab dem Schuljahr 2022/2023 in allen Fächern der Mittelschule erprobt. Der gemeinsame Unterricht in diesen Jahrgangsstufen soll zum Schuljahr 2026/2027 in das Regelangebot überführt werden.
- Bislang besteht keine explizite gesetzliche Regelung zur Durchführung von Leistungsnachweisen, welche mittels digitaler Endgeräte erbracht werden, sowie keine explizite gesetzliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen an Schulen.
- Im Rahmen mehrerer länderübergreifender Vorhaben zum Technologiebasierten Assessment (TBA) wird auch für Bayern eine Infrastruktur für das computerbasierte Testen (zunächst der Vergleichsarbeiten (VERA) – Vorhaben TBA-I) aufgebaut, deren hierfür notwendige Rechtsgrundlagen derzeit noch nicht im BayEUG verankert sind.
- Für länderübergreifend einzuführende computerbasierte Testinstrumente an Schulen in Bayern (TBA-II) und damit zusammenhängende Steuerungsentscheidungen bestehen derzeit ebenfalls noch keine hinreichenden Rechtsgrundlagen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Die derzeitigen Regelungen zu Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind sehr detailliert und schränken den pädagogischen Handlungsspielraum der schulischen Gremien vor Ort unnötig ein.
- Die Gesetze bedürfen zudem an einigen Stellen der redaktionellen Aktualisierung.

B) Lösung

- Die aufgrund des Beschlusses der Bildungsministerkonferenz nötigen Begriffsänderungen von „Schulen für Kranke“ zu „Klinikschulen“ werden vollzogen. Diese betreffen neben dem BayEUG auch das BaySchFG und das BayPVG.
- Das bislang für die Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen geltende grundsätzliche Verbot der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände wird auf die Jahrgangsstufen 5 mit 7 ausgeweitet.
- Die Regelung zur verpflichtenden Sprachstandserhebung bei Kindern im regulär vorletzten Kindergartenjahr wird um einen Befreiungstatbestand bei Behandlung des Kindes durch eine Logopädin oder einen Logopäden ergänzt.
- Die Bestimmung zur Bildung von Klassen und zum Unterricht in der Mittelschule in Bayern wird um die Möglichkeit, gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 einrichten zu können, ergänzt.
- Für digital gestützte Leistungsnachweise und die Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen werden explizite gesetzliche Regelungen geschaffen.
- Die Rechtsgrundlagen für das Technologiebasierte Assessment (TBA-I) und für die Erweiterung des Technologiebasierten Assessments auf Längsschnittbeobachtungen (TBA-II) werden geschaffen.
- Die Regelungen zu den Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen werden reformiert insbesondere mit dem Ziel der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen und der Beschleunigung von Verfahren.
- Nötige redaktionelle Aktualisierungen werden vorgenommen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen in den Begründungen der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

I. Kosten für den Staat

Keine

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehenen Regelungen im BayEUG, BaySchFG und BayPVG enthalten weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
2. Art. 7a wird Art. 8 und in Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
3. Die bisherigen Art. 8 bis 10 werden die Art. 9 bis 11.
4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem jeweils fachlich zuständigen Staatsministerium die berufliche Grundbildung einschließlich des Berufsgrundschuljahres.“
5. In Art. 13 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
6. In der Überschrift des zweiten Teils Abschnitt II Buchst. c wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. Art. 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der jeweiligen allgemeinen Schule entspricht, können in den letzten beiden Schuljahren Zeugnisse mit einer abweichenden Schulbezeichnung erhalten; das Nähere regeln die Schulordnungen.“
8. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Klassen für Kranke“ durch die Angabe „nicht selbstständige Klinikschulen in Form von Klinikklassen“ ersetzt.
9. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.
10. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen,“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „Krankenhäusern“ wird durch die Angabe „Kliniken“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Krankenhausaufenthalt“ durch die Angabe „Klinikaufenthalt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
- 11. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen,“ ersetzt.
 - b) In Nr. 8 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
- 12. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
 - c) In Nr. 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- 13. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Bezeichnung von Schulen und Schülerheimen“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Schulen für Kranke und Berufsschulen“ wird durch die Angabe „Klinikschulen, Berufsschulen und staatliche verbundene Schülerheime“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„²Die amtliche Schulbezeichnung muss eindeutig sein und enthält den Schulträger, die Schulart und den Schulort, wobei die Angabe des Schulträgers bei den staatlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren entfällt. ³Bei Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und, soweit erforderlich, bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen enthält die Bezeichnung auch die geführte Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung. ⁴Der Schulträger kann auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der Lehrerkonferenz, der Schülermitverantwortung, des Elternbeirats, bei Berufsschulen des Berufsschulbeirats, zusätzlich einen Namen verleihen.“
- 14. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Einstellung von Lehrkräften, bei denen die fachlichen, pädagogischen und persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis in Bayern für die betroffene Schulart erfüllt sind und die entsprechend verwendet werden, stellt keine wesentliche Änderung dar.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen, die die erforderliche Befähigung zum Lehramt nicht besitzen, sowie die Bestellung unterhältig beschäftigter Schulleiterinnen oder Schulleiter sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Angabe „Diese“ ersetzt.
15. Die Art. 28 und 29 werden aufgehoben.
16. Art. 30 wird Art. 28.
17. Art. 30a wird Art. 29 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 1 wird Satz 1 und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird Satz 2 und die Angabe „die“ wird durch die Angabe „Die“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird Satz 2.
- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Kooperationsformen nach Satz 1 können mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger, Schulen und der Schulaufsichtsbehörde sowie nach Anhörung der Elternbeiräte eingerichtet werden. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung im Benehmen mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“
- d) Abs. 9 wird aufgehoben.
18. Art. 30b wird Art. 30 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „und 5“ wird durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Art. 29 gilt entsprechend.“
19. Art. 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
20. Art. 32a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹An Mittelschulen sind Jahrgangsklassen zu bilden, wobei gemeinsamer Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet werden kann.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
21. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 sowie in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
22. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
23. Art. 37 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser
- 1. weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,
 - 2. noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird,
 - 3. noch eine schriftliche Erklärung einer Logopädin oder eines Logopäden, dass das Kind aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung eine logopädische Therapie erhält, aber keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,
- vorgelegt wird.“
24. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LfB oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
25. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „entscheiden“ die Angabe „nach Beratung“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Schulen oder Klassen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen oder Klinikklassen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Schule oder Klasse für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule oder Klinikklasse“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule an. ²Die Aufnahme an einer Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus.“
 - e) Abs. 5 wird Abs. 4.
 - f) Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Nähere regeln die Schulordnungen.“
 - g) Abs. 7 wird Abs. 6.

- h) Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
 - i) Die Abs. 9 bis 11 werden die Abs. 8 bis 10.
26. Art. 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird jeweils die Angabe „Art. 30b“ durch die Angabe „Art. 30“ ersetzt.
27. Art. 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„¹Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Lehrpläne, die Stundentafeln und sonstige Richtlinien, welche sich nach den besonderen Bildungszielen und Aufgaben der jeweiligen Schulart richten.“
 - b) Satz 3 wird Satz 2.
28. Art. 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Schulbücher und Arbeitshefte dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach durch das zuständige Staatsministerium zugelassen sind. ²Die Zulassung setzt voraus, dass diese die Anforderungen nach Art. 45 Abs. 1 erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe entsprechen.“
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Lernmittel, die prüfungspflichtig sind, die Anforderungen an die äußere Gestaltung sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Zulassung und Verwendung von Lern- und Lehrmitteln festzulegen.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.
 - e) Abs. 5 wird aufgehoben.
29. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Für Leistungsnachweise kann vorgesehen werden, dass diese ganz oder teilweise unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 9“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
30. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Art. 41 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Art. 41 Abs. 6“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 5“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ ,“ ersetzt und nach der Angabe „Schulveranstaltungen“ wird die Angabe „oder im Einzelfall“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Grundschulen oder Grundschulstufen an Förderschulen“ durch die Angabe „die Jahrgangsstufen 1 mit 7“ ersetzt.
- 31. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „ ; sie ist“ wird durch die Angabe „ , sofern sie“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „der Schulen“ wird die Angabe „ist“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2“ gestrichen.
- 32. In Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 wird vor der Angabe „171“ die Angabe „125 bis 130a,“ eingefügt.
- 33. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„wählbar sind alle Lehrkräfte sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer.“
 - b) Abs. 8 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 9 und 10 werden die Abs. 8 und 9.
- 34. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „zusätzlich“ wird die Angabe „jeweils“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „gebildet“ wird durch die Angabe „gewählt, wenn das mindestens zwei der betroffenen Elternbeiräte verlangen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „trägt“ die Angabe „ , sowie für Schulverbände“ eingefügt.
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
- 35. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „ ;“ am Ende durch die Angabe „ .“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In den Nrn. 8 und 9 wird jeweils die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 12 wird die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
- 36. Art. 66 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 37. In Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „113c Abs. 4“ durch die Angabe „113c Abs. 3“ ersetzt.

38. Art. 70 wird wie folgt gefasst:

„Art. 70

Berufsschulbeirat

(1) An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbeirat gebildet.

(2) ¹Der Berufsschulbeirat hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb, Arbeitswelt und Wirtschaft zu fördern. ²Der Berufsschulbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Auswahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, zu regeln.“

39. Die Art. 71 und 72 werden aufgehoben.

40. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

41. Art. 78 Abs. 3 wird aufgehoben.

42. Art. 79 wird wie folgt gefasst:

„Art. 79

Kommunale Medienzentren

Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen kommunalen Medienzentren versorgen die Schulen und die außerschulischen Bildungseinrichtungen mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.“

43. In Art. 84 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „verlangen“ die Angabe „; der Vollzug der Entscheidung der Schulleitung wird dadurch nicht gehemmt“ eingefügt.

44. Nach Art. 85 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) ¹Bild- und Tonaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen dürfen im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule verarbeitet werden. ²Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Aufgabenerfüllung zu löschen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung vorliegt.“

45. Art. 86 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Parallelklasse“ die Angabe „oder von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse“ eingefügt.

bb) Die Nrn. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach oder im Ganzen oder von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen,

5. der Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum über vier Wochen, höchstens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres, bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),“.

cc) Die Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.

dd) Nr. 9 wird Nr. 6.

ee) Nr. 10 wird Nr. 7.

ff) Nr. 11 wird Nr. 9 und die Angabe „nach Nr. 10“ wird gestrichen.

gg) Nr. 12 wird Nr. 10.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Ordnungsmaßnahmen aufgrund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und“.
- bb) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.
- cc) Nr. 6 wird Nr. 4.
- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. ²Die Wiederaufnahme an der bisherigen Schule ist ausnahmsweise möglich, wenn die Anwendung von Satz 1 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.“

46. Art. 87 wird wie folgt gefasst:

„Art. 87

Sicherungsmaßnahmen

Als Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der vorläufige Ausschluss vom Besuch des Unterrichts und sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 oder der praktischen Ausbildung auch bei bestehender Schulpflicht, wenn das Verhalten das eigene Leben oder die eigene Gesundheit oder das Leben und die Gesundheit von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen oder anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung gefährdet oder eine solche Gefährdung zu erwarten ist und die Gefahr nicht anders abwendbar ist,
2. die Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres sowie der Berufsschulpflicht, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler oder die Arbeit oder Gesundheit von Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

47. Art. 88 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Nr. 5 bis 7, 9 und 10 die Lehrerkonferenz, in den Fällen der Nrn. 9 und 10 im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und“.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.
- dd) Nr. 5 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist ein Antrag der Lehrerkonferenz erforderlich“ durch die Angabe „auf Antrag der Lehrerkonferenz“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Über die Wiederaufnahme nach Art. 86 Abs. 4 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme des Einvernehmens der Schulaufsichtsbehörde, nach dreimaliger Entlassung der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welche auch die Schule bestimmen.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2“ durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 Nr. 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie“ durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 und Art. 87 Nr. 2.“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz können die Schülerin oder der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. ³Auf Antrag anzuhören sind

 1. Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder eine Lehrkraft des Vertrauens in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 sowie
 2. ein Mitglied des Elternbeirates bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10.

⁴Art. 24 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Angabe „2 und 3“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Schüler“ die Angabe „und die Erziehungsberechtigten“ eingefügt.
 - bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - ccc) Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres die früheren Erziehungsberechtigten in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10 und Art. 87,“.
 - ddd) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10“ wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
 - eee) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1“ wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 87 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Nr. 4 bis 12“ wird durch die Angabe „Nr. 3 bis 10“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „ ;“ wird durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
- g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Ausschluss- oder Entlassungsverfahren“ durch die Angabe „Verfahren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule“ durch die Angabe „als derjenigen Schule zugehörend“ ersetzt.
48. Art. 88a wird aufgehoben.

49. Art. 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „88a“ durch die Angabe „88“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
50. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 28 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
51. In Art. 100 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
52. Art. 113b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - bbb) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „anonymisierte Leistungsdaten“ durch die Angabe „Erhebungsmerkmale“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Die Angabe „und der“ wird durch die Angabe „ , der“ ersetzt.
 - bbbb) Nach der Angabe „Orientierungsarbeiten“ wird die Angabe „ , und der länderübergreifenden Kompetenztests“ eingefügt.
 - cccc) Nach der Angabe „Aufgabe“ wird die Angabe „ , erreichte Kompetenzstufen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „ , “ eingefügt.
 - bbb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die Ergebnisse der länderübergreifenden Kompetenztests“.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
 - c) Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Auskünfte sind

 1. für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 unter Verwendung des vom Staatsministerium bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms,
 2. für die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 unter Verwendung der vom Staatsministerium hierfür bereitgestellten Verfahren

an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.“
 - d) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) ¹Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik gemäß Abs. 6 für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. ²Im Rahmen der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 wird für jeden Datensatz ein Pseudonym erzeugt. ³Die Pseudonyme nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist. ⁴Die Daten der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 werden ohne

Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.“

53. Art. 113c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Bewertung“ wird durch die Angabe „Sicherstellung und Verbesserung“ ersetzt.

bbb) Nach der Angabe „Mittel“ wird die Angabe „ , unter Beteiligung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und durch Einsatz von hierfür speziell qualifizierten Evaluationsgruppen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft“ wird durch die Angabe „kommunalen und privaten Schulen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für den Zweck der internen und externen Evaluation können die betroffene Schule, die zuständigen Schulaufsichtsbehörden sowie das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung personenbezogene Daten verarbeiten, soweit das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ²Personenbezogene Daten werden spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung gelöscht.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

54. In Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

55. Art. 120 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Art. 26 Abs. 1, Art. 30“ wird durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 28“ ersetzt.

b) Die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 5, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 7 und 8, Art. 88a“ wird durch die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 4, Art. 87 Nr. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.

56. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Verfahren betreffend die Verhängung von Ordnungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 6 Satz 1]** eingeleitet, aber nicht bestandskräftig abgeschlossen sind, finden die Art. 86 bis 88 in der am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 6 Satz 1]** geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

57. Art. 123 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „ , elektronische Verwaltungsinfrastrukturen“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. h wird aufgehoben.
2. Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.

§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 8 Satz 2 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
4. Art. 9 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Krankenhaus-Schulverband“ wird durch die Angabe „Klinikschulverband“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „ein Krankenhaus“ wird durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „ein Krankenhaus“ durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.
6. Art. 16 Abs. 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Absätze“ wird durch die Angabe „Die Abs.“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. In der Überschrift des dritten Teils Abschnitt III wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
8. In Art. 34 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
9. In Art. 34a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 2 der Krankenhausschulordnung“ durch die Angabe „§ 2 der Klinikschulordnung“ ersetzt.

10. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 12 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
- b) In Nr. 13 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 30 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 6 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. August 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026 und
2. § 4 am 2. Januar 2027.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine Antwort des Gesetzgebers. Insbesondere soll die Möglichkeit zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte künftig – auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse – nur noch ab Jahrgangsstufe 8 bestehen. Ebenso soll das BayEUG mit dem Ziel der Verschlankung von Verfahren und der Reduzierung von ermessenslenkenden Vorgaben zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen aktualisiert und angepasst werden.

Die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen sowie die zukünftige Berufswelt ist zudem von einer zunehmenden Digitalisierung geprägt. Ständig verfügbares Wissen und die Möglichkeiten Künstlicher Intelligenz verändern die Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler für eine gelungene Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitswelt in Zukunft brauchen. Um Kinder und Jugendliche angemessen auf diese veränderten Anforderungen vorzubereiten, finden auch an den Schulen Weiterentwicklungen statt, die beispielsweise eine fortschreitende Digitalisierung sowie eine Weiterentwicklung der Prüfungsformate betreffen. Neben etablierten Formaten von Leistungserhebungen gewinnen Leistungsnachweise, in denen Handlungs-, Prozess- und Projektorientierung im Vordergrund stehen, verstärkt an Bedeutung. Wissen muss nicht mehr nur abrufbar sein, sondern vor allem kompetent angewandt werden können.

Damit einher geht auch ein Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen mit pädagogischem Zweck.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 – Änderung des BayEUG:

Zu Nrn. 1, 6, 8, 10, 11, 13, 21, 22, 25, 52, 57 – Art. 6, 20, 23, 24, 26, 33, 36, 41, 89, 114 BayEUG:

Die Empfehlung der Bildungsministerkonferenz „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ (Beschluss vom 20. März 2025) verwendet den Begriff „Klinikschulen“ und nicht „Schulen für Kranke“. Nach S. 6 der Empfehlungen können je nach länderspezifischen Regelungen an Kliniken Schulen errichtet werden und die Bezeichnung Klinikschule führen. Das BayEUG soll an diese Terminologie angepasst werden.

Entsprechend wird auch das Wort „Krankenhäuser“ durch das Wort „Kliniken“ ersetzt.

Die bisherige Krankenhausschulordnung wird im Rahmen einer Verwaltungsänderung zum 1. August 2026 ebenfalls an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Nrn. 2 bis 5 – Art. 7 bis 11 BayEUG:

Zum neuen Art. 12 Abs. 4 (bisher Art. 11 Abs. 4): Das bewährte System der Ordnung der beruflichen Grundbildung wird als Beitrag zur Deregulierung verfahrensmäßig verschlankt und inhaltlich vereinfacht. Die bisherigen Anhörungsrechte im Vorfeld der Verwaltungsgebung sind entbehrlich, da die Landesorganisationen der Fachverbände sowie die zuständigen Stellen im Rahmen der Verbändeanhörung bei Verordnungserlass mitwirken können.

Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung bzw. Straffungen.

Zu Nr. 7 – Art. 19 BayEUG:

Die Folgeänderung zur Änderung zu Art. 29 BayEUG entspricht dem bisherigen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 BayEUG.

Zu Nrn. 8 bis 12 – Art. 20 bis 25 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 13 – Art. 26 BayEUG:

Der bisherige Art. 29 BayEUG wird in Art. 26 Abs. 1 BayEUG integriert und dabei gestrafft.

Zu Nr. 14 – Art. 27 BayEUG:

Zu Abs. 1:

Der bisherige Satz 4 wird lediglich sprachlich angepasst, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Weiterhin stellen die in Satz 4 genannten Konstellationen keine wesentlichen Änderungen dar, sodass eine Anzeigepflicht nach Satz 3 weiterhin entfällt.

Zu Abs. 2:

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 26 und Art. 29 BayEUG. Zukünftig legen die kommunalen Schulträger zudem eigenständig fest, in welcher Form bestimmte Schulnamen gegeben werden können; eine gesetzlich verbindliche Vorgabe ist nicht erforderlich.

Zu Abs. 4:

Die Einzelheiten der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung von Lehrkräften ohne Lehramtsbefähigung wird untergesetzlich geregelt; der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 ist nicht erforderlich. Ebenso ist künftig nur noch eine Anzeige gegenüber der Schulaufsicht erforderlich.

Zu Nr. 15 – Art. 28 und 29 BayEUG:**Zur Änderung von Art. 28 BayEUG:**

Die gemäß dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsplan festgelegten Ziele der Raumordnung sind für die Planung und den Bau von Schulen in der Regel bindend und die Grundsätze der Raumordnung müssen in der Abwägung berücksichtigt werden. Auch den regionalen Gegebenheiten wird bereits durch die gem. Art. 21 ff. BayLplG in Form einer Rechtsverordnung festzulegenden und folglich zu beachtenden Regionalpläne ausreichend Rechnung getragen. Eine zusätzliche schulrechtliche Regelung in Art. 28 BayEUG ist nicht länger erforderlich. Ihre Aufhebung dient auch der Verfahrensoptimierung für die beteiligten Stellen.

Zur Änderung von Art. 29 BayEUG:

Die bislang in Art. 29 BayEUG enthaltenen Regelungen werden im erforderlichen Umfang in Art. 26 und 27 integriert und redaktionell gestrafft. Die bislang in Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Vorgaben richten sich an das Staatsministerium und bedürfen keiner gesetzlichen Verankerung. Der bisherige Abs. 1 Satz 4 wird aufgrund der Sachnähe in Art. 19 Abs. 4 BayEUG verschoben. Der bisherige Abs. 1 Satz 5 ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 16 – Art. 30 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 17 – Art. 30a BayEUG:

Zur Artikelnummerierung: Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abs. 4:

Redaktionelle Änderung.

Zu Abs. 6:

Redaktionelle Straffung.

Zu Abs. 7 und 9:

Der bisherige Abs. 9 wird in Abs. 7 Satz 2 integriert und redaktionell gestrafft. Die bisherige „Soll-Vorschrift“ wird in eine „Kann-Vorschrift“ geändert, sodass die Beteiligten vor Ort entscheiden können, ob eine Kooperationsform eingerichtet werden soll.

Zu Nr. 18 – Art. 30b BayEUG:**Zu Abs. 4 Satz 5:**

Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich, die Zusammenarbeit der Schulen ist eine Selbstverständlichkeit.

Zu Abs. 6:

In Abs. 6 werden Regelungen zur entsprechenden Geltung von einzelnen Regelungen des bisherigen Art. 30a (bisher in Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 6) im neuen Art. 30 BayEUG zusammengeführt, der auf den gesamten neuen Art. 29 verweist.

Zu Nr. 19 – Art. 32 BayEUG:

Die Vorgabe eines pädagogisch-fachlichen Konzepts für die Begründung eines Verbundes bedarf keiner expliziten gesetzlichen Regelung. Dass ein solches Konzept erforderlich ist, wird bereits durch den Zweck des Verbundes und das Wort „zusammenarbeiten“ in Satz 1 des Abs. 5 deutlich.

Zu Nr. 20 – Art. 32a BayEUG:**Zu Abs. 2:**

Im Rahmen des Schulversuches „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ wurde ab dem Schuljahr 2022/2023 die Möglichkeit zur Bildung jahrgangsgemischter Klassen, wie sie bisher nur beschränkt in § 9 Abs. 2 und 3 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) vorgesehen ist, ausgeweitet, um jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht in allen Fächern der Jahrgangsstufen 5 und 6 zu ermöglichen. Zugleich wurde das Durchlaufen der Jahrgangsstufen 5 und 6 in zwei oder drei

Schuljahren erprobt, um Schülerinnen und Schülern bei Bedarf mehr Lernzeit zu ermöglichen. Die Flexibilisierung von Lernzeit sollte einen wichtigen Beitrag zur Sprachförderung sowie zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem oder sonstigem Förderbedarf leisten. Der Schulversuch war erfolgreich und die Einrichtung jahrgangsgemischter Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 soll in das Regelangebot der Mittelschule überführt werden. Eine Mittelschule soll jahrgangsgemischte Klassen nur dann einrichten, wenn die Mittelschule mehrzünftig ist oder einem Schulverbund angehört. Dies stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler auch jahrgangsbereinigte Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 besuchen können.

Zu Abs. 3, 4, 5:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 23 – Art. 37 Abs. 3 BayEUG:

Mit Ergänzung des Art. 37 Abs. 3 Satz 3 BayEUG sollen Logopädinnen und Logopäden die Möglichkeit erhalten, eine Erklärung über die Behandlung eines Kindes aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung auszustellen, mit deren Vorlage bei der zuständigen staatlichen Grundschule das Kind von der Teilnahme an der Sprachstandserhebung befreit ist. Diese Erklärung darf nur ausgestellt werden, wenn das Kind keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat. Die Ausstellung einer solchen Erklärung auf Anfrage der Erziehungsberechtigten wird den Logopädinnen und Logopäden freigestellt.

Zu Nr. 24 – Art. 39 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung und redaktionelle Straffung.

Zu Nr. 25 – Art. 41 BayEUG:

Zu Abs. 1:

Der bisherige Abs. 3 wird gestrafft und in Abs. 1 Satz 3 integriert. Im Übrigen redaktionelle Straffung.

Zu Abs. 4:

Die Streichungen dienen der Klarstellung, da die Vorschrift zum einen für alle Förderschulen gilt und zum anderen, weil die Sprengelpflicht im Pflichtschulbereich nach Art. 41 BayEUG schulartspezifisch auch für Förderschulen gilt. Ebenso gelten die Regelungen in Art. 29 Abs. 5 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 für die Aufnahme einer Förderschule auch ohne ein ausdrückliches Zitat weiter.

Zu Abs. 5:

Redaktionelle Straffung.

Zu Nr. 26 – Art. 43 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 27 – Art. 45 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen.

Zu Nr. 28 – Art. 51 BayEUG:

Die bislang in Abs. 1 Satz 1 enthaltenen „Arbeitsblätter“ können als genehmigungspflichtiges Lernmittel entfallen. Die Regelung geht auf sog. Arbeitsblattgehäfte zurück, die jedoch inzwischen seitens der Verlage nicht mehr zur Genehmigung eingereicht werden. Davon unberührt bleiben Arbeitsblätter, die i. d. R. von Lehrkräften erstellt werden; diese sind nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums „Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit“ vom 1. September 2009 (KWMBI. S. 301) nicht genehmigungspflichtig.

Der bisherige Abs. 4 Satz 1 kann entfallen, da die Lernmittelfreiheit ausschließlich im BaySchFG geregelt ist, siehe Art. 21 Abs. 1 BaySchFG.

Die bisherige Verordnungsermächtigung in Abs. 5 ist nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen redaktionelle Straffungen.

Zu Nr. 29 – Art. 52 BayEUG:**Zu Abs. 1:**

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise auch unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden können. Dies bedeutet, dass der Leistungsnachweis im Ganzen digital durchgeführt werden kann oder digitale Elemente bei den bisherigen und weiterhin gültigen Formaten an Leistungsnachweisen eingesetzt werden können.

Die datenschutzrechtliche Verarbeitungsbefugnis folgt aus den allgemeinen Bestimmungen, insbesondere Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, den Bestimmungen der Schulordnungen sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Mit Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10a BayEUG besteht eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf dieser Grundlage werden mit § 46 und Anlage 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) präzisierende Rahmenvorgaben geschaffen, die u. a. auch die Datenverarbeitung im Rahmen von digitalen Leistungsnachweisen erfassen.

Zu Abs. 2:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 30 – Art. 56 BayEUG:**Zu Abs. 4 Satz 6:**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abs. 5:

Mobile digitale Endgeräte und die darauf abrufbaren Anwendungen (ins. Messenger, Social Media- und Videoplattformen, digitale Spiele) sind im Alltag der Schülerinnen und Schüler inzwischen omnipräsent. Mit dem Übertritt auf die weiterführenden Schulen steigen die Anzahl der Kinder, die ein eigenes Smartphone besitzen, und die Nutzung digitaler Angebote zudem inzwischen stark an. Aber auch immer mehr Kinder im Grundschulalter verfügen bereits über ein eigenes Gerät (vgl. KIM-Studie 2024, abrufbar unter <https://mpfs.de/studie/kim-studie-2024/>, zuletzt aufgerufen am 17. April 2026).

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen indes, dass insbesondere eine verfrühte und intensive Smartphone- und Social Media-Nutzung negative Auswirkungen auf das soziale, psychische und emotionale Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen haben kann (vgl. etwa Brailovskaia, J., Buchmann, J., Hertwig, R., Metzinger, T., Montag, C., Sadeghi, A.-R., Schneider, S., Spiecker gen. Döhm, I. & Waldherr, A. (2025): Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Diskussion Nr. 40, Halle (Saale): Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/Daten/Publikationen/Dokumente/2025_Diskussionspapier_Soziale_Medien.pdf, zuletzt aufgerufen am 17. April 2026).

Während digitale Medien und Werkzeuge als Unterrichtsmittel bereits ab Jahrgangsstufe 1 das Methodenrepertoire der Lehrkräfte erweitern und die Unterrichtsqualität steigern können, wenn sie gezielt und pädagogisch angeleitet eingesetzt werden, muss bei der außerunterrichtlichen Gerätenutzung (zu privaten Zwecken) gerade in den unteren Jahrgangsstufen ein altersadäquater Schutzraum garantiert werden. Denn die selbstgesteuerte, eigenverantwortliche Medienregulation im Kindes- und frühen Jugendalter gelingt vielfach noch nicht, da die erforderlichen kognitiven Regulationsstrategien noch nicht entwickelt wurden.

Eine Ausweitung des grundsätzlichen Verbots der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf die Jahrgangsstufen 5 mit 7 berücksichtigt somit im Sinne des Vorsorgeprinzips die besondere Schutzbedürftigkeit und den Entwicklungsstand der jüngeren Schülerinnen und Schüler. Gerade in diesen Jahrgangsstufen befinden sich die Kinder und Jugendlichen in einer wichtigen Phase, in der sie sich erst an die neue Schulumgebung gewöhnen müssen. In dieser Zeit ist es besonders wichtig, dass sie ausreichend Gelegenheiten haben, sich vor, zwischen und nach dem Unterricht körperlich zu bewegen und soziale Kontakte mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern zu pflegen. Diese sozialen Interaktionen sind essenziell für ihre persönliche Entwicklung und ihr Wohlbefinden.

Darüber hinaus müssen die Schülerinnen und Schüler in diesen Jahrgangsstufen erst lernen, wie digitale Endgeräte sachgerecht und reflektiert als Lern- und Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Es gilt, den Unterschied zwischen der Nutzung als pädagogisches Werkzeug und der Verwendung als reines Unterhaltungs-, Kommunikations- oder Konsumgerät zu vermitteln. Dieser Lernprozess erfordert Zeit, pädagogische Anleitung und klare Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot der privaten Nutzung in den Jahrgangsstufen 1 mit 7 daher mit Blick auf das Lernen, die Entwicklungschancen und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler geboten und verhältnismäßig. Es schützt die Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in dieser besonders vulnerablen Altersgruppe, fördert ihre psychische Gesundheit und unterstützt ihre soziale Entwicklung. Zudem schafft es eine stabile Grundlage, die für gelingende Lernprozesse und ein lebendiges schulisches Miteinander unerlässlich ist.

Ein Verbot der Nutzung außerhalb des Unterrichts (zu privaten Zwecken) macht dabei keineswegs begleitende systematische medienpädagogische Maßnahmen und Interventionen obsolet. Vielmehr ist es weiterhin Aufgabe aller Schularten und Jahrgangsstufen, den Medienkompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler zu forcieren und anzuleiten. Ein außerunterrichtliches Nutzungsverbot in den Jahrgangsstufen 1 mit 7 schafft dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen, indem in der Schule klar zwischen pädagogisch angeleiteter Mediennutzung und ungesteuerter privater Nutzung unterschieden wird. So wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Medien verantwortungsvoll und zielgerichtet einsetzen lernen, ohne dass die private Nutzung außerhalb des Unterrichts die schulischen Lern- und Entwicklungsprozesse beeinträchtigt.

Im Rahmen dieser Änderung in Satz 3 ist auch eine Änderung in Satz 1 erforderlich. Im Einzelfall, etwa für einen dringenden Anruf bei den Erziehungsberechtigten in der Pause, müssen auch die Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 7 bei Gestattung durch die Aufsicht führende Person die Möglichkeit zur Nutzung ihrer digitalen Endgeräte haben.

Zu Nr. 31 – Art. 57 BayEUG:

Zu Abs. 1 und 4:

Redaktionelle Straffungen.

Zu Abs. 2 Satz 4:

Redaktionelle Straffung; die Unterstützung durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter ist schon in Abs. 2 Satz 1 enthalten und bedarf keiner weiteren expliziten Erwähnung auf Gesetzesesebene.

Zu Nr. 32 – Art. 60a BayEUG:

In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden neue Straftatbestände aufgenommen, die dazu führen, dass deswegen rechtskräftig verurteilte Personen nicht mehr als persönlich geeignet und zuverlässig nach Abs. 2 Satz 1 angesehen werden. Hierbei handelt es sich um folgende Straftatbestände:

- § 125 des Strafgesetzbuchs (StGB) – Landfriedensbruch
- § 125a StGB – Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
- § 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- § 126a StGB – Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten
- § 127 StGB – Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet
- § 128 StGB – Bildung bewaffneter Gruppen
- § 129 StGB – Bildung krimineller Vereinigungen
- § 129a StGB – Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b StGB – Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung
- § 130 StGB – Volksverhetzung

– § 130a StGB – Anleitung zu Straftaten

Zu Nr. 33 – Art. 62 BayEUG:

Zu Abs. 7:

Die bisherige Beschränkung der Wählbarkeit wird aufgehoben. Die Wahl obliegt den Klassensprechern und ihren Stellvertretern.

Zu Abs. 8:

Eine Regelung auf Gesetzesebene ist nicht erforderlich. Im Rahmen der nächsten Änderung wird hier eine diesbezügliche Ergänzung in der BaySchO erfolgen.

Zu Nr. 34 – Art. 64 BayEUG:

Die Entscheidung, ob künftig gemeinsame Elternbeiräte gebildet werden, wird auf die Schulen bzw. Elternbeiräte vor Ort verlagert.

Zu Nr. 35 – Art. 65 BayEUG:

Zu Abs. 1 Satz 1:

Der Hinweis auf Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayEUG und die darin geregelte Gleichstellung mit Pflegepersonen und Heimerziehern ist nicht zwingend erforderlich, die Vorschrift kann daher gestrichelt werden.

Zu Abs. 1 Satz 3:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 36 – Art. 66 BayEUG:

Die bisherigen Vorgaben zur Zusammensetzung des gemeinsamen Elternbeirats werden zugunsten der eigenverantwortlichen Entscheidung vor Ort gestrichelt.

Zu Nr. 37 – Art. 69 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nrn. 38 und 39 – Art. 70 bis 72 BayEUG:

Die bisherigen Art. 70 bis 72 BayEUG werden nun in Art. 70 geregelt. Die bisherige Vorgabe der Bildung eines gemeinsamen Berufsschulbeirats (bisher Art. 70 Abs. 2 BayEUG) wird gestrichelt. Damit können die kommunalen Schulträger selbst entscheiden, im Rahmen ihres kommunalen Organisationsrechts koordinierende Gremien für mehrere Schulen einzurichten.

Zu Nr. 40 – Art. 73 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 41 – Art. 78 BayEUG:

Der bisherige Abs. 3 kann aufgehoben werden, da eine gesetzliche Verankerung nicht erforderlich ist. Dem Staatsministerium steht es frei, entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu Nr. 42 – Art. 79 BayEUG:

Art. 79 BayEUG wird an die derzeit geltenden Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Nr. 43 – Art. 84 BayEUG:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nr. 44 – Art. 85 Abs. 1b BayEUG:

Zu Satz 1:

Der neue Art. 85 Abs. 1b BayEUG regelt einen besonderen Unterfall des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, der mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Bild- und Tondaten eine ausdrückliche Regelung für die Verarbeitung dieser Datenkategorien im pädagogischen Kontext trifft und damit dem Wesentlichkeitsprinzip Rechnung trägt. Die in Abs. 1 Satz 1 bereits klagestellte Voraussetzung der Erforderlichkeit gilt auch für Abs. 1b.

Art. 85 Abs. 1b BayEUG ergänzt somit die bereits bestehenden Regelungen in Art. 85 Abs. 1, Abs. 1a, Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, 8 und 10a BayEUG.

Die Schule darf daher Bild- und Tondaten von Schülerinnen und Schülern verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dies gilt für die Verarbeitung von Daten von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften sowie sonstigen an Schule tätigen Personen, die an Schulveranstaltungen teilnehmen (wie etwa Schulbegleitungen).

Voraussetzung ist des Weiteren, dass die Verarbeitung im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule erfolgt und somit ein pädagogischer Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler vorliegen muss.

Die Gestaltung digitaler Lernprodukte oder Leistungsnachweise, etwa in Form von Podcasts oder Erklärvideos, fördert den Lebensweltbezug sowie eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung, die ein nachhaltiges Verständnis des Lerngegenstandes sicherstellt. Durch den Einsatz adäquater Gestaltungstechniken können Schülerinnen und Schüler zeigen, dass sie über essenzielle Medienkompetenzen für den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien verfügen.

Ohne Verarbeitung von Ton- und u. U. auch Bilddaten von Schülerinnen und Schülern wären derartige Formate stark eingeschränkt.

Um den pädagogischen Erfordernissen einen sicheren Rechtsrahmen zu geben, sind Anpassungen auf allen Ebenen des Schulrechts erforderlich. Im Sinne einer schlanken, übersichtlichen Ausgestaltung beschränken sich die Formulierungen im BayEUG auf eine generelle Regelung, die durch die Bestimmungen der BaySchO, Ausführungsbestimmungen und Unterstützungsmaterialien für die Schulen ergänzt wird.

Mit Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10a BayEUG besteht eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf dieser Grundlage wurden mit § 46 und Anlage 2 BaySchO präzisierende Rahmenvorgaben geschaffen, die u. a. auch für die Datenverarbeitung im Rahmen von digitalen Leistungsnachweisen gelten. Mit der zum Schuljahr 2026/27 geplanten Novellierung der Anlage 2 BaySchO ist auf Verordnungsebene eine nähere Definition des datenschutzrechtlichen Rahmens für die pädagogische Tätigkeit der Schule vorgesehen, die u.a. den Rahmen für die Verarbeitung von Bild- und Tondaten im Unterricht und bei Leistungsnachweisen vorgibt. Ergänzend gelten die Bestimmungen über Schülerunterlagen (§§ 37 ff. BaySchO).

Soweit keine ausdrückliche Regelung zum Einsatz von Bild- und Videoaufnahmen getroffen ist, kann weiterhin auf die langjährige und vielfach publizierte Vollzugspraxis des Staatsministeriums und des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zurückgegriffen werden. Maßgebliches Kriterium war und ist dabei die Erforderlichkeit, einschließlich der Angemessenheit, zur Erfüllung der pädagogischen Zwecke. In diesem Rahmen wurden etwa Videoaufzeichnungen im Rahmen des Rhetorik- oder Sportunterrichts zur Verbesserung der Techniken der Schülerinnen und Schüler durch wiederholtes Ansehen der Aufnahmen als angemessen und erforderlich eingeordnet, wenn diese nach der Unterrichtseinheit gelöscht werden.

Der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall kann bei der konkreten Umsetzung der pädagogischen Zielsetzung Rechnung getragen werden.

Daneben gelten die allgemeinen Regelungen wie insbesondere das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO, das eine Abwägung mit Gründen ermöglicht, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben.

Zu Satz 2:

Die Verweisung auf Abs. 1a Satz 2 stellt klar, dass auch bei Aufzeichnungen nach Abs. 1b Satz 1 – wie bei Schülerunterlagen – aufgrund des hohen Schutzbedarfs die Vertraulichkeit sichergestellt sein muss und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen ergriffen werden müssen.

Zu Satz 3:

Den Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen trägt die Neuregelung insbesondere durch die Festlegung einer unverzüglichen Löschrfrist nach Aufgabenerledigung Rechnung. Der Zeitpunkt der Aufgabenerledigung ist dabei im Einzelfall zu beurteilen.

Ergänzende Festlegungen sind auf nachgelagerter Ebene getroffen, etwa durch die Aufbewahrungsfristen in Art. 85 Abs. 1a BayEUG i. V. m. § 40 BaySchO. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung (zu anderen Zwecken oder über einen längeren Zeitraum) bedarf einer eigenen Rechtsgrundlage, in der Regel der Einwilligung der Betroffenen.

Zu Nrn. 45 bis 48 – Art. 86 bis 88a BayEUG:

Mit den vorliegenden Änderungen sollen die Verfahren zu Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen an Schulen verschlankt, weniger anfällig für Fehler gemacht und beschleunigt werden. Ein wichtiger Punkt ist auch, dass gesetzgeberische ermessensleitende Leitplanken abgeschafft und somit die Entscheidungsbefugnisse und die Ermessensentscheidungen der schulischen Gremien vor Ort gestärkt werden.

Zu Nr. 45 – Art. 86 BayEUG:**Zu Abs. 2:****Zu Abs. 2 Nr. 3:**

Die bislang in Nr. 4 Buchst. c geregelte Möglichkeit zur Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse wird künftig in einer Nr. 3 zusammen mit der Versetzung in eine Parallelklasse aufgenommen. Die Dauer der Versetzung liegt im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters als hierfür zuständige Person.

Zu Abs. 2 Nr. 4:

Die bislang in Nr. 4 und Nr. 5 dargestellten verschiedenen Ausschlussmöglichkeiten von verschiedenen Schulveranstaltungen werden vereinheitlicht. Allgemein wird nun auf Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne von Art. 28 BayEUG (bislang Art. 30 BayEUG) abgestellt. Dazu zählen die bislang explizit genannten Veranstaltungen wie Unterricht, sonstige Schulveranstaltung und Ganztagsunterricht.

Die bislang lediglich in Nr. 4 Buchst. a genannte Voraussetzung der schweren oder wiederholten Störung kann entfallen. Ein Grund für einen Ausschluss muss immer vorliegen. Die Art der Störung ist bei jeder Art von Ausschluss im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Ebenfalls vereinheitlicht wird, dass der Ausschluss für bis zu vier Wochen möglich ist. Die bislang enthaltene Einschränkung in Nr. 5 auf sechs Unterrichtstage bzw. bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht auf höchstens zwei Unterrichtstage ist auf Gesetzesebene nicht mehr erforderlich. Die Auswirkungen des Ausschlusses auf die Teilnahme am Unterricht an den verschiedenen Schularten muss die Schulleiterin oder der Schulleiter ebenfalls im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigen.

Zu Abs. 2 Nr. 5:

Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und es erfolgt auch hier eine Harmonisierung. Die Voraussetzung der schulischen Gefährdung bleibt bestehen. Es wird jedoch künftig nur noch auf Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen nach Art. 28 BayEUG (bislang Art. 30 BayEUG) abgestellt. Die bisherige Einschränkung bei der Dauer auf bestimmte Jahrgangsstufen entfällt und ist künftig im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Die Versetzung in eine Halbtagsklasse soll künftig allgemein in Nr. 3 geregelt werden, sodass hier die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, auch bei einer Dauer von mehr als vier Wochen.

Ebenfalls integriert wird die bisherige Nr. 7 im Bereich der Mittelschulen. Auch hier entfallen aus den eben genannten Gründen die bisherigen Einschränkungen auf bestimmte Jahrgangsstufen.

Zu Abs. 2 Nr. 6:

Redaktionelle Verschiebung.

Zu Abs. 2 Nr. 7:

Redaktionelle Verschiebung.

Zu Abs. 2 Nr. 9 und 10:

Redaktionelle Verschiebungen.

Zu Abs. 3:

Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden gestrichen. Die bisherigen gesetzlichen Grenzen werden aufgehoben. Die diesbezüglichen Hintergründe sind künftig im Rahmen der Ermessensentscheidungen der jeweiligen Gremien zu berücksichtigen.

I. Ü. redaktionelle Verschiebungen.

Zu Abs. 4:

Der bisherige Art. 88a BayEUG wird in Art. 86 (und auch Art. 87) BayEUG integriert.

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Eine Rückkehr in die früher besuchte Schule ist künftig ausgeschlossen, da dies pädagogisch nicht sinnvoll ist. Nur wenn sich daraus im Ausnahmefall eine unbillige Härte ergeben würde, weil z. B. keine andere Schule in einer zumutbaren Distanz durch den Schüler oder die Schülerin erreicht werden kann oder andere rehabilitierende Faktoren für die Wiederaufnahme sprechen, ist eine Rückkehr möglich.

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen. Eine Rückkehr in die früher besuchte Schule ist künftig ausgeschlossen, da dies pädagogisch nicht sinnvoll ist.

Der bisherige Satz 4 beinhaltete eine Zuständigkeitsfrage und wird daher systematisch in Art. 87 BayEUG integriert.

Zu Nr. 46 – Art. 87 BayEUG:

Die Vorschrift zu Sicherungsmaßnahmen wird redaktionell gestrafft, angepasst und vereinfacht.

Zu Nr. 1:

Der Inhalt entspricht dem bisherigen Art. 87 Abs. 1 BayEUG. Es erfolgen folgende Änderungen:

Es wird im Wortlaut klargestellt, dass auch bei Selbstgefährdung eine Sicherungsmaßnahme erfolgen kann. Außerdem ist auch dann ein vorläufiger Ausschluss vom Besuch des Unterrichts und sonstigen Schulveranstaltungen möglich, wenn auf Basis einer Prognoseentscheidung eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen durch das Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist. Es kann somit schon im Vorfeld eingegriffen werden, die Gefährdung muss nicht erst eintreten.

Der Zeitpunkt des Endes des vorläufigen Ausschlusses (bisher Abs. 1 Satz 2) ist im Rahmen der Ermessensentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bzw. der Lehrerkonferenz zu bestimmen. Dass der vorläufige Ausschluss durch Überweisung an eine andere Schule endet, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Eine Anrechnung des vorläufigen Ausschlusses auf später verhängte Ausschlussmaßnahmen (bisher Abs. 1 Satz 3) steht auch ohne explizite gesetzliche Regelung im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters als zuständiger Person.

Zu Nr. 2:

Der Inhalt entspricht dem bisherigen Art. 87 Abs. 2 BayEUG. Es erfolgen folgende Änderungen:

Die bisherige Verbindung mit einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG entfällt. Die Sicherungsmaßnahmen sind künftig unabhängig von der Ordnungsmaßnahme möglich, hierdurch gewinnen die Schulen Flexibilität.

Der bisherige Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wird in einer Nummer zusammengefasst und dabei gestrafft.

Zu Nr. 47 – Art. 88 BayEUG:**Zu Abs. 1:**

Die Zuständigkeitsregeln werden an die Änderungen in Art. 86 Abs. 2 BayEUG angepasst.

Des Weiteren erfolgt eine deutliche Vereinfachung der Zuständigkeiten und Reduzierung der zwingend zu beteiligenden Stellen, um eine schnellere und effektivere Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zu ermöglichen. Hierdurch kommt es auch zu einer Stärkung der Eigenverantwortung der Schulleitung.

Veränderungen und Verschlinkungen in der Zuständigkeit ergeben sich für die Maßnahmen der Entlassung und des Ausschlusses von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten (Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 BayEUG). Über die Entlassung entscheidet die Lehrerkonferenz künftig selbstständig und ohne Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörde. Über den Ausschluss von mehreren Schulen einer oder mehrerer Schularten entscheidet künftig nicht mehr das Staatsministerium (auf Antrag der Lehrerkonferenz), sondern die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Überdies ergibt sich die notwendige Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bereits aus Art. 31 BayEUG, wonach die Schulen das zuständige Jugendamt unterrichten sollen, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist im Wege der Anhörung im Rahmen des Verfahrens zudem nach wie vor möglich, vgl. Art. 88 Abs. 4 Satz 4 BayEUG. Künftig wird diese Anhörungsmöglichkeit zum einen nicht mehr auf bestimmte Maßnahmen beschränkt und zum anderen in das Ermessen des entscheidenden Gremiums gestellt. Hierdurch entsteht eine größere Flexibilität für die Schulleitungen. Da außerdem kein Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe mehr erforderlich ist, werden hierdurch auch die Verfahrenszeiten verkürzt.

Auch der Elternbeirat kann künftig je nach Bedarf bei Maßnahmen der Entlassung oder des Ausschlusses angehört werden, soweit dies beantragt wird, vgl. Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayEUG. Die bisherige Vorlage an die Schulaufsicht bei Ablehnung des Elternbeirats bei 2/3-Mehrheit und deren Entscheidung entfallen künftig.

Zu Abs. 2:

Zum einen erfolgen redaktionelle Anpassungen. Zum anderen entfällt auch bei der Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 Nr. 2 BayEUG das zwingende Einvernehmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Auf die Ausführungen zu den Änderungen zu Abs. 1 darf verwiesen werden.

Durch die Vereinfachung der Zuständigkeiten und Reduzierung der zuständigen Stellen werden schnellere und effektivere Sicherungsmaßnahmen ermöglicht. Somit werden die Eigenverantwortung der Schulleitung und die Rechte der Lehrerkonferenz gestärkt.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 erfolgt die Aufnahme des Verfahrens für die Wiedenzulassung, die bislang in Art. 88a BayEUG geregelt war.

Zu Abs. 4:

Die Anhörungsrechte vor der jeweiligen Entscheidung sind künftig in Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 geregelt. Es erfolgen redaktionelle Anpassungen. Die bisherige zwingende Anhörung der Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen bei bestimmten Maßnahmen wird dahingehend geändert, dass dies künftig nach Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bei allen Ordnungsmaßnahmen mit Verwaltungsaktcharakter (Art. 86 Abs. 2 Nr. 3ff. BayEUG) auf Antrag erfolgt. Überdies kann das zuständige Gremium im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach Art. 24 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Personen bei allen Maßnahmen einbeziehen, soweit dies erforderlich erscheint. Es erfolgt somit keine Verschlechterung der bisherigen Mitwirkungspflichten.

Der bisherige Satz 3 wird – redaktionell angepasst – als Satz 2 weitergeführt.

Der bisherige Satz 3 wird ebenfalls redaktionell angepasst und ist künftig in Satz 5 zu finden.

Zu Abs. 5:

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und weitestgehend lediglich redaktionell angepasst. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt dahingehend, dass künftig frühere Erziehungsrechte nur noch dann unterrichtet werden müssen, wenn für eine Ordnungsmaßnahme die Lehrerkonferenz nötig ist. Die Einschränkung der Unterrichtspflicht auf schwere Ordnungsmaßnahmen erfolgt auch zur besseren Wahrung der Persönlichkeitsrechte volljähriger Schülerinnen und Schüler.

Zu Abs. 6:

Der bisherige Abs. 5 ist aufgrund der Streichung des zwingenden Einvernehmens des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nicht mehr erforderlich. Der künftige Abs. 6 entspricht dem jetzigen Abs. 6 und wird lediglich redaktionell gestrafft.

Zu Nr. 48 – Art. 88a BayEUG:

Siehe hierzu die Begründungen zu Art. 86 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 2 BayEUG.

Zu Nr. 49 – Art. 89:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 50 – Art. 92 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 51 – Art. 100 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 52 – Art. 113b BayEUG:

Die datengestützte Qualitätsentwicklung im Schulwesen ist auf internationaler und nationaler Ebene von überragender Bedeutung. Bildungspolitik und -administration identifizieren auf der Grundlage von Daten frühzeitig Steuerungsbedarf und ergreifen entsprechende Maßnahmen. Die Digitalisierung von Diagnostikinstrumenten schafft hierfür eine wesentliche Grundlage, um „von Daten zu Taten“ zu gelangen.

Leistungsdaten (Outputkomponente) sind ein wesentlicher Baustein einer systemisch kohärenten datengestützten Qualitätsentwicklung. Bisher werden die Leistungsdaten mit den Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten und Jahrgangsstufentests papierbasiert zentral an allen bayerischen Schulen erhoben.

Durch die Digitalisierung zunächst der Vergleichsarbeiten (Vorhaben TBA – Technologiebasiertes Assessment) können diese Daten einerseits für die Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Schulen verfügbar bleiben, andererseits ohne weiteren Aufwand gleichermaßen aus dem System heraus als Ergebnisstatistik verfügbar gemacht werden.

Dabei sollen die Ergebnisse zusammenhängender Leistungserhebungen einander pseudonymisiert zugeordnet werden, um Leistungsentwicklungen im „Längsschnitt“ erkennbar zu machen. Eine darüber hinausgehende Verknüpfung von Leistungsdaten oder eine Verknüpfung zwischen Daten der Ergebnisstatistik und Daten der amtlichen Schulstatistik erfolgt weiterhin nicht.

Das Technologiebasierte Assessment (TBA-I) und die Erweiterung des Technologiebasierten Assessments auf Längsschnittbeobachtungen (TBA-II) werden in das BayEUG wie folgt integriert:

Zu Abs. 5:

Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „anonymisierte Leistungsdaten“ durch die Angabe „Erhebungsmerkmale“ ersetzt. Durch die Verwendung des Begriffs „Erhebungsmerkmale“ wird die Terminologie konsequenter am Statistikrecht orientiert. Eine Aussage zur Anonymität der Daten kann dabei entfallen. Die zulässigen Erhebungsmerkmale der Ergebnisstatistik sind in Art. 113b BayEUG abschließend geregelt. Eine Bezeichnung dieser Daten als anonym oder personenbezogen hat daneben keine Regelungswirkung.

Zu Abs. 5 Nr. 1:

Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG erfasst bislang die zentral gestellten ländereigenen Orientierungsarbeiten und Jahrgangsstufentests. Aufgenommen werden nun die zentral gestellten länderübergreifenden Kompetenztests, um diese ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand für das Bildungsmonitoring als Ergebnisstatistik verfügbar zu machen.

Länderübergreifende Kompetenztests sind zu Zwecken der Qualitätssicherung auf Anweisung des Staatsministeriums landesweit durchzuführen. Die Anweisung beinhaltet eine Entscheidung über die Teilnahme. Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) ermöglicht dabei die Anordnung der Teilnahme durch die Verwaltung auch aufgrund einer Rechtsvorschrift.

Länderübergreifende Kompetenztests sind insbesondere die Vergleichsarbeiten, die den Kompetenzstand in Relation zu grundlegenden Bildungszielen überprüfen.

In Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG wird ergänzend zur Erfassung der erreichten Punkte je Aufgabe die insbesondere bei Vergleichsarbeiten erfolgende Erfassung der erreichten Kompetenzstufen aufgenommen.

Zu Abs. 7 Satz 2:

In Art. 113b Abs. 7 Satz 2 BayEUG werden als neue Nr. 4 die länderübergreifenden Kompetenztests hinzugefügt.

Zu Abs. 7 Satz 3:

Die Ergebnisstatistiken für länderübergreifende Kompetenztests werden an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen einmal jährlich durchgeführt.

Zu Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 und 2:

In Art. 113b Abs. 8 Satz 3 BayEUG wird zwischen den unterschiedlichen eingesetzten Infrastrukturen (bereitgestellte Verfahren) unterschieden.

Art. 113b Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 BayEUG erfasst die unveränderte Regelung zur Amtlichen Schulstatistik und den Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2.

In Art. 113b Abs. 8 Satz 3 Nr. 2 BayEUG wird das „bereitgestellte Verfahren“ aufgenommen. Die Entscheidung über das konkret einzusetzende Verfahren liegt in der Organisationshoheit des Staatsministeriums.

Zu Abs. 9 Satz 2:

Art. 113b Abs. 9 Satz 2 und 3 BayEUG schafft die rechtlichen Voraussetzungen für schuljahresübergreifende statistische Auswertungen mittels eines Pseudonyms für Leistungsmessungen gemäß Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG. Es wird für jeden Datensatz ein nicht rückschlüsselbares Pseudonym erzeugt.

Das Pseudonym soll bereits an der Schule generiert werden, um die Weitergabe identifizierender Daten zu minimieren.

Die Sicherheit des Pseudonymisierungsverfahrens orientiert sich an den hohen Standards, die beispielsweise in Art. 32 DSGVO gefordert werden.

Zu Abs. 9 Satz 3:

Art. 113b Abs. 9 Satz 3 BayEUG nimmt für die beiden unterschiedlichen in Satz 1 und 2 genannten Pseudonymen die bisherige Regelung von Satz 2 auf, dass diese jeweils so zu gestalten sind, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist. Hierbei wird bereits die geänderte Formulierung aus dem Vierten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/8568 – dort Änderung § 39) berücksichtigt.

Die Umsetzung der Ergebnisstatistiken gemäß Art. 113b Abs. 5 Nr. 2 BayEUG bleibt unverändert. Der bisherige Art. 113b Abs. 5 Satz 2 BayEUG wird in Art. 113b Abs. 9 als Satz 3 BayEUG verschoben.

Zu Abs. 9 Satz 4:

Art. 113b Abs. 9 Satz 4 BayEUG nimmt für die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 den bisherigen Regelungsgehalt von Art. 113b Abs. 5 Satz 2 BayEUG auf. Die papierbasierten Abschlussprüfungen unterscheiden sich in der Testzuteilung, Durchführung

und Rückmeldung wesentlich von den digital durchgeführten länderübergreifenden Kompetenztests.

Zu Nr. 53 – Art. 113c BayEUG:

Redaktionelle Straffung der Vorschrift, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt.

Zu Nr. 54 – Art. 114 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen bzw. Folgeänderungen.

Zu Nr. 55 – Art. 120 BayEUG:

Folgeänderungen.

Zu Nr. 56 – Art. 122 BayEUG:

Für Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Zu Nr. 57 – Art. 123 BayEUG:

In Art. 123 Abs. 4 BayEUG wird noch auf außer Kraft getretene Vorschriften des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) verwiesen, sodass dieser aufgehoben wird.

Zu § 2 – Weitere Änderung BayEUG:

Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang „Telekolleg“ wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Er wird durch den Lehrgang „kolleg24“ ersetzt, der ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführt wird. Die Präsenztage des „kolleg24“ werden ausschließlich an Beruflichen Oberschulen stattfinden. Deshalb wird die Aufsicht über das „kolleg24“ entsprechend der Aufsicht über die Fach- und Berufsoberschulen beim Staatsministerium angesiedelt und durch die Ministerialbeauftragten ausgeübt. Durch das Auslaufen des „Telekolleg“ ist die Vorschrift des Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. h BayEUG daher aufzuheben.

Zu §§ 3 und 4 – Änderung des BaySchFG:

Wie im BayEUG ist auch im BaySchFG der Begriff „Schule für Kranke“ durch „Klinikschule“ zu ersetzen und entsprechend der Begriff „Krankenhaus“ durch „Klinik“.

Des Weiteren handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 5 – Änderung des BayPVG:

Wie im BayEUG ist auch im BayPVG der Begriff „Schule für Kranke“ durch „Klinikschule“ zu ersetzen.

Zu § 6 – Inkrafttreten:

Das Gesetz soll zum 1. August 2026 in Kraft treten. Abweichend davon soll § 2 wegen der zum 1. Oktober 2026 in Kraft tretenden Änderungen des Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG im Rahmen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021) erst zum 2. Oktober 2026 in Kraft treten, sodass die Reihenfolge in Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG korrekt ist. Zudem soll § 4 zum 2. Januar 2027 in Kraft treten, da Art. 30 BaySchFG auch im Rahmen des insoweit zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Haushaltsgesetzes 2026/2027 geändert wird. Da es in der dortigen Fassung noch „Schule für Kranke“ heißt, wurde zur Vermeidung einer nochmaligen Änderung ein späteres Inkrafttreten bestimmt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Kristan Freiherr von Waldenfels** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6

Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 283 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 7 die Nrn. 1 bis 7.
3. In Art. 3 Abs. 1 wird die Angabe „vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613)“, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(AO)“ ersetzt.
4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
5. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Beirat“ wird die Angabe „ , der Präsident“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

6. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Beirats,“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Spiegelstriche 1 und 2 werden die Nrn. 1 und 2.
 - bb) Spiegelstrich 3 wird Nr. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „Entlassung“ wird die Angabe „des Präsidenten,“ eingefügt.
 - bbb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - cc) Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - dd) Die Spiegelstriche 5 und 6 werden die Nrn. 5 und 6.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Entlassung“ wird die Angabe „des Präsidenten,“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - cc) Nach der Angabe „Zustimmung“ wird die Angabe „der“ durch die Angabe „aller“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „durch“ wird die Angabe „den Präsidenten und“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Präsident, Geschäftsführung“ ersetzt.
 - b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Der Präsident repräsentiert die Stiftung im Benehmen mit der Geschäftsführung. ²Er tritt in diesem Rahmen bei Veranstaltungen, Verlautbarungen und sonstigen vergleichbaren Anlässen auf. ³Hält die Geschäftsführung Sitzungen ab, hat der Präsident dabei Anwesenheits- und Rederecht.“
 - c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Dem Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Sie kann aus mehreren Personen bestehen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Er“ wird durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Er“ wird durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
 - ee) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch sie gemeinschaftlich vertreten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „den Präsidenten und die Geschäftsführung“ ersetzt.
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Stiftungsrat“ wird die Angabe „ , den Präsidenten“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „sachverständigen Persönlichkeiten“ jeweils durch die Angabe „Sachverständigen“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „nehmen“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
10. Art. 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Der Präsident kann beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.“
11. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ wird durch die Angabe „Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „gültigen“ wird durch die Angabe „geltenden“ ersetzt.
12. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
13. In Art. 16 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „entsprechen“ durch die Angabe „entsprechend“ ersetzt.
14. In Art. 18 wird die Angabe „vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 10, BayRS 282–1–1–UK/WFK) in seiner jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(BayStG)“ ersetzt.
15. In der Überschrift des Art. 19 wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.’
2. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. August 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- 1. § 2 am 2. Oktober 2026,
- 2. § 4 am 2. Januar 2027 und
- 3. § 6 am 1. September 2026.“

Begründung:**Zu Nr. 1****Zu § 6 Nrn. 7 bis 9**

In Anlehnung an die Regelung in Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) soll das Amt eines Präsidenten geregelt werden. Dieser übernimmt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Repräsentation der Stiftung im Rahmen von Veranstaltungen, Verlautbarungen und anderen vergleichbaren Anlässen. Seine Aufgabe ist es, der Stiftung bei zeremoniellen oder sonstigen besonderen Anlässen „ein Gesicht zu verleihen“, um so das historische Geschehen und das Leiden der Opfer im Bewusstsein der Öffentlichkeit wachzuhalten und weiterzutragen. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht ist hiermit nicht verbunden.

Das Organ der Geschäftsführung wird demgegenüber auf die administrativen und exekutiven Aufgaben einer Geschäftsleitung fokussiert; dies soll durch die im Geschäfts- und Wirtschaftsleben übliche Bezeichnung „Geschäftsführung“ und die Anordnung einer Gesamtvertretung ausgedrückt werden, wenn – wie das Gesetz ausdrücklich klarstellt – die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht.

Eine gesetzliche Vorfestlegung über die Ausgestaltung der Ämter im Einzelnen erfolgt mit Blick auf die erforderliche Personalgewinnung nicht. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere als vergütetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder Ehrenamt, obliegt dem gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Gedenkstättenstiftungsgesetzes (GedStG) zuständigen Stiftungsrat.

Sonstige redaktionelle Änderungen

Die weiteren Anpassungen des GedStG sind Folgeänderungen und redaktionelle Bereinigungen, insbesondere bei der Ausgestaltung von Verweisen auf andere Rechtsvorschriften.

Zu Nr. 2

Das Gesetz soll zum 1. September 2026 in Kraft treten.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml**, **Holger Griebhammer**, **Volkmar Halbleib**, **Anna Rasehorn**, **Doris Rauscher**, **Arif Taşdelen**, **Markus Rinderspacher**, **Christiane Feichtmeier**, **Ruth Müller**, **Horst Arnold**, **Florian von Brunn**, **Martina Fehlner**, **Sabine Gross**, **Harry Scheuenstuhl**, **Dr. Simone Strohmayer**, **Ruth Waldmann**, **Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Medienpädagogik verankern (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 30 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall oder für bestimmte Unterrichtsstunden, Schulveranstaltungen oder Räumlichkeiten Ausnahmen von Satz 1 zulassen oder unter Beteiligung der Schulgemeinschaft schularteigene Regelungen zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte treffen. ⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. ⁵Die Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen durch systematische, im Lehrplan verankerte medienpädagogische Förderung zur kritischen, eigenverantwortlichen und kompetenten Nutzung digitaler Medien befähigt werden; die Staatsregierung berichtet dem Landtag jährlich über den Stand der Umsetzung medienpädagogischer Konzepte an Bayerns Schulen.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung dehnt das bislang für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 geltende Verbot der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf die Jahrgangsstufen 5 bis 7 aus und ersetzt damit eine schulspezifische Regelungsbefugnis durch ein gesetzliches Pauschalverbot.

Zu Art. 56 Abs. 5 Satz 3 (neu) – Rücknahme der gesetzlichen Ausweitung des Verbots auf Jahrgangsstufen 5 bis 7:

Schulen der Jahrgangsstufen 5 bis 7 unterscheiden sich in Schularart, Standort, sozialem Umfeld, pädagogischem Profil und Schülerschaft erheblich. Ein gesetzliches Einheitsverbot ignoriert diese Heterogenität. Die geltende Regelung, nach der Schulen im Rahmen der Schulgemeinschaft eigene, verbindliche Regelungen zur Gerätenutzung treffen können, ist diesem Unterschied angemessener als ein staatliches Pauschalverbot. Die Staatsregierung betont im selben Gesetzentwurf an anderer Stelle ausdrücklich das Ziel, die Eigenverantwortung der Schulen zu stärken und gesetzliche Detailvorgaben abzubauen. Dieses Ziel wird durch die Ausweitung des Handyverbots per Gesetz konterkariert. Ein schulgemeinschaftlich erarbeitetes Konzept zur Gerätenutzung, getragen von Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern, hat deutlich höhere pädagogische Wirksamkeit als ein von außen aufgezwungenes Verbot. Die Schule bleibt verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen – sie trifft sie aber selbst.

Das Ziel, Kinder und Jugendliche vor den nachgewiesenen negativen Folgen intensiver Smartphone- und Social-Media-Nutzung zu schützen, ist legitim. Dieses Ziel wird jedoch nicht durch ein gesetzliches Verbot, sondern durch konsequente medienpädagogische Förderung erreicht. Schülerinnen und Schüler, die in der Schule nicht gelernt haben, eigenverantwortlich mit digitalen Medien umzugehen, sind außerhalb der Schule durch das Verbot nicht geschützt. Die Schule muss Kompetenz vermitteln, nicht nur Geräte wegschließen. Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist auf wissenschaftliche Erkenntnisse zu den negativen Folgen exzessiver Smartphone-Nutzung. Diese Erkenntnisse sind belegt. Sie belegen jedoch nicht, dass ein gesetzliches Schulverbot die private Nutzung außerhalb der Schule reduziert oder Schülerinnen und Schülern nachhaltig beim Erwerb von Medienkompetenz hilft. Länder mit langjährigen schulischen Handyverboten zeigen keine einheitlich besseren Ergebnisse bei Medienkompetenzmessungen als Vergleichsländer ohne derartige Verbote.

Der bisherige Art. 56 Abs. 3 Satz 4 wird unverändert beibehalten.

Zu Art. 56 Abs. 3 Satz 5 (neu) – Medienpädagogische Begleitpflicht:

Unabhängig von der Frage der Gerätenutzungsregelung besteht ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich der schulischen Medienbildung. Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert erstmals eine gesetzliche Pflicht der Schulen, systematische medienpädagogische Förderung in allen Jahrgangsstufen sicherzustellen. Darüber hinaus verpflichtet sie die Staatsregierung zur jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Landtag. Dies schafft parlamentarische Kontrollmöglichkeiten und gibt der Medienbildung erstmals eine gesetzliche Grundlage, die über bloße Lehrplanempfehlungen hinausgeht. Diese Regelung ist von der Frage der Gerätenutzung unabhängig und gilt ungeachtet des schularteigenen Regelungsrahmens für alle bayerischen Schulen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml**, **Holger Grießhammer**, **Volkmar Halbleib**, **Anna Rasehorn**, **Doris Rauscher**, **Arif Taşdelen**, **Markus Rinderspacher**, **Christiane Feichtmeier**, **Ruth Müller**, **Horst Arnold**, **Florian von Brunn**, **Martina Fehlner**, **Sabine Gross**, **Harry Scheuenstuhl**, **Dr. Simone Strohmayer**, **Ruth Waldmann**, **Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Streichung der Aufhebung von Art. 62 Abs. 8 (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 33 wird wie folgt gefasst:

„33. Art. 62 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„wählbar sind alle Lehrkräfte sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer.““

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht in § 1 Nr. 33 Buchst. b die Aufhebung von Art. 62 Abs. 8 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vor. Art. 62 Abs. 8 BayEUG bestimmt in seiner geltenden Fassung: „Auf Antrag gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung oder des Schülersausschusses an Vollzeitschulen in der Regel einmal im Monat Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen.“ Die vorgesehene Streichung dieses gesetzlich verankerten Versammlungsrechts der Schülervertretung auf Gesetzesebene und seine Verlagerung auf die Ebene der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) ist aus mehreren Gründen abzulehnen.

Erstens verpflichtet Art. 131 der Bayerischen Verfassung Schulen zur Erziehung im Geist der Demokratie. Die Schülermitverantwortung ist ein zentrales Element demokratischer Schulkultur. Das in Art. 62 Abs. 8 BayEUG verankerte Recht, Mitglieder der Klassensprecherversammlung oder des Schülersausschusses monatlich auch während der Unterrichtszeit zusammenkommen zu lassen, ist eine konkrete Ausprägung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags. Solche Beteiligungsrechte gehören in das formelle Gesetz, nicht in eine durch das Staatsministerium jederzeit ohne parlamentarische Beteiligung änderbare Verordnung.

Zweitens verweist die Begründung des Gesetzentwurfs darauf, dass die gestrichene Regelung „im Rahmen der nächsten Änderung“ in die BaySchO überführt werden soll. Diese Absichtserklärung ist rechtlich unverbindlich. Es besteht weder eine gesetzliche Pflicht, diese Ergänzung vorzunehmen, noch ist ein konkreter Zeitpunkt oder Wortlaut bestimmt. Der Landtag gibt damit eine bisher parlamentarisch verankerte Schutzregelung in die alleinige Dispositionsbefugnis des Staatsministeriums.

Drittens schwächt die Verlagerung substantieller Regelungen von der Gesetzesebene auf die Verordnungsebene die Normenklarheit und die Transparenz für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. Gerade Rechte der Schülervertretung müssen ohne Verweis auf untergesetzliche Regelwerke klar und verbindlich erkennbar sein.

Viertens benennt die Staatsregierung kein konkretes Problem, das die Streichung auf Gesetzesebene erfordert. Die Begründung erschöpft sich in der pauschalen Formel, eine Regelung auf Gesetzesebene sei nicht erforderlich. Diese Begründung ist für sich genommen kein ausreichender Grund, bestehende parlamentarisch legitimierte Schutzregelungen zu schwächen.

Die Buchst. b und c in § 1 Nr. 33 des Änderungsgesetzes sind daher zu streichen. Art. 62 Abs. 8 BayEUG bleibt in seiner geltenden Fassung bestehen. Die sich aus der Aufhebung von Abs. 8 folgende Ummummerierung der bisherigen Abs. 9 und 10 zu Abs. 8 und 9 (Buchst. c) entfällt entsprechend.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml**, **Holger Grießhammer**, **Volkmar Halbleib**, **Anna Rasehorn**, **Doris Rauscher**, **Arif Taşdelen**, **Markus Rinderspacher**, **Christiane Feichtmeier**, **Ruth Müller**, **Horst Arnold**, **Florian von Brunn**, **Martina Fehlner**, **Sabine Gross**, **Harry Scheuenstuhl**, **Dr. Simone Strohmayer**, **Ruth Waldmann**, **Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Einvernehmen mit der Jugendhilfe (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 47 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nr. 2 die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch.““

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung streicht in Art. 88 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) das bislang zwingende Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Nr. 2 BayEUG. An die Stelle des Einvernehmens tritt künftig lediglich ein Antrag der Lehrerkonferenz. Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist zur Rechtfertigung auf Art. 31 BayEUG, wonach Schulen das Jugendamt unterrichten sollen, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dieser Verweis vermag die Streichung des Einvernehmens nicht zu rechtfertigen.

Das bisherige Einvernehmen nach Art. 88 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG verpflichtete die Schule, sich vor der Anordnung einer dauerhaften Sicherungsmaßnahme mit dem Jugendamt abzustimmen und dessen Zustimmung einzuholen. Art. 31 BayEUG hingegen begründet lediglich eine Soll-Informationspflicht: Die Schule unterrichtet das Jugendamt, wenn sie selbst Anhaltspunkte für eine Gefährdung erkennt. Diese Informationspflicht ist inhaltlich, zeitlich und rechtlich nicht gleichwertig. Sie verpflichtet das Jugendamt nicht zur aktiven Beteiligung, schließt keine Hilfeplanung ein und setzt keine gemeinsame Prüfung möglicher alternativer Hilfsangebote voraus. Der Verweis auf Art. 31 BayEUG als hinreichenden Ersatz ist daher nicht tragfähig. Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Nr. 2 BayEUG ermöglichen die Beendigung der Vollzeitschulpflicht eines Kindes oder Jugendlichen. Es handelt sich um die eingriffsintensivste Maßnahme, die das bayerische Schulrecht kennt. Sie trifft regelmäßig Schülerinnen und Schüler in hochbelasteten Lebenslagen, häufig mit psychischen Erkrankungen, familiären Krisen oder sozioökonomischen Belastungen. Gerade in diesen Situationen ist die Einbindung des Jugendamts als zuständige Behörde für Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbar, um

zu prüfen, ob geeignete Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine schulische Reintegration ermöglichen können. Die Streichung des Einvernehmens unterbricht diese institutionelle Brücke.

Das SGB VIII verpflichtet Jugendämter zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung und zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen. Die Schule ist nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ihrerseits verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Inanspruchnahme des Jugendamts hinzuwirken. Das bisherige Einvernehmen nach Art. 88 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG übersetzte diese bundesrechtlichen Kinderschutzverpflichtungen in ein konkretes Verfahrensinstrument. Seine Streichung schwächt das institutionelle Kinderschutznetz, ohne dass ein sachlicher Grund erkennbar wäre, der dies rechtfertigt. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV), der Bayerische Bezirktag sowie Elternverbände haben im Verbändeanhörungsverfahren übereinstimmend die Streichung des Jugendamtseinvernehmens als kinderschutzrechtlich problematisch abgelehnt. Die Staatsregierung begründet die Streichung mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung. Dieses Ziel ist legitim, aber nicht geeignet, die Abschaffung eines Kinderschutzinstruments zu rechtfertigen. Verfahrensbeschleunigung kann durch Fristen, vereinfachte Kommunikationswege und klare Zuständigkeitszuweisungen erreicht werden, ohne das Einvernehmen selbst zu beseitigen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml**, **Holger Griebhammer**, **Volkmar Halbleib**, **Anna Rasehorn**, **Doris Rauscher**, **Arif Taşdelen**, **Markus Rinderspacher**, **Christiane Feichtmeier**, **Ruth Müller**, **Horst Arnold**, **Florian von Brunn**, **Martina Fehlner**, **Sabine Gross**, **Harry Scheuenstuhl**, **Dr. Simone Strohmayer**, **Ruth Waldmann**, **Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Muss- statt Kann-Regelung (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 47 Buchst. d Doppelbuchst. bb wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Anzuhören sind

1. Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder eine Lehrkraft des Vertrauens in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 sowie
2. auf Antrag ein Mitglied des Elternbeirates bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ändert in Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die bisherige Pflicht zur Anhörung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräften bei schweren Ordnungsmaßnahmen von einer Muss- in eine Kann-Regelung: Künftig findet diese Anhörung nur noch statt, wenn sie beantragt wird. Der vorliegende Änderungsantrag stellt die bisherige Anhörungspflicht als zwingende Verfahrensvoraussetzung wieder her. Schwere Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 BayEUG reichen vom mehrtägigen Unterrichtsausschluss bis zur Entlassung von der Schule. Sie betreffen regelmäßig Schülerinnen und Schüler in komplexen psychosozialen Belastungslagen. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen verfügen über die fachliche Kompetenz, diagnostisch einzuschätzen, ob ein Fehlverhalten auf behandlungsbedürftige psychische Störungen, familiäre Krisen oder Gewalterfahrungen zurückzuführen ist und ob pädagogische Alternativen zur Ordnungsmaßnahme Erfolg versprechen. Die Umwandlung in eine bloße Antragsregelung setzt voraus, dass eines der Gremiumsmitglieder aktiv die Anhörung beantragt. In der Praxis sind Konferenzen und Schulleitungen unter Zeitdruck und die institutionelle Hemmschwelle für einen förmlichen Antrag ist gerade dann hoch, wenn eine schnelle Entscheidung angestrebt wird. Die bisherige Pflichtanhörung stellte sicher, dass schulpsychologische Expertise unabhängig von den Kräfteverhältnissen und Prioritäten innerhalb des jeweiligen Gremiums in das Verfahren einfließt.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verpflichtet die zuständigen Gremien, vor der Verhängung schwerer Ordnungsmaßnahmen die individuellen Umstände des Einzelfalls umfassend zu ermitteln. Die schulpsychologische Anhörung ist ein zentrales Instrument dieser Ermittlungspflicht. Ihre Schwächung zur bloßen Antragsoption erhöht das Risiko

unverhältnismäßiger Ordnungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber Schülerinnen und Schülern mit nicht diagnostizierten psychischen Erkrankungen oder Förderbedarf. Der Staat hat eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen in Schuldisziplinarverfahren; diese Pflicht erfordert eine strukturell abgesicherte fachliche Beteiligung. Der Gesetzentwurf und seine Begründung enthalten keine Darlegung, warum die bisherige Pflichtanhörung ein Problem in der Schulpraxis darstellte, das ihre Umwandlung in eine Antragsoption rechtfertigt. Die Begründung lautet lapidar, es erfolge „keine Verschlechterung der bisherigen Mitwirkungspflichten“. Diese Einschätzung ist sachlich unzutreffend: Die Schwächung einer Pflicht zu einer Option ist per definitionem eine Verschlechterung des Schutzniveaus. Die Staatsregierung hat den Nachweis, dass diese Absenkung erforderlich oder zumutbar ist, nicht geführt.

Es steht außer Frage, dass in Bayern Schulpsychologinnen und Schulpsychologen fehlen und sie nicht in allen Verfahren kurzfristig zur Verfügung stehen. Die richtige Antwort auf dieses strukturelle Defizit ist jedoch nicht die Abschaffung der Anhörungspflicht, sondern die Aufstockung des schulpsychologischen Dienstes. Die Staatsregierung umgeht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Ressourcenproblem auf Kosten des Kinderschutzes, anstatt es zu lösen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 283 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spiegelstriche 1 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 4.
 - b) Folgende Nr. 5 wird eingefügt:

„5. die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Initiativen, die in Bayern die Verbrechen des Nationalsozialismus erforschen, dokumentieren und dazu historisch-politische Bildungsarbeit leisten,“.
 - c) Die bisherigen Spiegelstriche 5 bis 7 werden die Nrn. 6 bis 8.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „der Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „das Stiftungsdirektorium“ ersetzt.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Von den Mitgliedern der Organe der Stiftung ist eine besondere persönliche Eignung für die Wahrnehmung des Amtes zu erwarten. ²Sie sollen den gesetzlich definierten Stiftungszweck unterstützen, für die freiheitliche demokratische Grundordnung und für die Unteilbarkeit der Menschenrechte aktiv eintreten sowie sich eindeutig gegen jeglichen Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wenden.“
3. In Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ , der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten“ durch die Angabe „sowie das Stiftungsdirektorium“ ersetzt.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Spiegelstriche 1 und 2 werden die Nrn. 1 und 2.
 - bb) Spiegelstrich 3 wird Nr. 3 und die Angabe „des Stiftungsdirektors,“ wird gestrichen.
 - cc) Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und die Angabe „Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „Stiftungsdirektoriums“ ersetzt.
 - dd) Die Spiegelstriche 5 und 6 werden die Nrn. 5 und 6.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Stiftungsdirektors und“ gestrichen.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „den Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „das Stiftungsdirektorium“ ersetzt.
 5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Stiftungsdirektorium“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird die Angabe „Er“ jeweils durch die Angabe „Es“ ersetzt.
 - cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Das Stiftungsdirektorium bedient sich einer Geschäftsstelle. ⁵Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet, der nach Maßgabe der Satzung auch Vertretungsaufgaben wahrnehmen kann.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Das Stiftungsdirektorium“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Rechtsaufsicht über das Stiftungsdirektorium übt das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrats aus.“
 - d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Das Stiftungsdirektorium besteht aus den Leitern der Gedenkstätten.“
 6. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „den Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „das Stiftungsdirektorium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „nehmen der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten“ durch die Angabe „nimmt das Stiftungsdirektorium“ ersetzt.
 7. In Art. 11 Abs. 4 wird die Angabe „Der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten nehmen“ durch die Angabe „Das Stiftungsdirektorium nimmt“ ersetzt.
2. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens geplant 1. August 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026,
2. § 4 am 2. Januar 2027 und
3. § 6 am 1. September 2026.“

Begründung:**Zu § 6**

Es liegt ein Änderungsantrag der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER (Drs. 19/12173) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642) vor. Dieser Änderungsantrag enthält Änderungen zum Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) und wird aufgrund der Einbringung mittels Omnibusverfahrens ohne Verbändeanhörung, ohne Erste Lesung im Plenum und zeitlich in sehr kurzer Frist beraten.

Am 11.06.2026 hat auf Initiative der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER die Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Weiterentwicklung der Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ im Ausschuss für Bildung und Kultus stattgefunden. Die Ergebnisse dieser Anhörung, vor allem da die Sachverständigen sich in den hier nun aufgeführten Punkten sehr einig waren, sollten dringend berücksichtigt werden.

Da jedoch der Änderungsantrag der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER bereits vor der Anhörung ins parlamentarische Verfahren eingebracht wurde, konnte die Expertise der Sachverständigen hier nicht einfließen.

In vorliegendem Änderungsantrag werden daher nun die durch die Sachverständigen vorgebrachten, notwendigen Reformen für eine gut funktionierende Stiftungsleitung, den Schutz der Stiftung vor extremistischer Einflussnahme und die Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen aufgenommen.

In Anlehnung an die Regelung in Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) soll dem künftigen Stiftungsdirektorium – bestehend aus den Leitungen der Gedenkstätten – eine Geschäftsstelle zur Seite gestellt werden. Diese soll von einer Geschäftsführerin beziehungsweise einem Geschäftsführer geleitet werden, der auch Vertretungsaufgaben wahrnehmen können soll.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Kristan Freiherr von Waldenfels** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 44 wird wie folgt gefasst:

„44. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) ¹Bild- und Tonaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen dürfen im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule verarbeitet werden. ²Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Aufgabenerfüllung zu löschen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung vorliegt.“

b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.“

2. Nr. 47 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nr. 2 die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz.“ ‘

Begründung:

Der Bund ändert mit Art. 2 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. April 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 107) § 31a Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zum 1. Juli 2026 dahingehend, dass ein neuer Satz 2 eingefügt wird. Aufgrund

dieser Änderung ist die bisherige Verweisung in Art. 85 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) anzupassen. An Art. 85 Abs. 1b BayEUG in der Fassung des Gesetzentwurfs ergibt sich keine Änderung.

Ergänzend werden redaktionell als Folgeänderung zur Änderung von Art. 87 BayEUG durch den Gesetzentwurf Verweise in Art. 88 BayEUG angepasst.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Kristan Freiherr von Waldenfels** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6

Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 66 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
 2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
2. Der bisherige § 6 wird § 7.

Begründung:

Der Bund hat die Übergangsfrist, binnen derer sich Gerichtsdolmetscher nach § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) auf alte landesrechtliche Eide berufen können, verlängert und das Fristende vom 31. Dezember 2026 auf den 31. Dezember 2027 hinausgeschoben. Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden und den bislang bestehenden Gleichlauf mit der in § 189 Abs. 2 GVG geregelten Frist beizubeh-

halten, werden auch die in Art. 66 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) geregelten landesrechtlichen Übergangsfristen für die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Hierzu wird ein neuer § 6 in das Änderungsgesetz eingefügt.

Zu § 6 Nr. 1

Art. 66 Abs. 4 Satz 3 und 4 AGGVG sieht derzeit vor, dass die öffentlichen Bestellungen und allgemeinen Beeidigungen als Dolmetscher bis zu einer Beeidigung nach § 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG), längstens bis Ablauf des 31. Dezember 2026, ihre Wirkungen nach dem ehemaligen bayerischen Dolmetschergesetz (DolmG) in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung behalten.

Die Übergangsfrist wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 verlängert, um einen Gleichlauf mit der durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts verlängerten Übergangsvorschrift, binnen derer sich Dolmetscher vor Gericht nach § 189 Abs. 2 GVG auch auf einen (alten) landesrechtlichen Eid berufen können, herzustellen. Zudem dient die Verlängerung der Frist der Rechtsklarheit. Die Verlängerung der Übergangsvorschrift zu § 189 Abs. 2 GVG durch den Bundesgesetzgeber führt unter den Dolmetschern zu dem Eindruck, dass für die Ablösung der landesrechtlichen Beeidigung durch eine allgemeine Beeidigung nach GDolmG noch ein weiteres Jahr Zeit ist. Würde man landesrechtlich an einem Auslaufen der alten Beeidigungen zum Ende des Jahres 2026 festhalten, würde dies voraussichtlich bei vielen Dolmetschern auf Unverständnis stoßen oder in seiner Tragweite nicht voll erfasst werden. Fehler in einzelnen gerichtlichen Verfahren (z. B. die irrtümliche Berufung auf einen in Wirklichkeit nicht mehr bestehenden allgemeinen Eid) wären nicht auszuschließen.

Zu § 6 Nr. 2

Die Änderung an Art. 66 Abs. 5 Satz 2 AGGVG dient der Korrektur einer redaktionellen Unrichtigkeit, die infolge einer Verschiebung der Absätze des Art. 66 AGGVG durch die letzte Änderung des AGGVG entstanden ist.

Die Übergangsfrist in Art. 66 Abs. 5 Satz 3 AGGVG wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 verlängert, um einen Gleichlauf mit Abs. 4 zu erreichen. Ein Auseinanderfallen der Übergangsfristen bei Dolmetschern und Übersetzern erscheint nicht sinnvoll, da viele Sprachmittler sowohl als Übersetzer als auch als Dolmetscher bestellt bzw. beeidigt sind.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäumler, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6

Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch §1 Abs. 283 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Personen, die Funktionen in den Organen der Stiftung wahrnehmen, dürfen durch ihr Verhalten oder ihre öffentlichen Äußerungen keine begründeten Zweifel daran aufkommen lassen, dass sie die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des demokratischen Rechtsstaats, der Menschenwürde sowie den historisch gesicherten Charakter der Verbrechen des Nationalsozialismus achten. ²Entstehen nach der Berufung Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen, ist die Person abzurufen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Spiegelstriche 1 bis 6 werden die Nrn. 1 bis 6.
 - bbb) Spiegelstrich 7 wird Nr. 7 und die Angabe „.“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.
 - ccc) Die folgenden Nrn. 8 bis 10 werden angefügt:

„8. der Kontakt mit Opfergruppen und ihren Nachfahren,

9. die Einbeziehung und Erschließung ehemaliger Außenlager von Dachau und Flossenbürg,

10. die Aufarbeitung der Euthanasie und das Gedenken an die Opfer der Euthanasie.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Vermittlung des Stiftungszwecks orientiert sich auch an den Bedürfnissen heterogener Zielgruppen.“

2. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, das Kuratorium und der Wissenschaftliche Beirat. ²Ein Stiftungspräsident oder eine Stiftungspräsidentin kann hinzukommen. ³Die Funktion wird ehrenamtlich ausgeübt und die Amtszeit ist auf vier Jahre begrenzt.“ ‘

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

Begründung:

Es liegen zwei Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642) vor: Der Änderungsantrag der Regierungsfractionen CSU und FREIE WÄHLER (Drs. 19/12173), der bereits vor der Expertenanhörung zur Weiterentwicklung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ vorgelegt wurde, und der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 19/12392). Die Expertenanhörung vom 11. Juni 2026 hat jedoch weitere wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes und des Stiftungszwecks ergeben. Ein zentraler Punkt, der sich wie ein roter Faden durch die Beiträge der renommierten Expertinnen und Experten zieht, ist die Resilienz der Stiftung gegen antidemokratische Strömungen. Der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe und Staatsminister a. D., Dr. Ludwig Spaenle, sagte: „Über die Resilientmachung der Stiftung muss man ernsthaft nachdenken. Wir wissen, was in diesem Land droht.“ Angesichts zunehmender radikaler Tendenzen in der Gesellschaft muss daher der Stiftungszweck in Art. 2 ergänzt werden. Die Ergänzung schafft die rechtliche Grundlage dafür, Personen und Organisationen, die sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, aus den Gremien und Veranstaltungen der Stiftung zu entfernen. Es ist zum Beispiel für Opfergruppen und deren Nachfahren unzumutbar, wenn Vertreter und Vertreterinnen undemokratischer Parteien mit ihnen an Gedenkfeiern teilnehmen.

Die Expertinnen und Experten der Anhörung haben sich anerkennend über die Arbeit der Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg geäußert und darauf hingewiesen, dass diese Arbeit mit einer zeitgemäßen gesetzlichen Grundlage unterstützt werden sollte. Daraus ergeben sich Erweiterungen des Stiftungszwecks. Konkretisiert wurde die Einbeziehung der Außenlager, neu aufgenommen die Gruppe der Euthanasieopfer. Und Stiftungszweck soll auch sein, dass die Vermittlung der Gedenk- und Erinnerungsarbeit sich auch an den Bedürfnissen einer heterogener werdenden und sich wandelnden deutschen Gesellschaft orientieren muss.

Die von den Regierungsfractionen CSU und FREIE WÄHLER vorgesehene Funktion eines Stiftungspräsidenten oder einer Stiftungspräsidentin wurde kontrovers diskutiert. Sie ist daher in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln. Die Amtszeit des Stiftungspräsidenten oder der Stiftungspräsidentin wird begrenzt.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Die gesetzliche Förderung der Betriebskosten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist nicht als Vollkostenfinanzierung konzipiert. Bei Einführung der gesetzlichen Förderung im Jahr 2006 wurde die damalige anteilige Personalkostenförderung nach dem Bayerischen Kindergartengesetz in einen Basiswert für eine kindbezogene Förderung umgerechnet. Dementsprechend deckt die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG nur einen Teil der Personal- und Sachkosten einer Kindertageseinrichtung. Über die im BayKiBiG vorgesehene Dynamisierung des Basiswerts wird grundsätzlich gewährleistet, dass der gesetzliche Refinanzierungsanteil an den Betriebskosten weitgehend konstant bleibt.

Über die kindbezogene Förderung hinaus bedarf es in der Regel zusätzlicher Mittel, um beispielsweise die Bildungsarbeit stärker zu individualisieren oder vertieft Sprachförderung anzubieten, um einen guten Personal-Kind-Schlüssel zu gewährleisten oder die Sachausstattung einer Einrichtung auf neuestem Stand zu halten, um die Leitungen von einer unmittelbaren Bildungs- und Erziehungstätigkeit am Kind freizustellen oder um Verwaltungskräfte und Hauswirtschaftspersonal zu beschäftigen. Die Finanzierung der Betriebskosten muss daher durch weitere Finanzierungsbestandteile ergänzt werden, insbesondere durch Elternbeiträge, den staatlichen Beitragszuschuss, die wirtschaftliche Jugendhilfe, Eigenmittel von Trägern, Mitgliedsbeiträge, Spenden, durch zusätzliche freiwillige kommunale Förderung sowie durch weitere staatliche Förderprogramme, insbesondere die Förderung von Teamkräften.

Die Refinanzierung der Kindertagesbetreuung hat sich dadurch im Laufe der Zeit zu einem vielschichtigen System entwickelt.

Wenn die Gesamteinnahmen nicht reichen, um die Betriebskosten zu decken, sind Träger häufig gezwungen, vor allem Einsparungen bei den Personalkosten vorzunehmen. In den betroffenen Einrichtungen fehlt dann mitunter eigenes Personal für die Verwaltungstätigkeit oder hauswirtschaftliche Tätigkeit. Diese Tätigkeiten werden daher an das pädagogische Personal delegiert. Dadurch reduziert sich die Zeit für die Arbeit am Kind.

Eine flächendeckend sichergestellte, qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist jedoch nicht nur für die Kinder selbst, sondern für die gesamte Gesellschaft von hoher Relevanz. Denn eine funktionierende und verlässliche Kindertagesbetreuung ist elementar für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Durch gesicherte Betreuungsangebote wird dem branchenübergreifenden Fachkräftemangel begegnet und die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen gestärkt. Eine Erwerbstätigkeit insbesondere junger Mütter zu ermöglichen, unterstützt zudem die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen, was sich langfristig auch in höheren Rentenansprüchen niederschlägt und dazu beiträgt, Altersarmut vorzubeugen. Gleichzeitig unterstützen qualitativ hochwertige Angebote Kinder ganzheitlich in ihrer kognitiven, sozialen wie auch gesundheitlichen Entwicklung und stellen damit zentrale Weichen für ihren weiteren Bildungs- und Lebensweg. Eine hohe Qualität frühkindlicher Bildung ist daher auch erforderlich, um wichtige Basiskompetenzen hinreichend anzulegen. Investitionen in frühe Bildung spiegeln sich in erfolgreicheren Bildungs- und Erwerbsverläufen der Kinder und

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

damit höheren Steuereinnahmen und geringeren Sozialausgaben für den Staat wider. Sie lohnen sich volkswirtschaftlich und zeigen eine größere Rendite als Investitionen in späteren Bildungsabschnitten.

Diese Ausgangssituation erfordert ein Nachjustieren der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung. Die mit dem BayKiBiG erfolgte Umstellung auf die kindbezogene Förderung hat sich grundsätzlich bewährt. Ausgehend davon kann die Kindertagesbetreuung aber nur dann nachhaltig verbessert werden, wenn auf gesetzlicher Grundlage mehr Geld in das System der Kindertagesbetreuung fließt und die Träger flächendeckend in die Lage versetzt werden, ihre Einrichtungen personell und sachlich so auszustatten, wie dies fachlich erforderlich ist und den Bedürfnissen der Eltern und Kinder entspricht. Gleichzeitig gilt es, das seit 2005 vielfach ergänzte Refinanzierungssystem wieder zu vereinheitlichen und zu einer bürokratiearmen Umsetzung zurückzuführen. Neben einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung soll mehr Transparenz und Planungssicherheit für Träger und Kommunen geschaffen werden.

B) Lösung

1. Einseitig staatliche Erhöhung der Betriebskostenförderung

Der staatliche Anteil an der kindbezogenen Betriebskostenförderung wird durch eine deutliche Erhöhung des Qualitätsbonus angehoben. Die kindbezogene Förderung wird zudem um eine staatliche gesetzliche Teamkräfteförderung als zusätzliche pauschale Personalkostenförderung ergänzt. Durch diese beiden Maßnahmen werden die staatliche Betriebskostenförderung deutlich erhöht und die Kommunen und Träger dadurch wieder in die Lage versetzt, eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung verlässlich und insbesondere zu sozialverträglichen Elternbeiträgen anzubieten. Mit der Teamkräftepauschale wird die Beschäftigung von nicht-pädagogischen Kräften finanziell unterstützt. Darunter fallen in erster Linie Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte, aber auch Assistenzkräfte zur Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals. Das pädagogische Personal erhält dadurch mehr Zeit für die Kinder und kann sich auf die Kernaufgabe einer qualitativ hochwertigen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder fokussieren. Die Teamkräfteförderung wird unbürokratisch als Platzpauschale ausgezahlt und digital unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms KiBiG.web verwaltet. Mit der Einführung der gesetzlichen Teamkräftepauschale werden die bisherige Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) sowie die Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2000) abgelöst. Durch die Einführung einer staatlichen Personalkostenförderung wird der gesetzliche Refinanzierungsanteil in der Kindertagesbetreuung zusätzlich erhöht.

2. Entbürokratisierung

Durch die Überführung der Förderung nach der Richtlinie Personalbonus und der Richtlinie TP 2000 in eine gesetzliche Pauschalleistung entfällt jährlich eine Vielzahl aufwändiger Antrags-, Bewilligungs- und Belegprüfungsverfahren. Daneben werden zusätzliche staatliche Leistungen in die Förderformel zur kindbezogenen Förderung integriert. Dazu zählen der Beitragszuschuss, die Erhöhung des Buchungszeitfaktors für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahrs sowie die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie). Die Umschichtung erfolgt durch eine weitere Erhöhung des Qualitätsbonus als einseitig staatlicher Aufschlag auf den Basiswert. Um die Eigenverantwortung auf kommunaler Ebene zu stärken, verzichtet der Freistaat Bayern auf Vorgaben im Bereich der Kindertagespflege und fördert die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über eine Kindertagespflegepauschale. Die bisherige Förderung der Sprach-Kitas, der Digitalisierungscoaches und der Pädagogischen

Qualitätsbegleitung wird in eine gesetzliche Pauschalzahlung für Funktionsstellen überführt. Eine Verwaltungsvereinfachung erfolgt zusätzlich bei der Berechnung des Basiswerts. Bei der jährlichen Dynamisierung wird stellvertretend für die Gesamtheit der Steigerungen nur noch auf eine Entgeltgruppe und -stufe abgestellt. Dadurch wird der Berechnungsaufwand deutlich reduziert, die jährliche Fortschreibung transparenter und die Planungssicherheit für die Träger bei der Kalkulation maßgeblich verbessert. Mit den weiteren Änderungen werden die bisherigen Modellversuche Mini-Kita und Erweiterte Großtagespflege gesetzlich verstetigt. Im Bereich der Inklusion werden Träger durch eine jahresweise Berücksichtigung des erhöhten Gewichtungsfaktors entlastet. Dies bringt neben dem zentralen Beitrag zur Stärkung der Inklusion auch eine wesentliche Verfahrenserleichterung für die Träger wie auch eine Reduzierung des Beratungsverfahrens und Prüfungsaufwands für die Bewilligungsstellen. Außerdem wird das Berufungsverfahren zum Landeselternbeirat nach den Erfahrungen des ersten Durchlaufs vereinfacht. Schließlich erfolgt eine geringfügige Anpassung der Zuständigkeit im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung. Synergieeffekte bei den Betriebserlaubnisbehörden können so besser genutzt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Einseitig staatliche Erhöhung der Betriebskostenförderung

Die Erhöhung des Qualitätsbonus erfolgt aus der Umschichtung der Mittel, die über die Abschaffung des Familien- und Krippengelds frei werden. Die Kosten betragen inklusive der Mehrkosten für die Verstetigung der Mini-Kita, die Vereinfachung der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung und die Stärkung der Kindertagespflege für das Jahr 2027 circa 280 Mio. €, für das Jahr 2028 circa 526,1 Mio. € und ab dem Jahr 2029 circa 534,9 Mio. €.

Auch die Erhöhung der Finanzierung der Teamkräftepauschale erfolgt einseitig durch den Freistaat Bayern. Dem Freistaat Bayern entstehen dadurch im Vergleich zum Status Quo im Jahr 2026 (bisherige richtlinienbasierte Teamkräfteförderung i. H. v. 245 Mio. € (Bundesmitten)) zusätzliche Kosten, die erstmalig im Jahr 2027 kostenwirksam werden. Zusätzlich zu den weiterhin eingesetzten Bundesmitteln werden mithin im Jahr 2027 38,9 Mio. € und ab dem Jahr 2028 154,7 Mio. € ebenfalls aus den frei werdenden Mitteln aus der Abschaffung des Familien- und Krippengelds umgeschichtet. Insgesamt betragen die Kosten circa 284 Mio. € im Jahr 2027 sowie circa 400 Mio. € im Endausbau ab dem Jahr 2028.

2. Entbürokratisierung

Die Maßnahmen zur Entbürokratisierung erfolgen kostenneutral durch Umschichtung im bestehenden System.

Für die weitere Erhöhung des Qualitätsbonus werden die bisher für den Beitragszuschuss, für die Erhöhung des Buchungszeitfaktors sowie für die Finanzierung des Ausbaufaktors aufgewendeten Mittel eingesetzt. Maßgeblich für die Umschichtung der Leistungen sind die für das Jahr 2027 eingeplanten Mittel in Höhe von 470,7 Mio. € für den Beitragszuschuss (bestehend aus Umsetzungen i. H. v. 287,9 Mio. € und 182,7 Mio. € aus der Umschichtung von Mitteln aus dem Bayerischen Krippen- und Familiengeld, um die volle Höhe des Beitragszuschusses zur Entlastung der Eltern trotz Wegfall von Bundesmitteln zu erhalten), 131,4 Mio. € für die U3-Bundesmittenrichtlinie und 67,9 Mio. € für die Erhöhung des Buchungszeitfaktors U3.

Durch die gesetzliche Verstetigung der Mini-Kitas können dem Freistaat Bayern Kosten in Höhe von maximal 0,7 Mio. € entstehen, die erstmalig im Jahr 2027 kostenwirksam werden würden. Die Kosten sind von der tatsächlichen (freiwilligen) Inanspruchnahme durch die Kommunen, die bei zwingender Bedarfsnotwendigkeit die erhöhte Förderung für Mini-Kitas in gleicher Höhe mittragen, abhängig.

Durch die Ausweitung der Anwendbarkeit des Gewichtungsfaktors 4,5 auf das gesamte Kindergartenjahr trotz vorübergehenden Ausfalls von Eingliederungshilfeleistungen entstehen dem Freistaat Bayern nicht konkret bezifferbare Mehrkosten in Höhe von maximal 2,0 Mio. €. Für die Kommunen ergeben sich bei kommunalen Einrichtungen gleichzeitig Einsparungen durch den erhöhten staatlichen Förderanteil. Die Mehrkosten der Kommunen belaufen sich auf schätzungsweise 1,2 Mio. €.

Potenzielle Mehrkosten für den Freistaat Bayern für die Verstetigung der Mini-Kitas sowie für die erhöhte Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung werden vollständig aus der Umschichtung von Mitteln, die über die Abschaffung des Familien- und Krippengelds frei werden, finanziert. Auf kommunaler Ebene werden potenzielle Mehrkosten durch Verschiebungen im System (höhere staatliche Förderung für kommunale Einrichtungen) und über den Wegfall bisheriger freiwilliger Leistungen auf Grundlage von Defizitausgleichsverträgen erwirtschaftet.

Durch die verwaltungsarme Erhöhung der Betriebskostenförderung, die gesetzliche Verankerung der Teamkräfteförderung und die weitere Vereinfachung ergeben sich Einsparungen bei den Verwaltungskosten auf allen Vollzugsebenen.

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 der Verfassung) wird durch diese Änderungen nicht berührt. Mit den beabsichtigten Änderungen werden keine neuen Aufgaben übertragen und an die Erfüllung bestehender Aufgaben auch keine besonderen Anforderungen gestellt. Durch die infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 21 Abs. 5 Satz 5 und 6 BayKiBiG a. F. durch § 28 Abs. 1 Satz 4 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) n. F. höhere gesetzliche Leistung der Gemeinden an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger ändert sich nichts am Zuschnitt der Aufgaben. Eine unterjährige Reduzierung des Gewichtungsfaktors für Kinder mit (drohender) Behinderung erfolgt aktuell vor allem aufgrund von Eingliederungshilfeleistungen, die dem Grunde nach zugestanden sind, aufgrund von Fachkräftemangel aber nicht durchgängig erbracht werden können. Damit entfällt bislang vorübergehend die erhöhte gesetzliche Refinanzierung. Höhere Kosten aufgrund der Behinderung bzw. der drohenden Behinderung dieser Kinder tragen dann jedoch ohne staatliche Refinanzierung die kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen. Die höheren Kosten von freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern werden überwiegend von den Gemeinden auf vertraglicher Grundlage freiwillig getragen. Soweit Letzteres nicht der Fall ist, verweigern die Träger zunehmend die Aufnahme der betreffenden Kinder. Die beabsichtigte gesetzliche Änderung unterstützt die Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung (vgl. Art. 7 Satz 2 BayKiBiG) durch die Sicherstellung einer staatlichen Refinanzierung und führt damit im Ergebnis zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen.

Im Übrigen werden die Kommunen durch die einseitige Erhöhung des staatlichen Förderanteils als kommunale Träger zusätzlich entlastet.

Im Hinblick auf die teilweise Übertragung der Aufgaben nach §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) von den Regierungen auf die Kreisverwaltungsbehörden für erlaubnispflichtige, aber nicht-förderfähige Einrichtungen wird die Schwelle einer wesentlichen Mehrbelastung nicht überschritten (Art. 53 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung – LKrO).

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 30 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 4 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
(BayKiBiG)“.
2. Der 1. Teil wird Teil 1.
3. In Art. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tagespflege“ durch die Angabe „Kindertagespflege“ ersetzt.
4. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Zeiten in Kindertageseinrichtungen werden mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet.“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Integrative“ durch die Angabe „Inklusive“ ersetzt.
 - c) Die Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Kindertagespflege ist die nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege.
(5) ¹Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. ²Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.“
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Tagespflege“ durch die Angabe „Kindertagespflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „überörtlichen Sozialhilfeträgern bei integrativen“ durch die Angabe „Trägern der Eingliederungshilfe bei inklusiven“ ersetzt.
6. Der 2. Teil wird Teil 2.
7. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Bedarfsfeststellung“ wird durch die Angabe „örtlichen Bedarfsplanung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Tagespflege“ wird durch die Angabe „Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kindertagespflege“ ersetzt.
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tagespflege“ durch die Angabe „Kindertagespflege“ ersetzt.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger der Eingliederungshilfe sind in alle Phasen der überörtlichen Bedarfsplanung (Art. 8) und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen.“
9. Die Überschrift des Art. 8 wird wie folgt gefasst:
„Art. 8
Überörtliche Bedarfsplanung“.
10. Der 3. Teil wird aufgehoben.
11. Der 4. Teil wird Teil 3.
12. Art. 10 wird Art. 9 und wird wie folgt gefasst:
„Art. 9
Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen;
Bildungs- und Erziehungsziele
(1) ¹Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Inklusion zu befähigen. ²Eine entwicklungsangemessene Bildung, Erziehung und Betreuung ist durch den Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals sicherzustellen.
(2) ¹Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen und in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen. ²Der Entwicklungsverlauf des Kindes ist zu beachten.
(3) Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalldag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.
(4) Die pädagogische Konzeption berücksichtigt die Bildungs- und Erziehungsziele und wird vom Träger regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.
(5) Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen dürfen während der Besuchszeit ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, betreuungsbedingte Gründe stehen dem entgegen.“
13. Art. 11 wird Art. 10 und wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 10
Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in Kindertageseinrichtungen“.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird Abs. 1.
- d) Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) Die Angabe „Die pädagogischen Fachkräfte informieren“ wird durch die Angabe „Das pädagogische Personal informiert“ ersetzt.
bbb) Die Angabe „Tageseinrichtung“ wird durch die Angabe „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
bb) Satz 3 wird aufgehoben.
14. Art. 12 wird Art. 11.
15. Art. 13 wird aufgehoben.
16. Art. 14 wird Art. 12 und wird wie folgt geändert:
a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Elternbeirat unterstützt Leitung und Träger der Kindertageseinrichtung. ²Er wird informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 4 wird Abs. 3.
17. Art. 14a wird Art. 13 und Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „durch das Staatsministerium“ wird die Angabe „aus den eingegangenen Meldungen“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „zwei“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „auf Grundlage von Vorschlägen von im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Verbänden“ wird gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Vorgeschlagen“ wird durch die Angabe „Berufen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Art. 14“ wird durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
 - d) Die Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.
 - e) Die Sätze 8 und 9 werden aufgehoben.
18. Art. 15 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tageseinrichtung“ durch die Angabe „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „BayEUG“ durch die Angabe „des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„⁷Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“
 - cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
19. Art. 16 wird aufgehoben.
20. Art. 17 wird Art. 15 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dazu zählen auch Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und Maßnahmen zur Pädagogischen Qualitätsbegleitung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
21. Der 5. Teil wird Teil 4.
22. Art. 18 wird Art. 16 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „19“ wird durch die Angabe „17“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „von Art. 22“ wird durch die Angabe „der Art. 19 und 20“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „kindbezogenen“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Art. 19 erfüllen, und für Großtagespflegen, die die Voraussetzungen des Art. 20a“ wird durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

- bbb) Die Angabe „von Art. 21“ wird durch die Angabe „der Art. 18 und 20“ ersetzt.
- ccc) Die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben
1. für Angebote der Kindertagespflege nach Art. 2 Abs. 4,
 2. für die Finanzierung von Funktionsstellen sowie
 3. in den Fällen des Abs. 1 Satz 2
- einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 22. ²Der Förderanspruch nach Satz 1 Nr. 1 und 2 setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. September des Bewilligungszeitraums (Art. 2 Abs. 5 Satz 2) gestellt wird. ³Der Förderanspruch nach Satz 1 Nr. 3 setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 2 Abs. 5 Satz 2) folgenden Jahres gestellt wird.“
23. Art. 19 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 18 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Alternative 2)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - c) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten, die auf Grund des Art. 28 Satz 1 Nr. 4 festgelegt sind, staffelt,“.
 - d) In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
 - e) Die Nrn. 7 und 8 werden aufgehoben.
 - f) Nr. 9 wird Nr. 7 und die Angabe „sowie die staatliche Leistung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2“ wird gestrichen.
 - g) Nr. 10 wird Nr. 8.
24. Die Art. 20 und 20a werden aufgehoben.
25. Art. 21 wird Art. 18 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die staatliche Förderung wird für jedes Kind geleistet, das von der Gemeinde gefördert wird.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Dabei wird insbesondere einem erhöhten Aufwand aufgrund des Alters der Kinder, einer Behinderung oder drohenden Behinderung sowie einem erhöhten Sprachförderbedarf Rechnung getragen.“
 - bb) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
26. Art. 22 wird Art. 19 und in Satz 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
27. Art. 23 wird Art. 20 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Qualität“ die Angabe „und der Stabilisierung der Elternbeiträge“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „18“ wird durch die Angabe „16“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „(Basiswert plus)“ wird gestrichen.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die Höhe des Qualitätsbonus wird jährlich durch das Staatsministerium bekannt gegeben.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ wird durch die Angabe „Deutsch 240“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „Förderung“ wird die Angabe „nach Art. 18“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Der Staat gewährt den Trägern der Kindertageseinrichtungen einrichtungsbezogen eine Platzpauschale für die Beschäftigung von Teamkräften zur Entlastung von Leitung und pädagogischem Personal. ²Die Höhe der Teamkräftepauschale wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben.“
28. Art. 24 wird Art. 21 und wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Mini-Kita“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Bei nach Art. 17 förderfähigen Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und von weniger als 25 Kindern besucht werden, obwohl sie von der Altersöffnung Gebrauch gemacht und kein Kind abgewiesen haben, werden auf Antrag der Gemeinde bei der Berechnung der Förderung nach den Art. 18 und 19 für 25 Kinder die durchschnittliche Buchungszeit der Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 und der Gewichtungsfaktor von 1,0 angesetzt, sofern die Berechnung der Förderung mit den tatsächlich betreuten Kindern nicht einen höheren Förderbetrag ergibt.“
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Bei einer nach Art. 17 förderfähigen Kindertageseinrichtung mit bis zu zwölf Plätzen, die von der Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt werden (Mini-Kita), wird auf Antrag der Gemeinde für die Berechnung der Förderung nach den Art. 18 und 19 für alle betreuten Kinder der auf Grund des Art. 28 Satz 1 Nr. 4 festgelegte Gewichtungsfaktor für Kinder unter drei Jahren zugrunde gelegt, sofern die Berechnung der Förderung mit den tatsächlich betreuten Kindern nicht einen höheren Förderbetrag ergibt.“
29. Art. 25 wird Art. 22 und wird wie folgt gefasst:
- „Art. 22
Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers
der öffentlichen Jugendhilfe
- ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen Kindertagespflegepersonen eine Kindertagespflegepauschale. ²Für die Finanzierung von Funktionsstellen erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Funktionsstellenpauschale. ³Die Pauschalen nach den Sätzen 1 und 2 werden jährlich durch das Staatsministerium bekannt gegeben. ⁴Die Höhe der Pauschale nach Satz 1 wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst. ⁵In den Fällen des Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 finden die Art. 18 und 20 entsprechende Anwendung.“
30. Art. 26 wird aufgehoben.
31. Art. 27 wird Art. 23 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „bzw. dem nach Art. 20 zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ gestrichen.
- bbb) In Nr. 6 wird die Angabe „(Art. 21 Abs. 5)“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) ¹Die Träger sind verpflichtet, die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres an das zuständige Rechenzentrum zu melden. ²Zu den aktuellen Daten zählen alle Daten, die für die Förderung nach diesem Gesetz erforderlich sind, insbesondere die Monatsdaten der betreuten Kinder und die Arbeitszeiten sowie die Qualifikation des vorhandenen Personals.“
32. Art. 28 wird Art. 24 und wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
33. Art. 29 wird Art. 25 und wird wie folgt gefasst:
- „Art. 25
Bewilligungsbehörden
Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 24 die Regierungen.“
34. Art. 30 wird Art. 26.
35. Der 6. Teil wird Teil 5.
36. Art. 31 wird Art. 27.
37. Art. 32 wird Art. 28 und wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „13“ wird durch die Angabe „9“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „15“ wird durch die Angabe „9 und 14“ ersetzt.
- bb) Die Nrn. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
- „3. die Ausgestaltung, Höhe und das Verfahren zur jährlichen Anpassung des Basiswerts, der zusätzlichen Leistungen nach Art. 20 und der Leistungen nach Art. 22,
4. das Förderverfahren, die Festlegung von Gewichtungsfaktoren und von Buchungszeitfaktoren (Art. 18 Abs. 2 bis 5),
5. die Bestimmung der Bereiche im Sinn des Art. 21 Abs. 1 Satz 2, die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit nach Art. 21 Abs. 2 sowie die Bestimmung der zum Stichtag 31. Juli 2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder,“.
- cc) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „14a“ wird durch die Angabe „13“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „und stellvertretenden Mitglieder“ wird gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
38. Art. 33 wird Art. 29 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 29

Übergangsregelung

(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 3 Satz 2 erfolgt für die Bewilligungszeiträume 2027 bis 2029 keine jährliche Anpassung der Teamkräftepauschale.

(2) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Art. 23a, 29, 30 und 33 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

39. Art. 34 wird Art. 30 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. August 2005 in Kraft und wurde als § 1 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236) verkündet.“

§ 2**Änderung der Kinderbildungsverordnung**

Die Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Mai 2025 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des 1. Abschnitts wird die Angabe „; Umsetzung“ angefügt.
2. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Der Träger hat dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal sich zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Inhalten des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, der Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren und der Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (Bayerische Bildungsleitlinien – BayBL) orientiert. ²Auf der Grundlage der Bayerischen Bildungsleitlinien ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan eine Orientierung für die pädagogische Arbeit auch in Horten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 2 Satz 7“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 14 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift des 2. Abschnitts wird die Angabe „Personelle Mindestanforderungen“ durch die Angabe „Personal“ ersetzt.
7. § 15 wird § 14 und die Angabe „im Sinn des § 16 Abs. 2“ wird gestrichen.
8. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Beschäftigte in Leitungsfunktion

(1) ¹Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen über ausreichend praktische Erfahrung verfügen. ²Von der Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 ist nach einer

dreijährigen vorangegangenen praktischen Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen. ³Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen vor Antritt der Leitungsfunktion an einer Fortbildung für Leitungskräfte teilgenommen haben.

(2) Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter der Kindertageseinrichtung

1. übernimmt die Verantwortung für die Gestaltung und Fortentwicklung der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung,
 2. nimmt die fachliche Unterstützung, Anleitung und Aufsicht für das pädagogische Personal wahr,
 3. fördert die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal und
 4. unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Diensten und Ämtern gemäß Art. 14 BayKiBiG.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 4 wird Abs. 3.
 - d) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - e) Abs. 6 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „oder 3“ wird gestrichen.
 - dd) Satz 5 wird Satz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „oder 3“ wird jeweils gestrichen.
 - bbb) Die Angabe „Einrichtung oder Großtagespflegestelle“ wird durch die Angabe „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „Art. 1 Satz 1“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „die Tätigkeit der pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters nach § 15 Abs. 2 sowie“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 7 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 8 wird Satz 7 und die Angabe „§ 45 SGB VIII“ wird durch die Angabe „§ 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.
11. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Teamkräfte

¹Teamkräfte unterstützen und entlasten Leitung und pädagogisches Personal.

²Teamkräfte sind die in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten Kräfte, die nicht nach § 16 pädagogisches Personal sind oder im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden können.“

12. Nach § 18 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

„3. Abschnitt

Kindbezogene Förderung und Pauschalen

1. Unterabschnitt

Kindbezogene Förderung

§ 19

Basiswert und Qualitätsbonus

(1) ¹Der Basiswert beträgt 1 521,62 € für die Endabrechnung für den Bewilligungszeitraum 2025. ²Die jährliche Anpassung des Basiswerts nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG erfolgt entsprechend den Entwicklungen der Tarife für Erziehungskräfte in der Entgeltgruppe 8a, Stufe 4 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozial- und Erziehungsdienst einschließlich der Entwicklungen der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. ³Das Staatsministerium gibt jährlich einen vorläufigen und einen endgültigen Basiswert bekannt.

(2) ¹Für die Festsetzung des endgültigen Qualitätsbonus werden für den jeweiligen Bewilligungszeitraum die bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der betreuten Kinder unter Berücksichtigung der Gewichtungs- und Buchungszeitfaktoren in Relation gesetzt. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der vorläufige Qualitätsbonus beträgt 693,28 € für den Bewilligungszeitraum 2027, 852,36 € für den Bewilligungszeitraum 2028 und 857,87 € für den Bewilligungszeitraum 2029.

§ 20

Buchungszeitfaktoren und Schließzeiten

(1) ¹Es gelten folgende Buchungszeitfaktoren:

1. für Kinder unter drei Jahren, Schulkinder und Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder:
 - a) 0,5 für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden,
 - b) 0,75 für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden;
2. für alle Kinder:
 - a) 1,00 für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden,
 - b) 1,25 für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden,
 - c) 1,50 für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden,
 - d) 1,75 für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden,
 - e) 2,00 für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden,
 - f) 2,25 für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden,
 - g) 2,50 für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden.

²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheitszeiten der Kinder sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. ⁴Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung werden Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich nicht in die Förderung einbezogen. ⁵Bei der Feststellung der Mindestbuchungszeit nach Satz 4 gilt Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG entsprechend; die Berechnung der kindbezogenen Förderung nach den

Art. 18 und 19 BayKiBiG erfolgt nur bezogen auf die jeweiligen Buchungszeiten in der Kindertageseinrichtung.

(2) Der Träger kann Mindestbuchungszeiten einschließlich der zeitlichen Lage höchstens bis 20 Stunden pro Woche oder vier Stunden pro Tag vorgeben.

(3) ¹Schließtage der Einrichtungen über Abs. 1 Satz 3 hinaus führen für jeden weiteren Schließtag zu einem Abzug in Höhe des 220sten Teils der Förderung der Einrichtung für den Bewilligungszeitraum. ²Davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung und Konzeptionsentwicklung unter Einsatz einer externen Referentin oder eines externen Referenten zur Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und des darauf aufbauenden Orientierungsrahmens zur Konzeptionsentwicklung dienen.

(4) ¹Im Rahmen einer zusätzlichen staatlichen Leistung nach Art. 20 Abs. 2 BayKiBiG erhöht sich der Buchungszeitfaktor für jedes Kind, dessen Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind und das einen Vorkurs Deutsch 240 nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 BayKiBiG besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,1 und für jedes Kind, bei dem zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist und das einen Vorkurs Deutsch 240 nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 BayKiBiG besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,4. ²Die Erhöhung der Buchungszeitfaktoren nach Satz 1 bleibt für die Berechnung des Qualitätsbonus sowie für die Ermittlung des Anstellungsschlüssels und der Fachkraftquote unberücksichtigt.

(5) ¹Bei Schulkindern können außerhalb der Schulferien Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr nicht in die förderfähige Buchungszeit mit einbezogen werden. ²Bei höheren Buchungen in den Ferienzeiten wird zur Bestimmung des Buchungszeitfaktors ein gesonderter Durchschnitt aller Ferienbuchungen ermittelt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21

Gewichtungsfaktoren

¹Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. 2,0 für Kinder unter drei Jahren,
2. 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
3. 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,
4. 4,5 für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder nach § 35a SGB VIII durch Bescheid festgestellt ist oder wenn der örtliche Träger für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat und aufgrund dieser Feststellungen Leistungen zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erbracht werden; entsprechendes gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten für Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII gestellt ist und Leistungen zur Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung erbracht werden,
5. 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind.

²Von dem Gewichtungsfaktor nach Satz 1 Nr. 4 kann bei inklusiven Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden.

³Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor.

2. Unterabschnitt

Platzpauschale für die Beschäftigung von Teamkräften

§ 22

Teamkräftepauschale

(1) ¹Für die Beschäftigung von Teamkräften leistet der Staat gemäß Art. 20 Abs. 3 BayKiBiG einrichtungsbezogen für bis zu 150 genehmigte Plätze eine Pauschale pro genehmigtem Platz. ²Für bis zu 50 Plätze wird eine erhöhte Sockelpauschale gewährt. ³Die vorläufige Platzpauschale beträgt

1. bezogen auf den Bewilligungszeitraum 2027
 - a) 500,00 € pro Platz für bis zu 50 Plätze und
 - b) 167,61 € pro Platz für darüber hinausgehende Plätze, sowie
2. für die Bewilligungszeiträume 2028 und 2029
 - a) jeweils 700,00 € pro Platz für bis zu 50 Plätze und
 - b) 242,37 € pro Platz für darüber hinausgehende Plätze.

⁴Für die Festsetzung der endgültigen Platzpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der genehmigten Plätze in Relation gesetzt, für die im jeweiligen Bewilligungszeitraum eine Teamkräftepauschale beantragt wurde. ⁵Dabei wird das Verhältnis der vorläufigen Sockelpauschale zur vorläufigen Pauschale für darüber hinausgehende Plätze fortgeschrieben. ⁶§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für die Jahre ab 2030 entsprechend.

(2) ¹Für die Gewährung der Teamkräftepauschale ist die Beschäftigung von mindestens einer Teamkraft erforderlich. ²Sofern für die Gewährung der Teamkräftepauschale mehr als 50 Plätze berücksichtigt werden sollen, ist die Beschäftigung von Teamkräften im Umfang von insgesamt mindestens 25 Wochenstunden erforderlich. ³Sofern mehr als 100 Plätze berücksichtigt werden sollen, ist die Beschäftigung von Teamkräften im Umfang von insgesamt mindestens 35 Wochenstunden erforderlich.

3. Unterabschnitt

Pauschalleistung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 23

Kindertagespflegepauschale

(1) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Art. 22 Satz 1, 3 und 4 BayKiBiG eine staatliche Kindertagespflegepauschale für jede in seinem Zuständigkeitsbereich tätige Kindertagespflegeperson. ²Die Kindertagespflegepauschale wird auf Grundlage der nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII erfassten Kindertagespflegepersonen gewährt. ³Für die Festsetzung der Kindertagespflegepauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der Kindertagespflegepersonen in Relation gesetzt. ⁴Maßgeblich für die Festsetzung nach Satz 3 ist die zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt verfügbare Veröffentlichung der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

(2) § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Funktionsstellenpauschale

¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Art. 22 Satz 2 BayKiBiG eine staatliche Funktionsstellenpauschale für jede in seinem Zuständigkeitsbereich bestehende Kindertageseinrichtung zur Finanzierung von Funktionsstellen, insbesondere im Bereich der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB). ²Die Funktionsstellenpauschale wird auf Grundlage der nach der Kinder- und Ju-

gendhilfestatistik nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII erfassten Kindertageseinrichtungen gewährt. ³Für die Festsetzung der Funktionsstellenpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der Kindertageseinrichtungen in Relation gesetzt. ⁴Maßgeblich für die Festsetzung nach Satz 3 ist die zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt verfügbare Veröffentlichung der Kinder- und Jugendhilfestatistik. ⁵Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dokumentiert in dem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm, zu welchem Zweck die Mittel im Bewilligungszeitraum eingesetzt werden.“

13. Der bisherige 3. Abschnitt wird der 4. Abschnitt und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt
Verfahren“.

14. Der bisherige § 18 wird aufgehoben.

15. Der bisherige § 19 wird § 25 und wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) ¹Der Träger einer Kindertageseinrichtung stellt den Förderantrag unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms. ²Für die Einhaltung der Frist nach Art. 17 Nr. 6 BayKiBiG gilt § 16 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) entsprechend. ³Die Sitzgemeinde gibt den Antrag im vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm für alle anderen betroffenen Aufenthaltsgemeinden zur weiteren Bearbeitung frei und erlässt bezogen auf ihre Kinder und die Teamkräftepauschale den Förderbescheid. ⁴Nach Freigabe des Antrags durch die Sitzgemeinde verfahren die anderen Aufenthaltsgemeinden für die Gastkinderanträge in entsprechender Weise.

(2) ¹Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ihren Antrag unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde (Art. 25 BayKiBiG). ²Für die Einhaltung der Fristen nach Art. 16 Abs. 2 und 3 BayKiBiG ist die Freigabe des Antrags im vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm maßgeblich.

(3) Die Auszahlung der Kindertagespflegepauschale nach § 23 und der Funktionsstellenpauschale nach § 24 erfolgt als Einmalzahlung.

(4) ¹Für die Bewilligung der Anträge nach den Abs. 1 und 2 ist eine Erklärung der Antragsteller über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 17 BayKiBiG ausreichend. ²Die Überprüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Belegprüfungen nach Maßgabe des § 27.“

16. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

17. Der bisherige § 22 wird § 26 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „und Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG“ wird gestrichen.

bbb) Die Angabe „des Qualitätsbonus“ wird durch die Angabe „der Teamkräftepauschale“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „bereitgestellten“ wird durch die Angabe „vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten“ ersetzt.

- dd) Satz 4 wird Satz 3.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „29“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „leisten“ wird die Angabe „bezogen auf die kindbezogene Förderung und die Teamkräftepauschale“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „in Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG aufgeführten Maßnahmen“ wird durch die Angabe „Meldungen nach Art. 23 Abs. 2 BayKiBiG“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „entsprechende“ wird gestrichen.
18. Der bisherige § 23 wird § 27 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „29“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen“ wird durch die Angabe „Kindertageseinrichtung und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung nach § 24“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „kindbezogene“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Angabe „Bewilligungsbehörden“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Träger der Kindertageseinrichtung oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung nach § 24 hat die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen; die §§ 60 sowie 65 bis 67 SGB I gelten entsprechend.“
 - bb) Die folgenden Sätze 3 bis 6 werden angefügt:

„³Der Träger und die Gemeinde haben die in Satz 1 genannten Unterlagen fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Förderung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist. ⁴Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. ⁵Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. ⁶Abweichend von Satz 3 sind die Beobachtungsbögen nach § 5 Abs. 2 nur bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden des betroffenen Kindes aus der Kindertageseinrichtung aufzubewahren.“
 - d) In Abs. 3 wird die Angabe „kindbezogene“ gestrichen.
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „Widerruf“ wird die Angabe „ , die Aufhebung“ eingefügt.
 - bbb) Die Angabe „kindbezogenen“ wird gestrichen.
 - ccc) Nach der Angabe „Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „(SGB X)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „29“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - cc) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Erstattungen in Folge von Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung sollen im Umfang von bis zu 1 000 € unterbleiben. ⁴Zinsen nach § 50 Abs. 2a

SGB X sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 500 € beträgt.“

- f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Das Staatsministerium ist berechtigt, in Einzelfällen Auskünfte über die Belegprüfung von den Bewilligungsbehörden anzufordern.“
- g) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „und Kindertagespflege“ gestrichen.
19. Der bisherige § 24 wird aufgehoben.
20. Der bisherige § 25 wird § 28 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„³Vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr, werden abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 4 auch Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich bis zum Ende des Kindergartenjahres in die Förderung einbezogen. ⁴Verringert sich der Gewichtungsfaktor während des laufenden Kindergartenjahres, kann der bisherige Gewichtungsfaktor bis zum Ende des Kindergartenjahres bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden; dies gilt nicht für den Fall des § 21 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2.“
21. Der bisherige § 26 wird § 29 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 29
Netze für Kinder; Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum; Mini-Kitas“.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 24 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 1 BayKiBiG und für Mini-Kitas im Sinn des Art. 21 Abs. 2“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
„(4) ¹Die Bedarfsnotwendigkeit einer Kindertageseinrichtung nach Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG ist von der Gemeinde in dem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm zu dokumentieren. ²Sie wird für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren verbindlich festgestellt.“
22. Der bisherige 4. Abschnitt wird der 5. Abschnitt.
23. Der bisherige § 27 wird § 30 und wird wie folgt gefasst:
„§ 30
Berufung
(1) Die Auswahl und Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Staatsministerium aus den eingegangenen Meldungen unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Art. 13 Abs. 3 BayKiBiG.
(2) Das vorsitzende und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder werden von den Mitgliedern des Landeselternbeirats aus dessen Mitte gewählt.“
24. Der bisherige § 28 wird § 31 und die Angabe „stellvertretende“ wird durch die Angabe „gemäß Art. 13 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG ermittelte, nachrückende“ ersetzt.
25. Der bisherige § 29 wird § 32 und wird wie folgt gefasst:
„§ 32
Sitzungen; Beschlussfassung
(1) ¹Der Landeselternbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied lädt darüber hinaus zu den Sitzungen ein, wenn es dies für geboten hält oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴Die Sitzungen können vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) ¹Der Landeselternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Der Landeselternbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt.

(3) Das Nähere regelt eine vom Landeselternbeirat zu erlassende Geschäftsordnung.“

26. Der bisherige § 30 wird § 33.

27. Der bisherige 5. Abschnitt wird der 6. Abschnitt.

28. Nach der Überschrift des 6. Abschnitts wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Übergangsregelung

Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt die Vorgabe von Mindestwochenstunden nicht für den Bewilligungszeitraum 2027.“

29. Der bisherige § 32 wird § 35 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 34 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird aufgehoben.

2. In Art. 13 Satz 1 wird nach der Angabe „Leistungen“ die Angabe „mit Ausnahme der Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII“ eingefügt.

3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Eheleuten“ die Angabe „oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) erteilt werden“ eingefügt.

5. Dem Art. 37 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).“

6. Der Überschrift des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2 wird die Angabe „und Pflegegeld bei Vollzeitpflege“ angefügt.

7. Nach Art. 41 wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

Pflegegeld bei Vollzeitpflege

Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die Jugendämter.“

8. Teil 7 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird aufgehoben.

9. Nach Art. 41a wird folgender Teil 7 Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Schutz und Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Art. 42

Pflegeerlaubnis, Großtagespflege

¹Im Rahmen der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SGB VIII ist ein Zusammenschluss von bis zu drei Kindertagespflegepersonen (Großtages-

pflege) möglich, wenn nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig anwesend sind. ²Sofern eine der Voraussetzungen nach Satz 1 überschritten wird, finden die Vorgaben für Kindertageseinrichtungen Anwendung.

Art. 43

Vermittlung, laufende Geldleistung

(1) Als Vermittlung im Sinn des § 23 Abs. 1 SGB VIII gilt auch eine Vermittlung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der auf Grund einer Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Stelle zur Vermittlung von Kindertagespflege eingerichtet hat.

(2) Für die Festsetzung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII sind die Jugendämter zuständig.“

10. Der bisherige Teil 7 Abschnitt 4 wird Teil 7 Abschnitt 5.

11. Art. 44 wird wie folgt gefasst:

„Art. 44

Erweiterung der Betriebserlaubnispflicht bei Einrichtungen ohne Gebäudebezug

¹Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und Einrichtungen nach § 45a SGB VIII ohne Gebäudebezug bedürfen einer Betriebserlaubnis. ²Die §§ 45 bis 48 SGB VIII sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend.“

12. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „für die Aufsicht“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend hiervon nehmen die Kreisverwaltungsbehörden für den Bereich der Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 44 Satz 1 und nach § 45a SGB VIII die Aufgaben nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII wahr, soweit diese nicht in der Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise sind.“

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die Mindestvoraussetzungen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen in nach § 45 SGB VIII und nach Art. 44 Satz 1 erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in sonstigen Wohnformen im Sinn des § 48a SGB VIII gewährleistet ist.“

13. Die Art. 45a und 45b werden aufgehoben.

14. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Einrichtung im Sinn des § 45a SGB VIII“ wird die Angabe „ , des Art. 44 Satz 1“ eingefügt.

b) Die Angabe „sowie eine Einrichtung nach Art. 9 BayKiBiG“ wird gestrichen.

15. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Einrichtung im Sinn des § 45a SGB VIII“ wird die Angabe „ , des Art. 44 Satz 1“ eingefügt.

b) Die Angabe „oder des Art. 9 BayKiBiG“ wird gestrichen.

16. Art. 48 wird wie folgt gefasst:

„Art. 48

Antragstellung, Mitwirkung des Jugendamts

(1) ¹Das Jugendamt, in dessen Bereich die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII gelegen ist, hat die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde bei ihren Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII zu unterstützen

und insbesondere auf deren Aufforderung fachliche Stellungnahmen abzugeben.
²Art. 47 gilt entsprechend.

(2) ¹Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind an die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde zu richten. ²Dem Jugendamt, in dessen Landkreis oder in dessen kreisfreier Gemeinde die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII gelegen ist, sind die Antragsunterlagen hierbei ebenfalls nachrichtlich zu übermitteln, soweit die Trägerschaft für die Einrichtung nicht bei dem Landkreis oder der kreisfreien Gemeinde liegt. ³Die Übermittlung an das Jugendamt kann bei Bereitschaft der nach Art. 45 zuständigen Behörde auch über diese erfolgen. ⁴Das Jugendamt gibt, sofern aus eigener Sicht erforderlich, seine Stellungnahme innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang gegenüber der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde ab. ⁵Erfolgt in dieser Frist keine Stellungnahme des Jugendamts, ist davon auszugehen, dass eine solche aus Sicht des Jugendamts nicht erforderlich ist.

(3) ¹Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII hat die Meldungen nach § 47 SGB VIII gegenüber der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörde und dem Jugendamt abzugeben, in dessen Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist. ²Bei Trägerschaft der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises hat die Meldung an die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde zu erfolgen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für den Bereich der Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 44 Satz 1 und nach § 45a SGB VIII.“

17. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

18. Nach Art. 49 wird folgender Teil 7 Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6
Rechtsanspruch

Art. 49a

Geltendmachung des Rechtsanspruchs
auf Förderung in einer Tageseinrichtung
oder
in Kindertagespflege bis zum Schuleintritt

Der Anspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geltend zu machen.

Art. 49b

Geltendmachung des Rechtsanspruchs
auf ganztägige Bildung
und
Betreuung von Kindern im Grundschulalter

(1) ¹Der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich spätestens bis zum 30. April eines Kalenderjahres geltend zu machen. ²Hierbei ist von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Schule das Kind besuchen wird und in welchem Umfang die Inanspruchnahme während der Schultage und in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag

des darauffolgenden Schuljahres beabsichtigt ist. ³Die Bestimmungen zur Schulpflicht gemäß dem Zweiten Teil Abschnitt IV des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch besteht ganzjährig, mit Ausnahme von zwanzig Werktagen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB VIII in den Ferien. ²Die förderrechtlichen Bestimmungen zu Schließzeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben hiervon unberührt.“

19. In Teil 7 werden die bisherigen Abschnitte 5 bis 8 die Abschnitte 7 bis 10.

20. In Art. 65 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 42 Abs. 4, Art. 43 Abs. 2, Art. 44,“ gestri-chen.

§ 4

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) geän-dert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ wird durch die Angabe „Art. 14 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. Die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 13 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 13 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Satz 1 Buchst. a wird die Angabe „Art. 19“ durch die Angabe „Art. 17“ er-setzt.
2. Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 6“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „Kinderbildungsverordnung“ wird die Angabe „(AVBayKiBiG)“ eingefügt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... *[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. Ja-nuar 2027]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Eine auskömmliche Refinanzierung der Kindertagesbetreuung ist Grundvoraussetzung für eine hochwertige frühkindliche Bildung bei Sicherung moderater Elternbeiträge. Ins-besondere der Fachkräftemangel stellt für Träger und Kommunen eine große Heraus-forderung bei der Sicherung qualitativ hochwertiger Betreuungsangebote dar. Um Trä-ger und Kommunen nachhaltig zu entlasten, soll der staatliche gesetzliche Förderanteil

erhöht werden. Gleichzeitig soll eine deutliche Entlastung des Kita-Bereichs durch umfassende Maßnahmen zur Entbürokratisierung erfolgen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das BayKiBiG regelt die gesetzliche Refinanzierung der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Die für eine Erhöhung der gesetzlichen Betriebskostenförderung erforderliche gesetzliche Grundlage muss ebenfalls im BayKiBiG geschaffen werden. Im Übrigen enthält das Gesetz ausschließlich Modifikationen bestehender Regelungen, die zwingend in dem Gesetz selbst vorgenommen werden müssen. Im Rahmen der umfassenden Neuregelung werden die komplementierenden Vorschriften der AVBayKiBiG ebenfalls mit diesem Gesetz angepasst. Die künftige Regelungskompetenz des Ordnungsgebers wird dadurch nicht eingeschränkt.

C) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsgesetzes)

Zu Nr. 1

Der Gesetzestitel wird vereinfacht. Auf die bisherige Langbezeichnung kann verzichtet werden.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3 (Art. 1 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch in Abgrenzung zu den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung.

Zu Nr. 4 Buchst. a (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine Verschiebung der Vorschrift aus Art. 2 Abs. 5 Satz 1.

Zu Nr. 4 Buchst. b (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch. Die Definition der inklusiven Kindertageseinrichtungen in Abs. 3 dient dabei der besonderen Hervorhebung der inklusiven Zielrichtung. Davon unabhängig bleibt die Inklusion für alle Kindertageseinrichtungen wesentlicher Leitgedanke.

Zu Nr. 4 Buchst. c (Art. 2 Abs. 4, 5 BayKiBiG)

Der Verweis auf die Vorgaben des SGB VIII dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung. Sofern die bundesrechtlichen Vorgaben zur Erteilung der Pflegeerlaubnis und zur Ausübung der Kindertagespflege eingehalten sind, bestehen keine weiteren förderrechtlichen Vorgaben nach dem BayKiBiG. Insbesondere wird künftig keine Vorgabe zu einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit der Kinder gemacht.

Daneben wird Art. 2 Abs. 5 in der bisherigen Fassung aufgehoben und soweit erforderlich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 abgebildet. Mit dem neuen Abs. 5 werden die Begriffsdefinitionen einheitlich am Anfang des Gesetzes geregelt.

Zu Nrn. 5 bis 9 (Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 8 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine Umstrukturierung innerhalb der Ausführungsgesetze zum SGB VIII. Während das BayKiBiG als reines Fördergesetz zu verstehen ist, sind inhaltliche Konkretisierungen zur Betriebserlaubnispflicht im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zu verorten. Die Streichung dient außerdem der Entlastung der Einrichtungsträger von nicht-förderrelevanten Dokumentationspflichten. Bestätigungen über die Teilnahme der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen müssen nicht mehr in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Das Verbot der Gesichtsverhüllung wird ohne inhaltliche Änderungen in den neuen Art. 9 Abs. 5 verschoben.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 12 (Art. 10 BayKiBiG)

Mit der Vorgabe in Art. 9 wird der Gesetzestext gestrafft. Es erfolgt insbesondere eine inhaltliche Zusammenlegung der bisherigen Art. 10 und 13 zu allgemeinen Zielvorgaben zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Anpassung geht nicht mit einer Einschränkung der inhaltlichen Aufgaben einher, sondern ist rein sprachlicher Natur.

Zu Nr. 13 (Art. 11 BayKiBiG)

Art. 10 wird gekürzt und inhaltlich auf die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft beschränkt. Im Übrigen gehen die bisherigen Inhalte der Vorschrift in Art. 9 auf. Die Vorgaben im Zusammenhang mit den verbindlichen Sprachstandserhebungen an den Schulen werden im neuen Art. 14 verortet.

Zu Nr. 14 (Art. 12 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 15 (Art. 13 BayKiBiG)

Die bisherigen Inhalte der Vorschrift gehen in Art. 9 auf.

Zu Nr. 16 (Art. 14 BayKiBiG)

Die Vorschrift wird gestrafft und im Sinne der Deregulierung auf das Wesentliche konzentriert. Die Ausgestaltung der Tätigkeit obliegt dem Elternbeirat. Es bestehen keine gesetzlichen Vorgaben. Mit der Verknappung der Vorschrift sind keine Einschränkungen der Rechte des Elternbeirats verbunden.

Zu Nr. 17 (Art. 14a BayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderung in Abs. 4 erfolgt, da im ersten Berufungsverfahren im Jahr 2024 nicht alle Verbände die Möglichkeit genutzt haben, Mitglieder vorzuschlagen. Aus diesem Grund repräsentiert der Landeselternbeirat in der aktuellen Zusammensetzung die angestrebte Vielfalt der Kita-Landschaft nur eingeschränkt. Um ein möglichst repräsentatives und vielfältiges Gremium sowie die Unabhängigkeit von den Trägerverbänden zu gewährleisten, wird künftig auf deren Vorschläge verzichtet. Stattdessen werden die Mitglieder durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien zur Vielfalt aus der Gruppe der Bewerber, die sich selbstständig gemeldet haben, ermittelt. Hierdurch wird das Verfahren weiter verschlankt und unabhängig von den Trägerverbänden ausgestaltet. Des Weiteren erfolgt die Verlängerung der Amtszeit von zwei auf drei Jahre, um Kontinuität und Effizienz in der Gremienarbeit zu stärken und wiederkehrenden Aufwand für das Berufungsverfahren zu reduzieren.

Zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und Beschleunigung der Entscheidungsprozesse wird auf die Berufung stellvertretender Mitglieder verzichtet (Reduzierung von 30 auf 15 Mitglieder). Des Weiteren wird die mehrfache Wiederberufung der Mitglieder ermöglicht.

Zu Nr. 18 (Art. 15 BayKiBiG)

Neben sprachlichen Anpassungen erfolgt die Zusammenführung der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit der Grundschule und das Vorgehen im Zusammenhang mit den verpflichtenden Sprachstandserhebungen an den Schulen in einer Vorschrift.

Zu Nr. 19 (Art. 16 BayKiBiG)

Im Zuge der Einführung einer Pauschalzahlung für die Kindertagespflege verzichtet der Freistaat Bayern im Interesse einer Entbürokratisierung auf inhaltliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege liegt in der Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (eigener Wirkungskreis). Bereits bislang hatten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, eigene Vorgaben festzusetzen. Eine Steuerung des Freistaates Bayern erfolgte nur indirekt und in sehr begrenztem Umfang über qualitative Vorgaben bei der

staatlichen Refinanzierung. Die Betreuungsform dient vor allem zur ergänzenden Deckung örtlicher Bedarfe. Eine Regulierung durch den Freistaat Bayern ist auch aufgrund der bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen in diesem Bereich nicht erforderlich. Insofern erfolgt eine Deregulierung.

Zu Nr. 20 (Art. 17 BayKiBiG)

Die Aufnahme der pädagogischen Qualitätsentwicklung zeichnet das in der Praxis bereits umgesetzte Angebot nach. Durch die gesetzliche Verankerung wird die Bedeutung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung unterstrichen.

Zu Nr. 21 (5. Teil BayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 22 (Art. 18 BayKiBiG)

Mit der Änderung im neuen Art. 16 Abs. 3 wird die Grundlage für die Finanzierung von Funktionsstellen geschaffen und für die Gewährung der neuen Pauschalen eine Antragsfrist festgesetzt. Dies ist als materielle Ausschlussfrist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs und insbesondere zur Planbarkeit der Ausgaben zwingend erforderlich. Der Antrag erfolgt unbürokratisch über das KiBiG.web durch einfaches Setzen eines Häkchens. Eine Antragstellung bis spätestens 30. September ist somit zumutbar und verhältnismäßig. Sie ist erforderlich, um eine Auszahlung im laufenden Bewilligungsjahr zu ermöglichen. Bei früherer Antragstellung ist eine Auszahlung in voller Höhe bereits ab Beginn des Jahres möglich. Abschlagszahlungen sind daher nicht erforderlich. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen bei der Finanzierung nicht in Vorleistung gehen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Straffungen sowie um Anpassungen infolge der Aufhebung von Vorgaben im Bereich der Kindertagespflege.

Zu Nr. 23 (Art. 19 BayKiBiG)

Bei den Anpassungen handelt es sich um eine Verkürzung der Vorgaben im Interesse der Entbürokratisierung und Deregulierung. Mit der Überführung des Elternbeitragszuschusses in den Qualitätsbonus entfällt formal die förderrechtliche Vorgabe zur entsprechenden Reduzierung der Elternbeiträge. Diese Anpassung dient ausschließlich der Entbürokratisierung. Im Ergebnis erhalten die Träger durch die Vereinfachung der Förderstruktur die gleiche Fördersumme und werden im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand entlastet, sodass aufgrund der Umwandlung kein Anlass für eine Anhebung der Elternbeiträge besteht. Es besteht auch weiterhin die Erwartung an die Träger, die Elternbeiträge nur in entsprechend reduziertem Umfang zu erheben und sozialverträglich auszugestalten.

Mangels praktischer Relevanz aufgrund der Vorgabe zum Wirksamwerden von Änderungen in der AVBayKiBiG (§ 25 Abs. 1 Satz 5 a. F. bzw. § 28 Abs. 1 Satz 5 n. F.) und zur Entlastung der Träger entfällt die Frist zur Meldung von Gastkindern. Die Meldung der Daten nach Art. 19 Nr. 8 a. F. wird in Art. 23 Abs. 2 verortet.

Zu Nr. 24 (Art. 20 und Art. 20a BayKiBiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Verzichts auf staatliche Vorgaben im Bereich der Kindertagespflege. Die bisher erfolgte kindbezogene Förderung wird durch die neue Kindertagespflegepauschale an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ersetzt. Das Gesamtvolumen der Förderung seitens des Freistaates Bayern wird dabei bei der Umstellung zur Stärkung der Kindertagespflege einmalig außerordentlich um 10 % erhöht. Die Mittel werden mittels der Pauschale als Gesamtpaket unkompliziert und unkonditioniert an die nach SGB VIII originär verantwortlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgereicht. Der Freistaat Bayern verzichtet auf an die Refinanzierung angeknüpfte Vorgaben und Voraussetzungen zum Vollzug des Bundesrechts. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geben die Mittel an die Tagespflegepersonen bzw. Großtagespflegestellen weiter. Es steht ihnen dabei frei, ob sie die Förderung kindbezogen ausgestalten, an bestimmte Qualitätsmerkmale oder tatsächliche Sach-/Betriebskosten der (Groß-)Tagespflegestelle knüpfen. Die Kommunen können sich weiterhin, wie bisher im Rahmen der einrichtungsähnlichen Förderung nach Art. 20a BayKiBiG a. F., an der Förderung der Tagespflege freiwillig beteiligen.

Die Abschaffung der seitens des Freistaates Bayern vorgegebenen Fördervoraussetzungen bedeuten keine Einbußen bei der Qualität. Kindertagespflege ist ein bedeutsamer Bildungs- und Lernort. Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Weiterhin gilt unverändert, dass eine gezielte Qualifizierung in hinreichendem Umfang sowie eine laufende Weiterbildung der Tagespflegepersonen essenziell sind für eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung. Die zuständigen Verantwortungsträger vor Ort können nach in Krafttreten der Reform die neu geschaffene Flexibilität nutzen, um bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Den notwendigen Rechtsrahmen setzt bereits das SGB VIII.

Zu Nr. 25 (Art. 21 BayKiBiG)

Mit der Änderung in Art. 18 n. F. erfolgt eine Anpassung an die grundlegende Aufteilung der Regelungsinhalte zwischen BayKiBiG und AVBayKiBiG. Während die wesentlichen Elemente der Förderung im BayKiBiG verortet sind, bleiben die Detailvorgaben der AVBayKiBiG vorbehalten. Durch die Umstrukturierung wird die Förderstruktur besser nachvollziehbar. Die Anpassung dient somit der Rechtsklarheit. Sie hat keine inhaltlichen Auswirkungen.

Zu Nr. 26 (Art. 22 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 27 (Art. 23 BayKiBiG)

Mit der Änderung in Abs. 1 wird die Intention der Staatsregierung bei der im Zuge der Reform erheblichen Anhebung des Qualitätsbonus gesetzlich verankert. Mit der Änderung in Abs. 3 wird die Grundlage für die gesetzliche Teamkräfteförderung im BayKiBiG geschaffen. Die Förderung wird als Platzpauschale ausgestaltet. Maßgeblich sind die Plätze laut Betriebserlaubnis, da dieser Wert weitgehend beständig ist und eine Anpassung der Pauschale an wechselnde Belegungszahlen vermieden wird. Das schafft Planungssicherheit für die Träger. Die Platzpauschale wird einseitig staatlich finanziert. Sie dient der Entlastung des pädagogischen Personals und der Leitung, indem zusätzliche Kräfte in der Einrichtung pauschal refinanziert werden. Das pädagogische Personal kann sich auf die pädagogische Kerntätigkeit fokussieren. Bei der Teamkräftepauschale handelt es sich um eine pauschalierte Personalkostenförderung. Die Fördersystematik des BayKiBiG erhält damit neben der kindbezogenen Förderung eine weitere personenbezogene Förderkomponente, die der Entwicklung hin zu multiprofessionellen und breit aufgestellten Kita-Teams Rechnung trägt. Träger erhalten dadurch wieder mehr finanziellen Spielraum, eine hohe Qualität der frühkindlichen Bildung sicherzustellen. Um einer Entwertung der Pauschalzahlung entgegenzuwirken, wird die Teamkräftepauschale entsprechend dem Verfahren zur jährlichen Anpassung des Basiswerts dynamisiert.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 28 Buchst. b (Art. 24 BayKiBiG)

Mit der Anpassung der Landkindergartenregelung in Abs. 1 erfolgt eine Angleichung an die gelebte Praxis. Zudem werden für Landkindergärten die Teamkräftepauschale sowie künftig auch der Qualitätsbonus gewährt, um die Mittelschichtung der bisherigen Zusatzförderungen in den Qualitätsbonus nachzuzeichnen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Einrichtungen bei Berechnung der Förderung nach den allgemeinen Grundsätzen eine höhere Förderung erhalten könnten als über die privilegierte Förderung nach der Landkindergartenregelung. Das ist z. B. der Fall, wenn die Einrichtung von Kindern mit höheren Gewichtungsfaktoren (insbesondere 4,5) besucht wird. Für diese Fälle wird über eine Günstigerprüfung sichergestellt, dass Landkindergärten in keinem Fall schlechter gestellt werden als bei der Regelförderung.

Zu Nr. 28 Buchst. c (Art. 24 BayKiBiG)

Durch Abs. 2 wird der bisherige Modellversuch Mini-Kita gesetzlich verstetigt. In Abgrenzung zu einer regulär nach dem BayKiBiG geförderten Kleinsteinrichtung wird die Mini-Kita nach der Legaldefinition im Rahmen der gesetzlichen Verstetigung auf Einrichtungen beschränkt, die von der zuständigen Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt werden. Nur in diesem Fall ist eine privilegierte Förderung nach Abs. 2 gerecht-

fertigt. Die Beurteilung obliegt der planungsverantwortlichen Kommune. Diese Einschränkung erfolgt zur Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die privilegierte Förderung soll nicht dazu dienen, unwirtschaftliche Einrichtungen am Leben zu halten. Sie ist ausschließlich dazu gedacht, Kommunen die erforderliche Flexibilität zur Bedarfsdeckung zu ermöglichen. Die Evaluation des Modellversuchs hat ergeben, dass Mini-Kitas grundsätzlich insbesondere in Ballungsräumen eine sinnvolle Ergänzung der Betreuungslandschaft sind und viele Vorteile mit sich bringen. Sie werden bisher jedoch vor allem im U3-Bereich genutzt, da sie bei älteren Kindern aufgrund der geringeren Förderung nicht auskömmlich sind. Denn auch bei Kleinsteinerichtungen muss eine personelle Mindestausstattung finanziert werden. Die Förderung soll für die bedarfsnotwendigen Mini-Kitas daher fiktiv mit dem Gewichtungsfaktor für Kinder unter drei Jahren berechnet werden. Dieser wird im Fall der anerkannten Mini-Kita dann auch für die Berechnung des kommunalen Förderanteils zugrunde gelegt. Damit besteht hinreichend Anreiz für die Kommunen, eine ordnungsgemäße Bedarfsplanung durchzuführen und eine erhöhte Förderung nur bei tatsächlich notwendigem Bedarf zu beantragen.

Die privilegiert geförderte Mini-Kita stellt zudem auch eine attraktive Alternative für bisher nach Art. 20a BayKiBiG a. F. einrichtungsähnlich geförderte Großtagespflegestellen dar.

Durch eine im KiBiG.web programmierte Günstigerprüfung wird – analog zur Landkindergartenregelung – sichergestellt, dass die fiktive Förderung nach Art. 21 Abs. 2 n. F. nur dann zum Tragen kommt, wenn sich daraus eine höhere Fördersumme errechnet als bei regulärer konkreter Abrechnung.

Zu Nr. 29 (Art. 25 BayKiBiG)

Mit dieser Anpassung werden die Kindertagespflege- und die Funktionsstellenpauschale im BayKiBiG verankert. Die Kindertagespflegepauschale ersetzt die bisher kindbezogene Refinanzierung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Zuge der Umstellung kann es im Einzelfall zu Verschiebungen der Mittelverteilung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kommen. Das Fördervolumen wird im Zuge der Umstellung einmalig um 10 % erhöht und wird von der kindbezogenen Förderung im Rahmen des vorhandenen Haushaltstitels in eine Pauschale pro Kindertagespflegeperson umgerechnet. Es obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Umfang und Voraussetzungen für eine Weitergabe der Mittel an die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Kindertagespflegepersonen festzulegen. Mit der Einführung der Funktionsstellenpauschale werden die bisher richtlinienbasierten Förderungen der Sprach-Kitas, der Digitalisierungscoaches und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung abgelöst. Zudem bietet die Pauschale die Möglichkeit, künftig auch für weitere inhaltliche Schwerpunkte Mittel unbürokratisch an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszureichen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden eigenverantwortlich über die Verwendung der Mittel unter Einbezug vorhandener Gremien und Berücksichtigung der Angebote der Freien Wohlfahrt. Es steht ihnen frei, selbst Funktionsstellen im Sinne eines Unterstützungssystems für ihren Zuständigkeitsbereich zu schaffen oder die Mittel an Träger und Verbände weiterzureichen.

Zu Nr. 30 (Art. 26 BayKiBiG)

Die Aufhebung des Art. 26 a. F. erfolgt im Interesse der Rechtsklarheit im Zuge der Umstrukturierungen zwischen BayKiBiG und AVBayKiBiG. Die Aufnahme von Verfahrensvorgaben im BayKiBiG war historisch bedingt, da der erstmalige Erlass der AV-BayKiBiG erst nach Einführung des BayKiBiG erfolgte und somit wesentliche Verfahrensvorgaben zur Ermöglichung des Vollzugs bereits mit dem BayKiBiG festgelegt werden mussten. Weitere Verfahrensregelungen wurden dann mit der AVBayKiBiG eingeführt. Für diese Aufspaltung besteht keine Notwendigkeit mehr. Im Interesse einer inhaltlichen Stringenz werden Verfahrensvorgaben einheitlich in der AVBayKiBiG zusammengefasst.

Zu Nr. 31 (Art. 27 BayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und eine Zusammenführung der Mitteilungspflichten aus Art. 19 Nr. 8 a. F. und § 19 Abs. 3 AVBayKiBiG a. F.

Zu Nr. 32 (Art. 28 BayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Satz 3 wird mangels praktischer Relevanz gestrichen.

Zu Nr. 33 (Art. 29 BayKiBiG)

Der bisherige Regelungsgehalt bleibt durch die Neufassung unberührt. Regelungen im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren erfolgen ausschließlich im AGSG.

Zu Nr. 37 (Art. 32 BayKiBiG)

Neben redaktionellen Anpassungen wird mit den Änderungen in Art. 28 die Verordnungsermächtigung insbesondere zur weiteren Regelung der Förderbestandteile erweitert. Die Verordnungsermächtigung wird außerdem im Hinblick auf die Festlegung der Bedarfsnotwendigkeit der Mini-Kita erweitert.

Zu Nr. 38 (Art. 33 BayKiBiG)

Die bisherige Regelung zu Ordnungswidrigkeiten wird mangels praktischer Relevanz aufgehoben. Durch die neue Übergangsregelung wird eine vorübergehende Ausnahme von der Vorgabe geschaffen, wonach die Teamkräftepauschale jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben wird. Stattdessen wird durch betragsmäßige Festlegungen der vorläufigen Werte in der Kinderbildungsverordnung die Umschichtung der sukzessiv frei werdenden Mittel aus der Einstellung des Krippen- und Familiengelds bis zum Endausbau 2029 sichergestellt und Transparenz für die bayerischen Familien und Kita-Träger geschaffen.

Im Übrigen wird die bisherige Übergangsregelung des Art. 34 Abs. 4 unverändert übernommen.

Zu Nr. 39 (Art. 34 BayKiBiG)

Mit der Vorschrift wird das ursprüngliche Inkrafttreten des BayKiBiG dargestellt.

Zu § 2 (Änderung der Kinderbildungsverordnung)**Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 1 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine Zusammenführung und Verkürzung der Vorgaben aus § 1 und § 14 a. F. Die inhaltliche Zielrichtung der Vorgaben bleibt unberührt.

Zu Nrn. 3 und 4 (§§ 3 und 5 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 5 (§ 14 AVBayKiBiG)

Die Vorschrift wird, soweit erforderlich, in § 1 und § 15 n. F. überführt. Die Normstruktur folgt damit einer thematischen Gliederung, was die Regelungen insgesamt transparenter macht.

Zu Nr. 6 (2. Abschnitt AVBayKiBiG)

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Aufnahme weiterer Personengruppen in die Förderung, die in den Einrichtungen zusätzlich gefördert, aber nicht zwingend eingesetzt werden müssen.

Zu Nr. 7 (§ 15 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine sprachliche Straffung.

Zu Nr. 8 (§ 15 AVBayKiBiG-E)

Es handelt sich um eine Verschiebung infolge der Streichung des bisherigen § 14 a. F. und Zusammenlegung der die Leitung betreffenden Vorschriften aus § 16 a. F.

Zu Nr. 9 Buchst. a (§ 16 Abs. 1 AVBayKiBiG)

Die Streichung erfolgt zur Klarstellung, dass die Berücksichtigung der Person für die förderrechtlichen Mindestvoraussetzungen nicht rückwirkend entfällt, auch wenn der

Nachweis nach Ablauf der in Satz 3 festgelegten Frist wider Erwarten nicht erbracht werden kann. Die betroffene Person ist nicht rückwirkend aus dem Anstellungsschlüssel zu nehmen. Die Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 3 AVBayKiBiG stellt eine Schutzvorschrift für den Träger dar. Dieser Schutz würde ins Leere laufen, wenn den Träger dennoch das Risiko einer Förderkürzung treffen würde.

Zu Nr. 9 Buchst. b (§ 16 Abs. 3 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Verschiebung nach § 15 n. F.

Zu Nr. 9 Buchst. c (§ 16 Abs. 4 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 9 Buchst. d (§ 16 Abs. 5 AVBayKiBiG)

Die Streichung erfolgt infolge der Grundsatzentscheidung, die Kindertagespflege ausschließlich in kommunale Verantwortung zu geben. Zur Refinanzierung der Kindertagespflege erfolgen keine mittelbaren inhaltlichen Vorgaben mehr. Der Einsatz von Kindertagespflegepersonen zur alleinigen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen richtet sich allein nach den Vorgaben der Betriebserlaubnis.

Zu Nr. 9 Buchst. e (§ 16 Abs. 6 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 10 (§ 17 AVBayKiBiG)

Die Anpassung in Satz 5 dient lediglich der Klarstellung. Bisher wurde bei der Definition nicht ausdrücklich auf den Aufgabenkatalog des § 15 Abs. 2 n. F. (§ 14 Abs. 3 a. F.) verwiesen. Die Angleichung entspricht der stetigen Auslegung in der Praxis.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 11 (§ 18 AVBayKiBiG-E)

Mit der Einfügung von § 18 erfolgt eine Legaldefinition der Teamkräfte. Die Teamkräfte werden negativ abgegrenzt und umfassen alle Kräfte, die in der Einrichtung beschäftigt sind, ohne pädagogisches Personal nach § 16 zu sein. Teamkraft kann demnach nicht sein, wer gemäß § 16 Abs. 2 oder Abs. 3 n. F. pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft ist oder als solche im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden kann. Nicht als Teamkraft gelten somit auch Personen mit erteilter Einzelfallgenehmigung nach § 16 Abs. 6 a. F. bzw. § 16 Abs. 4 n. F. oder Personen, die über die Allgemeinverfügung nach § 16 Abs. 6 a. F. bzw. § 16 Abs. 4 n. F. als Ergänzungs- oder Fachkraft im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden können. Zu den Teamkräften zählen insbesondere Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungskräfte und Assistenzkräfte nach Block A des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen des Staatsministeriums. Auch Praktikumsstellen können grundsätzlich weiterhin vom Träger über die Teamkräftepauschale refinanziert werden, solange die Praktikantinnen und Praktikanten nicht unter § 16 fallen und nicht von der Allgemeinverfügung erfasst sind.

Zu Nr. 12 (3. Abschnitt AVBayKiBiG-E)

Mit der Neufassung erfolgt eine grundlegende Umstrukturierung. Im Interesse der Rechtsklarheit werden die förderrechtlichen Vorgaben übersichtlich und thematisch gegliedert zusammengeführt.

Zu § 19

Um einen klaren Ausgangspunkt für die im BayKiBiG verankerte jährliche Fortschreibung des Basiswerts zu schaffen, wird der bestehende Wert für die Endabrechnung 2025 in Abs. 1 einmalig im Gesetz festgeschrieben. Außerdem wird die Berechnung der Dynamisierung des Basiswerts deutlich vereinfacht. Die jährliche Fortschreibung erfolgte bislang unter Zugrundelegung sämtlicher Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozial- und Erziehungsdienst unter Berücksichtigung der Entgeltnebenkosten. Dies erforderte aufwendige Berechnungen, die für die Praxis zudem nur schwer nachvollziehbar waren. Im Interesse einer deutlichen Verfahrensvereinfachung und zur frühzeitigen Schaffung von Planungssicherheit für Träger und Kommunen wird die Berechnung für die Fortschreibung des Basiswerts auf die Entgeltgruppe 8a, Stufe 4 und den entsprechenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung beschränkt.

In Abs. 2 wird die stufenweise Erhöhung des Qualitätsbonus durch die aus der Umschichtung der direkten Familienleistungen frei werdenden Mittel entsprechend Art. 29 Abs. 1 BayKiBiG mit vorläufigen Werten bis zum Endausbau 2029 festgelegt. Dabei berücksichtigt ist auch die Umschichtung der Mittel für den Beitragszuschuss, die U3-Bundemittelrichtlinie und die Erhöhung des Buchungszeitfaktors im U3-Bereich. Für den Bewilligungszeitraum 2027 werden Haushaltsmittel in Höhe von circa 943,5 Mio. € bereitgestellt, für den Bewilligungszeitraum 2028 Haushaltsmittel in Höhe von circa 1 189,1 Mio. € und ab dem Bewilligungszeitraum 2029 jährlich jeweils circa 1 197,6 Mio. €, jeweils nach Abzug der für die Refinanzierung der durch die Reform umgesetzten Verbesserungen bei Tagespflege, Mini-Kita und Kindern mit Gewichtungsfaktor 4,5 eingesetzten Mittel. Für die Berechnung des Qualitätsbonus wird auf die Zahl der im Bewilligungszeitraum betreuten Kinder unter Berücksichtigung des Gewichtungs- und Buchungszeitfaktors abgestellt. Die Endabrechnung des Qualitätsbonus erfolgt daher jeweils in dem zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahr. Der vorläufige Wert für die Förderabschläge und der endgültige Wert für die Endabrechnung des vorletzten Bewilligungszeitraums werden jährlich bekannt gegeben. Der Qualitätsbonus wird ab dem Bewilligungszeitraum 2027 nicht mehr dynamisiert.

Zu § 20

Mit den Anpassungen werden sämtliche die Buchungszeit betreffenden Regelungen in einer Norm zusammengeführt. Die bisherige historisch bedingte Aufspaltung der Regelungen auf BayKiBiG und AVBayKiBiG entfällt. Der um 0,15 erhöhte Buchungszeitfaktor nach § 24 Abs. 1 Satz 2 a. F. wird pauschaliert in den Qualitätsbonus umgeschichtet. Für Kinder mit (drohender) Behinderung werden bedarfsangepasst auch kürzere Betreuungszeiten in der Förderung berücksichtigt.

Zu § 21

Mit den Anpassungen werden sämtliche die Gewichtungsfaktoren betreffenden Regelungen in der AVBayKiBiG zusammengeführt.

Zu § 22

Die Vorschrift regelt die staatliche Teamkräfteförderung. Mit vorläufigen Werten wird eine stufenweise Erhöhung der Teamkräftepauschale bis zum betragsmäßigen Endausbau 2028 und 2029 festgelegt. Für den Bewilligungszeitraum 2027 werden Haushaltsmittel in Höhe von circa 283,9 Mio. € bereitgestellt und für die Bewilligungszeiträume 2028 und 2029 jeweils Haushaltsmittel in Höhe von circa 399,7 Mio. €. Für die Berechnung der endgültigen Teamkräftepauschale wird auf die Zahl der genehmigten Plätze abgestellt, für die im jeweiligen Bewilligungszeitraum eine Teamkräftepauschale beantragt wurde. Die Endabrechnung der Teamkräftepauschale erfolgt daher jeweils in dem zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahr. Der vorläufige Wert für die Förderabschläge und der endgültige Wert für die Endabrechnung des vorletzten Bewilligungszeitraums werden jährlich bekannt gegeben. Die Teamkräftepauschale wird ab dem Bewilligungszeitraum 2030 jährlich entsprechend der Fortschreibung des Basiswerts dynamisiert. Die Pauschale wird pro Platz gewährt. Voraussetzung ist, dass die Kraft mit dem Träger in einem Beschäftigungsverhältnis steht und in einer Einrichtung des Trägers eingesetzt wird. Die Beschäftigung muss der konkreten Einrichtung (in einem bestimmten Wochenstundenumfang) eindeutig zurechenbar sein. Die Platzpauschale wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang für bis zu 50 Plätze gewährt. Bis zu dieser Grenze ist lediglich erforderlich, dass mindestens eine Teamkraft beschäftigt wird. Um eine tragfähige personelle Grundausstattung zu ermöglichen, wird für diese Plätze eine erhöhte Sockelpauschale gewährt. Sofern mehr Plätze für die Berechnung der Pauschale berücksichtigt werden sollen, wird ein gestaffelter Mindestumfang für die Beschäftigung der Teamkraft bzw. Teamkräfte vorgegeben. Diese Regelung dient dem Ausgleich zwischen einer unbürokratischen Bereitstellung der personenbezogenen Förderung und der qualitativen Steuerung, um sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich zu einer Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der Einrichtung führt und damit eine qualitativ hochwertige Bildungsarbeit unterstützt. Das BayKiBiG steuert auch hier nur über Mindestvorgaben und Finanzierungsanreize. Der effektive Mitteleinsatz liegt in der Verantwortung der Träger. Die gestaffelte Vorgabe für Mindestwochenstunden greift über die Übergangsvorschrift in § 34 n. F. erst ab dem

Jahr 2028, wenn die für die Teamkräfteförderung zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe aufgewachsen sind.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt die staatliche Kindertagespflegepauschale. Die Pauschale wird in Abhängigkeit der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt tätigen Kindertagespflegepersonen gewährt. Für die Ermittlung der Zahl wird auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII abgestellt. Dabei werden alle Personen mit Pflegeerlaubnis unabhängig von einem bestehenden Betreuungsverhältnis einbezogen (derzeit Ziffer 1.6 in der Statistik). Damit werden auch die in der Ersatzbetreuung eingesetzten Kindertagespflegepersonen für die Berechnung der Pauschalzahlung berücksichtigt. Maßgeblich sind jeweils die Werte des Vorjahres. Dadurch wird eine frühzeitige Auszahlung im Jahr ermöglicht, sodass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in Vorleistung gehen müssen. Die Berechnung der Pauschale kann ohne zusätzliche Meldung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Es sind weder Angaben zu den Kindern noch zu den Kindertagespflegepersonen erforderlich. Hiermit wird der Aufwand für die Kommunen deutlich reduziert. Indem nicht auf individuelle Angaben, sondern auf allgemein verfügbare statistische Auswertungen abgestellt wird, entfällt auch das Erfordernis für Belegprüfungen in diesem Bereich. Dies bringt eine weitere Entlastung für die Regierungen. Im Zuge der Umstellung bleibt das Gesamtvolumen der staatlichen Mittel unverändert. Zur Stärkung der Kindertagespflege erfolgt bei der erstmaligen Umschichtung eine Erhöhung der Haushaltsmittel um 10 %. Die Kindertagespflegepauschale wird jährlich entsprechend der Fortschreibung des Basiswerts dynamisiert. Im Einzelfall kann es durch die Umwandlung in eine Pauschalzahlung zu einer Umverteilung der Mittel kommen. Diese zwingende Folge der Entbürokratisierung wird durch die erhebliche Verwaltungsvereinfachung kompensiert. Die Zahlungen im Verhältnis zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Kindertagespflegeperson bleiben wie bisher im Verantwortungsbereich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Wie bisher im Rahmen des Art. 20a BayKiBiG a. F. können sich auch weiterhin die Kommunen zusätzlich freiwillig an der Refinanzierung insbesondere von Großtagespflegestellen beteiligen. Hierfür vor Ort entsprechende Strukturen zu schaffen, obliegt den nach dem SGB VIII verantwortlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Es steht ihnen dabei frei, ob sie die Refinanzierung der Kindertagespflege künftig kindbezogen ausgestalten, an bestimmte Qualitätsmerkmale oder tatsächliche Sach-/Betriebskosten der Großtagespflegestelle knüpfen.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die staatliche Funktionsstellenpauschale. Die Pauschale wird in Abhängigkeit der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehenden Kindertageseinrichtungen gewährt. Für die Ermittlung der Zahl wird auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik nach den §§ 98 ff. SGB VIII abgestellt. Maßgeblich sind jeweils die Werte des Vorjahres. Dadurch wird eine frühzeitige Auszahlung im Jahr ermöglicht, sodass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in Vorleistung gehen müssen. Die Berechnung der Pauschale kann ohne zusätzliche Meldung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Für die Funktionsstellenpauschale werden Haushaltsmittel in Höhe von circa 29,4 Mio. € je Bewilligungszeitraum bereitgestellt. Über die Funktionsstellenpauschale erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in ihrem Zuständigkeitsbereich fachlich zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung. Die Verwendung der Pauschale ist dabei nicht auf die ausdrücklich genannten Themen beschränkt. Es bleibt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zudem überlassen, ob und nach welchem Maßstab die Mittel an die Träger und Verbände weitergereicht werden oder ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Stellen besetzt. Die kommunale Eigenverantwortung wird gestärkt. Einrichtungen mit besonderen sozialen und inhaltlichen Herausforderungen können vor Ort gezielt unterstützt werden. Die fachliche und wissenschaftliche Begleitung der Funktionsstellenpauschale im Sinne einer Qualitätsentwicklung und -sicherung kann durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) erfolgen.

Zu Nrn. 13 und 14

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 15 (§ 19 AVBayKiBiG)

Durch die Anpassungen erfolgen eine Straffung und Zusammenführung der Verfahrensvorschriften. An der inhaltlichen Ausgestaltung des Verfahrens zur kindbezogenen Förderung und Umsetzung in der Praxis ergeben sich keine Änderungen. Die Abwicklung der neuen Teamkräfteförderung wird in dieses bewährte Verfahren integriert.

Mit Abs. 3 wird festgesetzt, dass die Auszahlung der Kindertagespflege- und der Funktionsstellenpauschale als Einmalzahlung in voller Höhe erfolgt. Hierfür sind keine Abschlagszahlungen vorgesehen. Bei frühzeitiger Antragstellung können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zahlung somit bereits frühzeitig zu Beginn des Bewilligungszeitraums und vollständig im Voraus erhalten.

Mit Abs. 4 erfolgt die ausdrückliche Klarstellung, dass für die Bewilligung der kindbezogenen Förderung und der Teamkräftepauschale das Erklärungsprinzip gilt. Eine inhaltliche Vorprüfung der Bewilligungsbehörden ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 16 (§ 20 und § 21 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 17 (§ 22 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um Änderungen in Folge der Einführung der Teamkräftepauschale und der Ablösung des Beitragszuschusses.

Zu Nr. 18 (§ 23 AVBayKiBiG)

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Folgeänderungen und eine Verankerung des in der Praxis üblichen Vorgehens. Durch die Ergänzungen in Abs. 2 wird aus Gründen der Rechtsklarheit entsprechend den Regelungen im Zuwendungsrecht die Aufbewahrungsfrist für förderrelevante Unterlagen geregelt. Abweichend von der Grundregelung beschränkt sich die Aufbewahrungsfrist für die Beobachtungsbögen auf ein Jahr nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Durch die Ergänzungen in Abs. 4 wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung eine Bagatellgrenze für Rückforderungen in Höhe von bis zu 1000 € festgesetzt.

Zu Nr. 19 (§ 24 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 20 (§ 25 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der Vorgaben zu Buchungszeiten und Schließtagen. Durch die Einfügung von Satz 4 wird die bisher für die Vollendung des dritten Lebensjahrs geltende Vorgabe zur Fortgewährung des erhöhten Gewichtungsfaktors unabhängig von der Einrichtungsart auf alle Änderungen der Gewichtungsfaktoren ausgeweitet und ist als Kann-Regelung ein Angebot an die Einrichtungsträger. Neuer Anwendungsfall für die Regelung ist das Entfallen des Faktors 4,5 im Jahresverlauf. Die Vorschrift fingiert das Fortbestehen des erhöhten Gewichtungsfaktors bis zum Ende des Kindergartenjahres, auch wenn die erhöhte Förderung etwa aufgrund einer vorübergehenden Nichterbringung von Eingliederungshilfeleistungen entfallen würde. Dies ist gerechtfertigt, da der erhöhte Betreuungsaufwand des Kindes bei festgestelltem Eingliederungshilfebedarf sich in der Einrichtung auch niederschlägt, wenn z. B. Fachdienststunden als Eingliederungshilfeleistung aufgrund von Fachkräftemangel in diesem Bereich nicht erbracht werden können. Die Erweiterung ist mit einer deutlichen Entlastung der Träger, Fachberatungen und Bewilligungsbehörden verbunden. Diese Erleichterung gilt nicht, wenn der erhöhte Gewichtungsfaktor lediglich für den Zeitraum der Antragstellung aufgrund der Sonderregelung in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 letzter Halbsatz gewährt wurde.

Zu Nr. 21 Buchst. c (§ 29 AVBayKiBiG)

Mit der Anpassung in Abs. 3 wird festgelegt, dass der pauschale Gewichtungsfaktor für die Förderung der Mini-Kitas keine Auswirkungen auf die Berechnung des Anstellungsschlüssels hat.

Zu Nr. 21 Buchst. d (§ 29 AVBayKiBiG)

In Abs. 4 wird das Verfahren zur Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit geregelt. Die Vorgabe dient dem Schutz der Träger und soll Planungssicherheit ermöglichen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit für die Kommunen eröffnet, die Entscheidung über die Bedarfsnotwendigkeit in regelmäßigen Abständen zu hinterfragen und an geänderte Verhältnisse anzupassen. Über den Zeitraum der drei Jahre hinaus wird somit kein Vertrauensschutz der Träger auf Fortgewährung der Förderung als Mini-Kita begründet. Sofern keine weitere Anerkennung als bedarfsnotwendig erfolgt, fällt die Einrichtung ab Beginn des folgenden Bewilligungszeitraums auf die reguläre Förderung nach dem BayKiBiG zurück.

Zu Nr. 22

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nrn. 23 bis 26 (§ 27, § 28, § 29 und § 30 AVBayKiBiG)

Es handelt es sich um eine Änderung in Folge der Anpassungen zu Art. 14a BayKiBiG a. F. bzw. Art. 13 BayKiBiG n. F.

Zudem wird der Vorsitz um ein weiteres stellvertretendes Mitglied erweitert, um insbesondere familienbedingte Ausfälle zu kompensieren und die Arbeitsbelastung der Vorsitzenden in einem vertretbaren Umfang zu halten.

Zu Nrn. 28 und 29 (§ 34 AVBayKiBiG-E und § 32 AVBayKiBiG)

Mit der Übergangsvorschrift wird festgesetzt, dass die Vorgabe der Mindestwochenstunden im Rahmen der Teamkräftepauschale erst ab dem Jahr 2028 greift, wenn die für die Teamkräfteförderung zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe aufgewachsen sind. Die Übergangsvorschrift kann aufgrund Zeitablaufs perspektivisch wieder aufgehoben werden.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze)**Zu Nr. 1 (Art. 12 AGSG)**

Die Vorgabe in Art. 12 a. F. wird aufgehoben, da sie keinen relevanten Regelungsgehalt besitzt. Sofern sich die fehlende Anwendbarkeit nicht bereits unmittelbar aus dem Regelungsgehalt der Normen ergibt, werden Einschränkungen des Geltungsbereichs im Interesse der Rechtsklarheit unmittelbar bei den betroffenen Vorgaben verortet.

Zu Nr. 2 (Art. 13 AGSG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Art. 12 a. F. Durch die Einfügung wird der bisherige Status quo aufrechterhalten. Der bloße Vorrang der freien Jugendhilfe wird bereits im BayKiBiG geregelt. Ein zusätzliches Hinwirken ist im Bereich der Kindertagesbetreuung nicht erforderlich.

Zu Nr. 3 (Art. 24 AGSG)

Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Zuständigkeit künftig umfassend in Art. 45 geregelt.

Zu Nrn. 4 und 5 (Art. 34 und 37 AGSG)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Nr. 7 (Art. 41a AGSG-E)

Es handelt sich um eine Verschiebung aus Art. 43 a. F.

Zu Nr. 9 (Teil 7 Abschnitt 4 AGSG-E)

Die Systematik des AGSG wird angepasst, um die unterschiedlichen Regelungsstrukturen für Kindertagespflege, Kindertagesbetreuung und weiteren Leistungen und Angebote der Jugendhilfe übersichtlicher darzustellen.

Zu Art. 42

Es handelt sich um eine Verschiebung aus Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG a. F. Die Konkretisierung der Vorgaben zur Pflegeerlaubnis werden als Ausführungsbestimmung zum SGB VIII einheitlich im AGSG zusammengeführt. Mit Abs. 2 erfolgt durch die Anhebung

der Zahl der maximal zulässigen gleichzeitig anwesenden Kinder die Verstärkung des Modellversuchs „Erweiterte Großtagespflege“. Gleichzeitig erfolgt klarstellend die Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung. Eine gemeinschaftliche Betreuung im Team ist in der Großtagespflege auch weiterhin nicht zulässig. Die Beschränkung der Zahl der Betreuungsverhältnisse wird im Interesse einer weiteren Flexibilisierung aufgehoben. Die konkrete Vermittlung der Kinder an die Kindertagespflegeperson erfolgt ohnehin durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sodass auch künftig eine Steuerung durch die Aufsichtsbehörde gesichert bleibt. Zudem bleibt zur Sicherung des Kindeswohls die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder beschränkt.

Zu Art. 43

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Zu den Auszahlungsmodalitäten werden keine Vorgaben mehr gemacht. Das Verhältnis zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Kindertagespflegeperson wird ausschließlich auf kommunaler Ebene ausgestaltet.

Zu Nr. 11 (Art. 44 AGSG)

Es handelt sich um eine Verschiebung aus Art. 9 Abs. 1 BayKiBiG a. F. Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Betriebserlaubnispflicht. §§ 45 f. SGB VIII regelt die Betriebserlaubnispflicht nur für Einrichtungen mit Gebäudebezug. Das BayKiBiG lässt auch die Förderung von Einrichtungen ohne Gebäudebezug, insbesondere von Waldkindergärten, zu. Für diese Einrichtungen sowie für Einrichtungen, die keinen Gebäudebezug haben und gleichzeitig z. B. aufgrund zu geringer Öffnungs- oder Besuchszeiten keine Bildungseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG sind, wird das Erfordernis der Betriebserlaubnis im AGSG aus Gründen des Kinderschutzes ergänzt.

Zu Nr. 12 Buchst. b (Art. 45 AGSG)

Mit der Regelung wird die Zuständigkeit für Betriebserlaubniserteilung und Aufsicht für den Bereich der Kindertagesbetreuung festgelegt. Diese Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des Art. 45 Abs. 1 war bisher in Art. 24 a. F. verortet. Sie wird inhaltlich insofern angepasst, als dass die Zuständigkeit künftig einheitlich und unabhängig von einer Förderfähigkeit nach dem BayKiBiG geregelt wird. Bislang waren die Regierungen unabhängig von der Trägerschaft für alle erlaubnispflichtigen, aber nicht-förderfähigen Einrichtungen zuständig. Die Abgrenzung bereitete in der Praxis oft Schwierigkeiten. Insbesondere wenn sich die für die Förderfähigkeit notwendigen Mindestöffnungs- bzw. Besuchszeiten von Einrichtungen laufend verändern. Die Zuständigkeit ist nunmehr eindeutig geregelt und verteilt sich entsprechend der allgemeinen Regelung auf die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden. Damit wird auf die Problemanzeichen aus der Praxis reagiert und zusätzliche Rechtsklarheit geschaffen.

Zu Nr. 12 Buchst. c (Art. 45 AGSG)

Es handelt sich um eine Verschiebung aus Art. 44 a. F. mit Folgeänderung aufgrund der Neuregelung in Art. 44 n. F. Außerdem wird das Staatsministerium anstelle der Staatsregierung als Verordnungsgeber festgelegt, da für den Anwendungsbereich eine Ressortverordnung als ausreichend erachtet wird.

Zu Nrn. 13 bis 15

Es handelt sich um redaktionelle (Folge-)Änderungen. Die Art. 45a und 45b werden formell aufgehoben, verschieben sich jedoch inhaltsgleich in den neuen Teil 7 Abschnitt 6 „Rechtsanspruch“.

Zu Nr. 16 (Art. 48 AGSG)

Neben Folgeänderungen wird die Vorschrift in Abs. 2 an die bestehende Verfahrenspraxis angepasst. Es ergeben sich dadurch im Vollzug keine Änderungen. Die Vorschrift gilt aufgrund der Bereichsausnahme in Abs. 4 nicht für den Bereich der Kindertagesbetreuung. Dies ist nicht erforderlich, denn im Bereich der Kindertageseinrichtung gibt es keinen Anwendungsfall, in dem das Jugendamt nicht entweder selbst zuständige Behörde oder als Landkreis oder kreisfreie Stadt selbst der Einrichtungsträger ist.

Zu Nr. 17 (Art. 49 AGSG)

Der Satz hat seit der letzten Änderung des AGSG keinen eigenen Regelungsgehalt und kann daher gestrichen werden.

Zu Nr. 18

Es handelt sich um eine formelle Neugliederung. Die Art. 49a und 49b entsprechen den bisherigen Art. 45a und 45b in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021).

Zu § 4 (Änderung der Grundschulordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 5 (Änderung der Fachakademieordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Keine Schwächung der Mitwirkungs- und Mitspracherechte von Elternbeiräten (Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 16 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 17 bis 39 werden die Nrn. 16 bis 38.

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen bei den Regelungen zum Elternbeirat schwächen die Mitwirkungsrechte der Eltern erheblich und werden der Bedeutung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in Kindertageseinrichtungen nicht gerecht. Die bisherigen Regelungen des Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) haben sich bewährt und sollten deshalb unverändert erhalten bleiben, dies wurde auch in der parlamentarischen Anhörung zur BayKiBiG-Reform deutlich angesprochen.

Bislang ist gesetzlich klar geregelt, dass der Elternbeirat vor wichtigen Entscheidungen informiert und angehört werden muss. Zudem nennt das Gesetz konkrete Beteiligungsbereiche wie die Jahresplanung, die Personalausstattung, Öffnungs- und Schließzeiten sowie die Höhe der Elternbeiträge. Diese klare gesetzliche Ausgestaltung schafft Verbindlichkeit und stellt sicher, dass Eltern tatsächlich in wesentliche Fragen des Einrichtungsalltags eingebunden werden.

Die vorgesehene Neufassung ersetzt diese konkreten Mitwirkungsrechte durch eine allgemeine Formulierung ohne verbindliche Beteiligungsgegenstände. Dadurch wird die Mitwirkung des Elternbeirats faktisch geschwächt und weitgehend in das Ermessen von Träger und Einrichtungsleitung gestellt.

Besonders kritisch ist zudem die Streichung der Regelung, wonach die pädagogische Konzeption in enger Abstimmung mit dem Elternbeirat fortgeschrieben wird. Gerade bei grundlegenden Fragen der pädagogischen Ausrichtung ist eine verbindliche Beteiligung der Eltern Ausdruck gelebter Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Auch Elternvertretungen und Trägerverbände sprechen sich ausdrücklich gegen die vorgesehenen Einschränkungen aus. Elternbeiräte sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Familien, Einrichtungen und Trägern. Ihre Mitwirkungsrechte müssen deshalb klar und verbindlich gesetzlich abgesichert bleiben.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Demokratische Weiterentwicklung des Landeselternbeirats, Stärkung der Unabhängigkeit
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

,17. Art. 14a wird Art. 13 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Landeselternbeirat

(1) ¹Beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) besteht ein Landeselternbeirat. ²Die Geschäftsführung obliegt dem Landeselternbeirat.

(2) ¹Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern und berät das für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständige Staatsministerium in wichtigen Fragen der frühkindlichen Bildung, durch die Belange der Eltern berührt werden. ²Der Landeselternbeirat unterstützt das Staatsministerium ferner durch Beratung bei Fragen der Bedarfsplanung. ³Das Staatsministerium bezieht den Landeselternbeirat in geeigneter Weise bei Fragen der Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung in Bayern ein. ⁴Das Staatsministerium informiert und hört den Landeselternbeirat an, bevor wichtige Entscheidungen in Fragen der Kindertagesbetreuung getroffen werden.

(3) ¹Der Landeselternbeirat soll durch seine Mitglieder die Einrichtungsvielfalt auf Landesebene sowie die Angebotsvielfalt in Stadt und Land widerspiegeln. ²Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter ist zu achten.

(4) ¹Dem Landeselternbeirat gehören 20 Mitglieder an, von denen eines den Vorsitz führt. ²Die Mitglieder werden von den Elternbeiräten nach Art. 12 für die Dauer von drei Jahren gewählt. ³Wählbar sind Elternbeiräte nach Art. 12 Abs. 1 oder Eltern, deren Kind in der Kindertagespflege betreut wird. ⁴Die erneute Wahl eines Mitglieds ist einmalig zulässig. ⁵Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. ⁶Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.“ ‘

Begründung

Der Landeselternbeirat soll die Interessen der Eltern gegenüber der Staatsregierung vertreten und diese in Fragen der frühkindlichen Bildung aus Elternperspektive beraten.

Eine glaubwürdige und unabhängige Interessenvertretung setzt voraus, dass die Mitglieder durch die Eltern selbst bestimmt werden – und nicht durch das Staatsministerium berufen werden, dem gegenüber sie diese Interessen vertreten sollen.

Der Gesetzentwurf verschlechtert die bisherige Regelung in diesem Punkt erheblich. Bisher wurden die Mitglieder auf Grundlage von Vorschlägen der im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Verbände berufen. Künftig soll das Staatsministerium die Mitglieder unmittelbar und ohne Vorschlagsrecht der Verbände bestimmen. Dies schwächt die Unabhängigkeit des Landeselternbeirats weiter, anstatt sie zu stärken – obwohl Petition und parlamentarische Beratungen zuletzt deutlich gemacht haben, dass das bisherige Verfahren bereits Defizite bei Transparenz, Repräsentation und demokratischer Legitimation aufweist. Selbst die Regierungsfractionen haben die Staatsregierung aufgefordert, das Verfahren demokratischer auszugestalten und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern zu stärken.

Stattdessen sollten die Mitglieder des Landeselternbeirats durch Elternbeiräte gewählt werden. Die Mitgliederzahl sollte zudem bei 20 Personen liegen – so kann die Einrichtungsvielfalt besser abgebildet werden, wie der Landeselternbeirat in der Anhörung zum Gesetzentwurf selbst gefordert hat. Die Geschäftsführung sollte beim Landeselternbeirat selbst liegen und nicht beim Staatsministerium, um die Unabhängigkeit des Gremiums zu sichern. Zur Stärkung der Beteiligungsrechte sollte das Staatsministerium den Landeselternbeirat informieren und anhören, bevor wichtige Entscheidungen in Fragen der Kindertagesbetreuung getroffen werden. Damit wird der Landeselternbeirat zu einer eigenständigen, demokratisch legitimierten und glaubwürdigen Vertretung der Elterninteressen in Bayern gestärkt.

über eine Pauschale erfolgen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, die geplante Ausgestaltung und insbesondere die Auszahlung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist jedoch nicht zielführend – darauf wurde auch in der parlamentarischen Anhörung zur BayKiBiG-Reform seitens der Sachverständigen hingewiesen. Denn damit droht das bewährte Angebot der Unterstützungskräfte zerschlagen zu werden: Künftig müssten 96 Kommunen die Gelder an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiterleiten, was einen zusätzlichen bürokratischen – und in der Sache unnötigen – Mehraufwand bedeutet. Für überregional wirkende Fachkräfte wäre zudem eine kleinteilige Abrechnung mit etlichen Jugendämtern administrativ unpraktikabel. Zum anderen soll die Verteilung der Gelder laut Gesetzentwurf ohne konkrete Zweckbindung erfolgen. Denn in der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, es bleibt den Ämtern völlig frei überlassen, ob und nach welchem Maßstab die Mittel an die Einrichtungsträger weitergereicht werden oder ob beispielsweise amtsinterne Stellen geschaffen werden. Das führt im schlimmsten Fall dazu, dass die über Jahre qualifizierten Fachkräfte nicht weiter beschäftigt werden können und dem frühkindlichen Bildungsbereich verloren gehen. Das gilt es zu verhindern – es ist nicht zielführend, dass die Frage, ob beispielsweise eine Sprachförderkraft finanziert wird, von der Prioritätensetzung und der Haushaltslage der jeweiligen Kommune abhängt.

Entsprechend wird der Gesetzentwurf dahingehend geändert, dass die Funktionsstellen wie bisher beim Träger angesiedelt sind und die Fördermittel direkt an die freien Träger bzw. Verbände ausgereicht werden. Das bisherige landesweit einheitliche Antrags- und Bewilligungsverfahren wird beibehalten. Zudem wird die Zweckbindung der ausgereichten Mittel unterstrichen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Gesetzliche Verankerung und Erhöhung der Gewichtungsfaktoren
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 25 Buchst. d wird wie folgt gefasst:

,d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand eine erhöhte Förderung gewährt. ²Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. 2,4 für Kinder unter drei Jahren,
2. 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
3. 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,
4. 5,0 für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist, eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden; entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unter Berücksichtigung einer Vereinbarung nach Maßgabe des Fünftens Kapitels Dritter Abschnitt SGB VIII oder wenn der örtliche Träger für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat,
5. 5,0 für einen Zeitraum von neun Monaten für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gestellt ist, eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden,
6. 1,3 für Kinder in Tagespflege unabhängig vom Alter des Kindes,
7. 5,0 für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, die nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung an eine Tagespflegeperson vermittelt wurden und diese für die Betreuung ein entsprechend erhöhtes Tagespflegeentgelt erhält,
8. 2,0 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind.

³Von dem Gewichtungsfaktor 5,0 kann bei inklusiven Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden. ⁴Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor. ⁵Vollendet ein Kind in einer Kinderkrippe das dritte Lebensjahr, gilt der Gewichtungsfaktor 2,4 bis zum Ende des Kindergartenjahres. ⁶Vollendet ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr und leistet die nach Art. 16 Abs. 2 berechnete Gemeinde bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,4, so fördert der Freistaat Bayern in gleicher Höhe.“

Begründung

Die Gewichtungsfaktoren bestimmen maßgeblich, wie hoch die staatliche Förderung für ein Kind ausfällt, und haben damit unmittelbare Auswirkungen auf Personalausstattung, Qualität und inklusive Angebote in den Einrichtungen. Ihre Verlagerung aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in die Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) ist deshalb abzulehnen. Im Gesetz sind sie für alle Beteiligten transparent, verlässlich und dem parlamentarischen Zugriff zugänglich. Auf Verordnungsebene könnten sie dagegen ohne gleichwertige parlamentarische Beteiligung verändert werden – ein Risiko, das angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen auf Träger, Kommunen und Einrichtungen nicht hinnehmbar ist.

Neben der Frage des richtigen Regelungsorts besteht aber auch inhaltlicher Anpassungsbedarf. Seit Einführung des BayKiBiG haben sich die Anforderungen in den Einrichtungen grundlegend verändert. Inklusive Betreuung, intensive Sprachförderung und die Betreuung von Kindern unter drei Jahren erfordern heute deutlich mehr personelle und organisatorische Ressourcen als die bisherigen Faktoren abbilden. Eine Anhebung ist deshalb überfällig – insbesondere für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder mit nicht-deutschsprachiger Herkunft. Gerade im Bereich der frühen Förderung entscheidet sich, ob Bildungsungleichheiten wirksam verringert werden können.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass der Gesetzentwurf den erhöhten Gewichtungsfaktor für Kinder mit Behinderung künftig auch dann für das gesamte Bildungsjahr erhalten will, wenn externe Eingliederungshilfeleistungen zeitweise ausfallen. Das schafft Planungssicherheit und stärkt inklusive Angebote in der Praxis. Diese Regelung wird aufgegriffen und mit den erhöhten Faktoren verbunden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Beitragszuschuss erhalten, erhöhen und auf alle Betreuungsformen ausweiten
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 27 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) Doppelbuchst. aa wird aufgehoben.
 - b) Die Doppelbuchst. bb und cc werden die Doppelbuchst. aa und bb.
2. Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 16 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 17 erfüllen. ²Der Zuschuss beträgt 150 € pro Monat und wird ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes bis zum Ende der Grundschulzeit gewährt. ³Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. ⁴Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. ⁵Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.“ ‘

Begründung:

Eine Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) muss Familien entlasten – nicht weiter belasten. Genau das droht jedoch mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Umschichtung des bisherigen Beitragszuschusses in die allgemeine Betriebskostenförderung. Der bisherige Zuschuss kommt unmittelbar bei den Eltern an und sorgt für eine konkrete und verlässliche finanzielle Entlastung. Mit der Integration in die allgemeine Betriebskostenförderung entfällt die Zweckbindung zur Senkung der Elternbeiträge. Angesichts der weiterhin bestehenden Finanzierungslücken bei den Betriebskosten ist zu erwarten, dass die Mittel vorrangig zur Deckung von Defiziten verwendet werden. Für viele Familien drohen dadurch spürbare Mehrbelastungen – dies wurde auch in der parlamentarischen Anhörung zur BayKiBiG-Reform einhellig deutlich.

Im bundesweiten Vergleich steht Bayern beim Thema Beitragsentlastung ohnehin nicht gut da. Während zahlreiche andere Bundesländer die Elternbeiträge deutlich abgesenkt

haben oder die Kindertagesbetreuung bereits vollständig beitragsfrei stellen, droht Bayern mit der geplanten Umschichtung genau den entgegengesetzten Weg einzuschlagen. Statt das funktionierende System der direkten Beitragsentlastung aufzugeben, muss es deshalb konsequent weiterentwickelt werden. Der Beitragszuschuss wird daher auf 150 € pro Monat erhöht – eine überfällige Anpassung, die der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung trägt.

Zugleich greift die bisherige Beschränkung auf den Kindergartenbereich zu kurz. Die finanzielle Belastung von Familien beginnt nicht erst mit dem dritten Lebensjahr. Gerade im Krippenbereich sind die Elternbeiträge vielerorts besonders hoch, obwohl gerade in dieser Lebensphase die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besonders herausfordernd ist. Auch Familien, deren Kinder einen Hort besuchen, tragen erhebliche monatliche Betreuungskosten. Eine Beitragsentlastung, die nur einen Teil der Betreuungsbiografie erfasst, wird der Lebenswirklichkeit der Familien nicht gerecht. Der Beitragszuschuss wird deshalb auf alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit ausgeweitet, die in einer nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung betreut werden.

Diese Ausweitung ist auch deshalb geboten, weil mit dem Wegfall weiterer familienpolitischer Leistungen – wie Familien- und Krippengeld – bereits erhebliche Mehrbelastungen auf Familien zukommen. Eine faktische Abschaffung der direkten Beitragsentlastung würde diese Entwicklung weiter verschärfen und wäre familienpolitisch nicht zu verantworten.

Frühkindliche Bildung und Betreuung dürfen nicht vom Einkommen der Eltern abhängen. Eine verlässliche und unmittelbare Beitragsentlastung stärkt Familien, verbessert die Teilhabechancen von Kindern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Perspektivisches Ziel bleibt die vollständige Beitragsfreiheit für alle Betreuungsformen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Evaluation des Gesetzes nach drei Jahren
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 38 wird folgende Nr. 39 eingefügt:

„39. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a

Evaluation

¹Die Staatsregierung evaluiert dieses Gesetz fortlaufend beginnend mit dem Jahr 2027 und berichtet dem Landtag jährlich über die Ergebnisse. ²Der Schwerpunkt der Evaluation liegt auf der dauerhaften Sicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie auf der Entwicklung der pädagogischen Qualität in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. ³Die Evaluation ist bis zum 31. Dezember 2029 abzuschließen.“

2. Die bisherige Nr. 39 wird Nr. 40.

Begründung:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften verändert die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Bayern grundlegend. Mit der Neustrukturierung zentraler Förderinstrumente, der Einführung von Teamkräfte- und Funktionsstellenpauschalen sowie der Verlagerung von Steuerungsaufgaben auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird das Gesamtsystem tiefgreifend umgebaut.

Gerade deshalb ist eine gesetzlich verankerte, fortlaufende Evaluation erforderlich – beginnend unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes. Denn die Reform sichert die langfristige Finanzierung der Einrichtungen nicht belastbar ab. Im Wesentlichen werden bestehende Mittel umgeschichtet – eine strukturelle Schließung der Finanzierungslücke findet nicht statt. Ab 2030 fehlt zudem eine verlässliche Dynamisierung, sodass das Gesetz keine nachhaltige Finanzierungsgrundlage für die Zeit danach schafft. Träger und kommunale Spitzenverbände gehen daher davon aus, dass Defizite mittelfristig wieder anwachsen und steigende Elternbeiträge wahrscheinlich bleiben. Gleichzeitig

werden zentrale qualitative Herausforderungen – insbesondere beim Anstellungsschlüssel und den Gewichtungsfaktoren – nicht angegangen.

Eine jährliche Berichtspflicht ab 2027 gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, diese Entwicklungen frühzeitig und systematisch nachzuvollziehen. Der Abschluss der Evaluation bis Ende 2029 stellt sicher, dass die gewonnenen Erkenntnisse rechtzeitig vor dem Auslaufen der Dynamisierungsregelungen vorliegen und in die weitere Gesetzgebung einfließen können. Bei einem Gesetz von dieser Tragweite ist das nicht nur sinnvoll, sondern geboten.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verbesserung des Anstellungsschlüssels
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Nr. 10 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

,a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „11,0“ jeweils durch die Angabe „9,0“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „die Tätigkeit der pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters nach § 15 Abs. 2 sowie“ eingefügt.

Begründung:

Eine Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) muss auch die Qualität der frühkindlichen Bildung und Betreuung in den Mittelpunkt stellen. Der geltende Anstellungsschlüssel von 1:11,0 wird diesem Anspruch nicht mehr gerecht. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass ein besserer Betreuungsschlüssel unmittelbare positive Auswirkungen auf die Bildungs- und Entwicklungschancen der Kinder hat. Studienergebnisse – beispielsweise des Ländermonitors der Bertelsmann Stiftung – belegen immer wieder, dass der Anstellungsschlüssel in bayerischen Kindertageseinrichtungen hinter der notwendigen Personalausstattung zurückbleibt. Auch in der parlamentarischen Anhörung zur BayKiBiG-Reform wurde von den Sachverständigen deutlich gemacht, dass eine Verbesserung der personellen Ausstattung eine zentrale Voraussetzung für die Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen ist. Der vorgeschlagene Anstellungsschlüssel von 1:9,0 stellt damit einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung in Bayern dar.

Pädagogische Fachkräfte leisten täglich wertvolle Arbeit – von der individuellen Begleitung jedes Kindes in seiner Entwicklung über gezielte Schulvorbereitung bis hin zur engen Zusammenarbeit mit Familien. Damit diese Arbeit gelingen kann, braucht es ausreichend Zeit und Raum für jedes einzelne Kind. Der bestehende Anstellungsschlüssel lässt dafür immer weniger Spielraum. Die demografische Entwicklung mit sinkenden Geburtenzahlen bietet dabei erstmals die historische Chance, dieses strukturelle Defizit zu beheben und die Qualität in den Einrichtungen nachhaltig zu verbessern.

Eine Verbesserung des Anstellungsschlüssels ist zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Fachkräftegewinnung und -bindung. Einrichtungen, die bessere Arbeitsbedingungen

bieten, sind attraktiver für Berufseinsteiger und können dazu beitragen, erfahrene Fachkräfte im Berufsfeld zu halten.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Tarifstruktur im Basiswert besser abbilden
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 Nr. 12 wird § 19 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Die jährliche Anpassung des Basiswerts nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG erfolgt entsprechend den Entwicklungen der Tarife für Erziehungskräfte in der Entgeltgruppe S 8b, Stufe 4 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozial- und Erziehungsdienst einschließlich der Entwicklungen der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.“

Begründung:

Die Förderung der Kindertagesbetreuung in Bayern erfolgt in erster Linie über den Basiswert. Die jährliche Fortschreibung erfolgte bislang unter Zugrundelegung sämtlicher Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) unter Berücksichtigung der Entgeltnebenkosten. Nun soll sich die Berechnung für die Fortschreibung des Basiswerts auf die Entgeltgruppe S 8a, Stufe 4 beschränken.

Die vorgesehene Festlegung birgt die Gefahr, dass sich der Basiswert von der tatsächlichen Entwicklung des TVöD entkoppelt und die Personal- und Altersstruktur in den Einrichtungen nicht adäquat abbildet. Die SuE-Zulage, die Regenerationstage und der kommende neue Urlaubstag ab 2027 wirken sich ebenfalls auf die Personalkosten aus, werden mit der Neuregelung aber bei der Berechnung des Basiswertes nicht mehr berücksichtigt. Dazu kommt: Aufgrund einer zunehmenden Zahl an betreuten Kindern mit besonderen Bedarfen, Belastungen und Herausforderungen sind immer mehr Erzieherinnen und Erzieher in die Entgeltgruppe S 8b für besonders schwierige fachlichen Tätigkeiten einzustufen. Auch dies erhöht die tatsächlichen Personalkosten zusätzlich.

Um diese Entwicklungen abzubilden und es den Trägern von Kindertageseinrichtungen auch weiterhin zu ermöglichen, ihre Beschäftigten gemäß geltenden Tarifverträgen zu entlohnen, ist die Bemessungsstufe für die Berechnung des Basiswerts auf wenigstens Entgeltgruppe S 8b anzuheben. Eine angemessene und verlässliche Bezahlung der Beschäftigten ist entscheidend, um qualifiziertes Personal zu gewinnen und langfristig im System zu halten.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Qualitätsbonus dynamisieren, Kitafinanzierung langfristig sicherstellen
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 Nr. 12 wird dem § 19 Abs. 2 folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ab dem Bewilligungszeitraum 2030 wird der Qualitätsbonus jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst.“

Begründung:

Die Förderung der Kindertagesbetreuung in Bayern erfolgt maßgeblich über Basiswert und Qualitätsbonus. Im Gesetzentwurf sind bis 2029 konkrete Summen für den Qualitätsbonus hinterlegt, ab 2030 ist völlig offen, wie sich dieser zentrale Teil der Kita-Finanzierung gestalten soll. Auch eine Reduzierung der bereitgestellten Summen ist damit nicht ausgeschlossen.

In der parlamentarischen Anhörung zur BayKiBiG-Reform haben alle Sachverständigen eindringlich darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Regelung erhebliche Unsicherheiten mit sich bringt. Zum einen führt sie zu Planungsunsicherheit bei den Trägern, da der zu erwartende Anstieg der Betriebskosten dazu führen kann, dass sich bestehende Finanzierungslücken künftig erneut vergrößern. Steigende Tarif- und Sachkosten werden durch einen nominal eingefrorenen Qualitätsbonus nicht aufgefangen.

Zum anderen gefährdet die Reform die Stabilität des Kita-Angebots. Eine auf Dauer nicht auskömmliche Finanzierung kann zu einer schleichenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Kindertageseinrichtungen führen. Kita-Schließungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Dies hätte negative Folgen für den Zugang von Kindern zu frühkindlichen Bildungsangeboten, für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie für die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt.

Für eine nachhaltige Kita-Finanzierung muss der Qualitätsbonus daher künftig, spätestens jedoch nach 2029, dynamisiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Finanzierung auch ab 2030 gesichert ist und das Kita-Angebot erhalten bleiben kann.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Kinderschutz weiterhin im BayKiBiG gesetzlich verankern (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Kinderschutz

(1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren pädagogisches Personal bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornimmt,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird.

²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass das pädagogische Personal bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirkt, wenn es diese für erforderlich hält, und das Jugendamt unverzüglich informiert, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ein Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt zu erstellen und fortzuschreiben. ²Das Konzept ist dem pädagogischen Personal bekannt zu machen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere den Verdacht einer Straftat zum Nachteil eines betreuten Kindes.

(4) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden

Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.“ ‘

2. Die bisherigen Nrn. 13 bis 39 werden die Nrn. 14 bis 40.

Begründung

Kinderschutz gehört zu den zentralen Aufgaben der Kindertagesbetreuung. Die vorgesehene Streichung der Kinderschutzregelungen aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist deshalb fachlich nicht nachvollziehbar und sendet ein falsches Signal. Zwar sind zentrale Vorgaben zum Kinderschutz im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt – die ausdrückliche Verankerung im BayKiBiG hat jedoch eine eigenständige und unverzichtbare Bedeutung. Sie schafft Rechtsklarheit, Verbindlichkeit und Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag und macht deutlich, dass Kinderschutz nicht nur eine bundesrechtliche Vorgabe ist, sondern ein zentrales Anliegen des bayerischen Kindertagesbetreuungsrechts.

Kindertageseinrichtungen nehmen dabei eine besondere Rolle wahr. Durch die engen und kontinuierlichen Beziehungen zwischen pädagogischem Personal und Kindern können Gefährdungslagen frühzeitig erkannt werden. Eine klare gesetzliche Verankerung des Kinderschutzes stärkt die Fachkräfte darin, präventiv und intervenierend tätig zu werden, und verdeutlicht gegenüber Eltern, dass entsprechendes Handeln nicht optional, sondern gesetzlich geboten ist. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen, die als besonders vulnerable Gruppe eines verlässlichen und klar geregelten Schutzrahmens bedürfen.

Der neue Art. 9a greift die bundesrechtlichen Anforderungen der §§ 8a, 45 und 47 SGB VIII ausdrücklich auf und verankert sie praxisnah im BayKiBiG. Bestehende Bundesrechtsvorgaben werden dabei nicht erweitert, sondern im Landesrecht sichtbar gemacht und konkretisiert. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung von Schutzkonzepten sowie die Meldepflichten bei Kindeswohlgefährdung. Einrichtungen und Träger werden damit bei der konsequenten Umsetzung von Kinderschutzstandards im Alltag unterstützt.

Trägerverbände, Fachverbände und Elternvertretungen sprechen sich ausdrücklich gegen die ersatzlose Streichung des bisherigen Art. 9b BayKiBiG aus und bestätigen damit, dass die Sichtbarkeit des Kinderschutzes im BayKiBiG für die Praxis unverzichtbar ist.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Erhalt der bisherigen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 24 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 25 bis 28 werden die Nrn. 24 bis 27.
3. Die bisherige Nr. 29 wird Nr. 28 und in Art. 22 Satz 1 wird die Angabe „eine Kindertagespflegepauschale“ durch die Angabe „eine kindbezogene Förderung“ ersetzt.
4. Die bisherigen Nrn. 30 bis 39 werden die Nrn. 29 bis 38.

Begründung:

Die Kindertagespflege ist ein wichtiger Bestandteil der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungslandschaft in Bayern, rund 12 000 Kinder werden so betreut. Sie stellt damit eine bedarfsgerechte, flexible und wohnortnahe Betreuung für Familien sicher und gerade für Kinder unter drei Jahren durch kleine Gruppengrößen, stabile Bezugspersonen und eine familiennahe Atmosphäre wertvolle Entwicklungsbedingungen.

Umso wichtiger ist es, die Kindertagespflege in Bayern weiterhin verlässlich und auf dem bisherigen Niveau zu fördern. Die bisherige kindbezogene Förderung für die Tagespflege analog der Förderung von Kindertageseinrichtungen ist ein bewährtes System, an dem nicht gerüttelt werden sollte. Die seitens der Staatsregierung angedachte Streichung des Art. 20a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und die neue Förderung durch Pauschalen spiegeln nicht den tatsächlichen Betreuungsaufwand, beispielsweise bei Kindern mit einer (drohenden) Behinderung, wider. Eine Kürzung oder Unsicherheit in der Finanzierung würde nicht nur die Existenz vieler Tagespflegepersonen gefährden, sondern auch zu einem spürbaren Rückgang an Betreuungsplätzen führen. Dies hätte direkte negative Auswirkungen auf Familien, Kinder und den Arbeitsmarkt.

Zentral hierfür ist auch die Beibehaltung des bisherigen Art. 20 BayKiBiG und damit ein verlässlicher kommunaler Anteil an der Gesamtfinanzierung der Kindertagespflege. Auch wenn der Freistaat Bayern seinen Anteil zukünftig unkonditioniert und in erhöhter Form erbringt, ist der bisher zweite zentrale Anteil in der Gesamtrechnung nicht mehr gesichert. Somit müssen entweder die Eltern durch erhöhte Gebühren einspringen oder die Landkreise in Verhandlungen mit ihren zuständigen Kommunen gehen, die in

Abhängigkeit von ihrer Finanzkraft entscheiden werden. Damit entstünde ein Flickenteppich an Finanzierungsregelungen, der die Unsicherheit für Tagespflegepersonen erhöht, mehr Bürokratie erzeugt und damit dem Ziel, Bürokratie im Bereich der Kinderbetreuung abzubauen, entgegensteht.

Zudem ist es entscheidend, die bestehenden Qualitätsstandards in der Kindertagespflege beizubehalten und weiterzuentwickeln. Einheitliche und verbindliche Vorgaben sichern die pädagogische Qualität, gewährleisten den Schutz und das Wohl der Kinder und stärken das Vertrauen der Eltern in dieses Betreuungsangebot. Qualifizierungsmaßnahmen, regelmäßige Fortbildungen sowie klare Rahmenbedingungen für die Ausübung der Tätigkeit sind dabei unerlässlich.

Eine nachhaltige Förderung der Kindertagespflege muss daher stets mit klar definierten Qualitätsanforderungen einhergehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass dieses wichtige Betreuungsangebot auch langfristig seine zentrale Rolle im bayerischen Bildungssystem erfüllt und den hohen Ansprüchen an frühkindliche Bildung und Betreuung gerecht werden kann.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Sprachniveau bei Aufnahme der Tätigkeit
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. a wird aufgehoben.
2. Die Buchst. b bis e werden die Buchst. a bis d.

Begründung:

Die vorgesehene Streichung des Zeitpunkts „bei Aufnahme der Tätigkeit“ aus § 16 Abs. 1 Satz 2 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) ist keine redaktionelle Änderung, sondern schwächt eine wichtige Qualitätsanforderung substanziell. Bisher war eindeutig geregelt, dass pädagogisches Personal bereits bei Tätigkeitsbeginn über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen muss – der Nachweis durfte lediglich nachgereicht werden. Nach der Änderung bleibt offen, wann die Kenntnisse tatsächlich vorliegen müssen. In Verbindung mit der in Satz 3 geregelten Nachweisfrist von sechs Monaten entsteht der Eindruck, dass es ausreicht, die Sprachkenntnisse erst nach einem halben Jahr zu erwerben.

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen keine formale Anforderung, sondern eine grundlegende Voraussetzung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sprachliche Bildung ist eine der zentralen Aufgaben der frühkindlichen Betreuung – das pädagogische Personal begleitet Kinder täglich in ihrer sprachlichen Entwicklung, führt Elterngespräche und setzt den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan um. All das setzt voraus, dass die Fachkräfte von Beginn an sprachlich handlungsfähig sind.

Dies gilt umso mehr, als viele Kinder die Kindertageseinrichtung gerade deshalb besuchen, um ihre deutschen Sprachkenntnisse zu entwickeln und vor der Einschulung den erforderlichen Sprachnachweis erbringen zu können. Wenn das pädagogische Personal selbst nicht von Anfang an über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, können Kindertageseinrichtungen diesen Auftrag nicht erfüllen – darauf wird auch in den Stellungnahmen zum Gesetzentwurf ausdrücklich hingewiesen.

Die bisherige Regelung ist deshalb beizubehalten.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Elternbeiträge landesweit festlegen und sozial staffeln, Tages- und Großtagespflege weiterhin kommunal mitfinanzieren und Fachgremium für Kinderbildung und -förderung einrichten
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 - „6. Nach Art. 4 wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a
Fachgremium für Kinderbildung und -förderung

(1) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) richtet ein Fachgremium ein, das

 1. eine in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen gültige Gebührensatzung erarbeitet und gegebenenfalls anpasst,
 2. Vorlagen zur Anpassung der Personalkosten und der Förderung unterbreitet,
 3. die Lage und die Belange der Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung berücksichtigt und Vorschläge für eine Verbesserung der Arbeitssituation entwickelt,
 4. die Lage der Kinderbildung und -betreuung in Bayern kontinuierlich evaluiert und dem Staatsministerium sowie dem Landtag jährlich darauf beruhende Handlungsempfehlungen gibt.

(2) ¹Diesem Fachgremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums, der kommunalen Spitzenverbände, der Verbände der Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung, der Landeselternvertretung, der Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflege und Mitglieder des Landtags an. ²Das Fachgremium verfügt über finanzielle Mittel, um für die kontinuierliche Evaluation beziehungsweise die Erstellung von Studien oder Rechtsgutachten externe Expertise einzuholen.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 6 bis 11 werden die Nrn. 7 bis 12.

- c) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13 und Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird nach der Angabe „Kindertageseinrichtungen“ die Angabe „und Kindertagespflege“ eingefügt.
 - bb) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Kindertageseinrichtungen“ die Angabe „und Kindertagespflege“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Nrn. 13 bis 22 werden die Nrn. 14 bis 23.
- e) Die bisherige Nr. 23 wird Nr. 24 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
 - b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. an einheitlichen, mindestens einmal jährlich durchzuführenden Qualitätsfeststellungsmaßnahmen zur Erstellung eines Qualitätsmonitors teilnimmt; diese umfassen:
 - a) eine digitale Kinderbefragung,
 - b) eine digitale Elternbefragung,
 - c) eine digitale Kita-Team-Befragung,
 - d) ein externes Audit, dessen Ergebnisse digital festgehalten werden,
 - e) eine geeignete Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption,“.
 - bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.
 - cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d und wird wie folgt gefasst:
 - d) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. die Elternbeiträge
 - a) entsprechend der in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen gültigen und nach Einkommen gestaffelten Gebührensatzung, die durch das Fachgremium für Kinderförderung in Bayern jährlich festgelegt wird, erhebt und diese nur bei einer speziellen pädagogischen Ausrichtung der Kinderbetreuung überschritten werden und
 - b) wenn kein anderer zumutbarer Betreuungsplatz zur Verfügung steht, bei höheren Kinderbetreuungsgebühren als in der allgemeingültigen Gebührensatzung vorgesehen diese für das betroffene Kind entsprechend der allgemein gültigen Gebührensatzung angepasst werden,“.
 - dd) Die bisherigen Buchst. d bis g werden die Buchst. e bis h.
- f) Die bisherige Nr. 24 wird Nr. 25 wird wie folgt gefasst:
 - „25. In Art. 20a Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „160 Stunden“ durch die Angabe „300 Stunden“ ersetzt.“
- g) Die bisherige Nr. 25 wird Nr. 26 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) ¹Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 20 Abs. 1. ²Der Basiswert berücksichtigt dabei die tatsächlichen Personalkosten für die unmittelbare pädagogische Arbeit, einen gruppenbezogenen Leitungszuschlag, eine Kindpauschale für die mittelbare pädagogische Arbeit und einen Sachkostenanteil. ³Der Leitungszuschlag ist für die Aufgaben der pädagogischen und organisatorischen Leitung vorzusehen. ⁴Er bemisst sich an der Größe der Einrichtung und der Anzahl der Gruppen. ⁵Für jede Einrichtung ist eine Grundausstattung von 20 Wochenstunden

vorzusehen. ⁶Hinzugerechnet wird ein variabler Anteil von 0,35 Wochenstunden pro ganztags betreutem Kind. ⁷Für die Berechnung werden Ganztagsbetreuungsäquivalente gebildet; dafür werden die Betreuungswochenstunden aller Kinder durch 40 geteilt. ⁸Die Kindpauschale wird für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und Sozialraum sowie für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen pro betreutem Kind vorgesehen. ⁹Ihre Höhe beträgt mindestens 20 % der gesamten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Fachkraft.“ ‘

bb) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

,c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Basiswert wird jährlich durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal- und Sachkosten, der Kindpauschale, der Preisentwicklung sowie besonderer Entwicklungen, auf die das Fachgremium für Kinderförderung in Bayern hinweist, neu berechnet und bekanntgegeben.“ ‘

cc) Buchst. d wird wie folgt gefasst:

,d) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. 3,0 für Kinder unter einem Jahr,
2. 2,0 für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren,
3. 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
4. 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,
5. 4,5 für Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung,
6. 2,0 für Kinder bis zum Schuleintritt und 1,5 für Kinder ab dem Schuleintritt, die einen speziellen Förderbedarf hinsichtlich der Sprachentwicklung, der motorischen Entwicklung oder der Entwicklung des Sozialverhaltens haben.“ ‘

h) Die bisherige Nr. 26 wird Nr. 27.

i) Die bisherige Nr. 27 wird Nr. 28 und Buchst. a Doppelbuchst. cc wird aufgehoben.

j) Die bisherige Nr. 28 wird Nr. 29.

k) Die bisherige Nr. 29 wird Nr. 30 und Art. 22 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Kindertagespflegepauschale“ durch die Angabe „kindbezogene Förderung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Pauschalen nach den Sätzen 1 und 2 werden“ durch die Angabe „Pauschale nach Satz 2 wird“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Pauschale“ durch die Angabe „Förderung“ ersetzt.

l) Die bisherigen Nrn. 30 bis 36 werden die Nrn. 31 bis 37.

m) Die bisherige Nr. 37 wird Nr. 38 und wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

,a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „13“ wird durch die Angabe „9“ ersetzt.

bb) Die Angabe „15“ wird durch die Angabe „9 und 14“ ersetzt.‘

- bb) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Vor dem Erlass der Ausführungsverordnung ist das Einvernehmen mit dem Fachgremium für Kinderbildung und -förderung herzustellen.“ ‘
- cc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.
- n) Die bisherigen Nrn. 38 und 39 werden die Nrn. 39 und 40.
2. In § 2 Nr. 12 wird § 21 aufgehoben.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Zu Buchst. a:

Es wird ein Fachgremium für Kinderbildung und -förderung in Bayern eingesetzt, um die Wirkungen des weiterentwickelten Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungs-gesetzes (BayKiBiG) zu evaluieren sowie wichtige Änderungen wie die Festsetzung einer einheitlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung aller Betroffenen festzulegen, die Belange der Beschäftigten im Blick zu behalten und bei Anpassungen des Basiswertes mitzuwirken.

Zu Buchst. b:

Folgeänderung

Zu Buchst. c:

Durch Einfügung des Begriffs Kindertagespflege wird verdeutlicht, dass die Bildungs- und Erziehungsziele sich nicht nur auf Kindertageseinrichtungen beziehen, sondern auch in der Kindertagespflege Anwendung finden sollen.

Zu Buchst. d:

Folgeänderung

Zu Buchst. e:

Zu Doppelbuchst. aa (Nr. 2):

Es existieren verbindliche Standards, die über die individuelle Einrichtung hinaus festlegen, welche Qualitätsmerkmale eine gute Kinderbetreuung aufweisen muss. Auch im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan ist ein solcher fachwissenschaftlicher Qualitätskonsens verankert, der einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Ebenda ist richtigerweise festgehalten, dass „Erneuerungsstrategien zur Verbesserung von Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen nur dann gelingen, wenn sie in ein umfassendes Konzept von Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement eingebunden sind“. Bisher sind lediglich die geeignete Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung sowie eine Elternbefragung oder eine vergleichbare Maßnahme vorgeschrieben. Um eine Verbesserung der Bildungsqualität in allen Kindertageseinrichtungen in Bayern zu erreichen, muss auch das Qualitätsentwicklungskonzept einheitliche, verbindliche und vergleichbare Maßnahmen für alle Kindertagesbetreuungen vorsehen. Hierbei ist auf eine echte 360-Grad-Rundumsicht auf die Qualität der Kindertageseinrichtung zu achten. Dazu gehört neben der Elternbefragung die Befragung des Teams und der Kinder. Die Kinderbefragung hat neben ihrer Funktion als Instrument der Qualitätssicherung weitere positive Wirkungen. Die Kinder erleben Selbstwirksamkeit und Teilhabe. Sie erlernen konstruktive Partizipation, wenn die Ergebnisse ernst genommen werden und mit ihnen gemeinsam Maßnahmen aus ihren Rückmeldungen entwickelt werden. Durch die Befragung des Teams und das externe Audit kann auch Überlastungssituationen frühzeitig entgegengewirkt werden und so die Personalbindung erhöht werden.

Zu Doppelbuchst. cc (Nr. 5):

Viele Träger müssen die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung stark anheben. Dies führt zu einer hohen Belastung für Familien, die ohnehin durch die stark gestiegenen

Lebenshaltungskosten bereits sehr gefordert sind. Aufgrund der angespannten Situation im Bereich der Kinderbetreuung besteht zudem meist keine Möglichkeit, die Einrichtung zu wechseln, wenn die Eltern die Gebühren der Kinderbetreuung in dieser Höhe nicht mehr tragen können. Auch aus pädagogischen Gesichtspunkten ist ein solcher Wechsel alles andere als wünschenswert. Die fehlende Planungssicherheit und die Ungleichbehandlung hinsichtlich der anfallenden Kinderbetreuungskosten sorgt in der Elternschaft für nachvollziehbaren Unmut. Eine allgemeingültige Gebührensatzung schafft dagegen Planungssicherheit und Bezahlbarkeit für Eltern.

Die Grundsätze der Trägerpluralität, der Trägerautonomie und der Berufsfreiheit sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern werden insofern nicht eingeschränkt, als weiterhin Kinderbetreuungsangebote zugelassen und gefördert werden, die aufgrund einer speziellen pädagogischen Ausrichtung der Kinderbetreuung eine Zuzahlung durch die Eltern erheben, die die Beiträge laut allgemein gültiger Gebührensatzung überschreiten. Denn diese Einrichtungen sind eine wichtige Säule der Kinderbetreuung in Bayern. Es findet nur dahingehend eine Einschränkung statt, dass auch diese Einrichtungen Kinder zu den allgemein festgelegten Elternbeiträgen aufnehmen müssen, wenn ansonsten kein anderer zumutbarer Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Dies kann entweder in einer gesonderten Gruppe erfolgen, in der eine Betreuung in der gesetzlich gesicherten pädagogischen Qualität erfolgt, ohne das spezielle, darüberhinausgehende Angebot, oder innerhalb der bestehenden Gruppen und über eine Querfinanzierung gedeckt werden. Auf diese Weise kann der Ausgleich zwischen dem Interesse der Eltern und Kommunen, ausreichend bezahlbare Kinderbetreuungsplätze mit öffentlichen Geldern bereitstellen zu können, und dem Interesse der Träger und Eltern an einer Vielfalt an Betreuungsangeboten gewährleistet werden.

Indem die allgemein gültige Gebührensatzung jährlich durch ein Fachgremium für Kinderförderung in Bayern festgelegt wird, dem neben den Vertreterinnen und Vertretern des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales die kommunalen Spitzenverbände, Vertreterinnen und Vertretern der Landespolitik, Verbände der Beschäftigten, die Landeselternvertretung, die Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflege angehören, wird auch hier ein Interessenausgleich aller Betroffenen stattfinden.

Durch die landesweite Einheitlichkeit der Gebühren sollen sie perspektivisch nicht mehr von der Einrichtung eingefordert werden, sondern direkt zentral über die Einkommenssteuererklärung der Eltern verrechnet werden. Die Information über den Besuch und die Buchungsstunden eines Kindes liegen zentral im KiBiG.web bereits vor und müssen nur über eine Koppelung mit der Steuer-ID der Eltern ans Finanzamt gemeldet werden. Mit der Steuererklärung wäre auch automatisch die jeweilige Einkommensstaffel schon ermittelt und die Finanzbehörden könnten die zu entrichtenden Gebühren direkt mit dem Steuerbescheid verrechnen.

Zu Buchst. f:

Für den Fall einer freiwilligen kommunalen Mitfinanzierung der Tagespflege und der Großtagespflegen soll weiterhin festgehalten werden, dass dann ein hälftiger Finanzierungsanteil geleistet werden muss. Auch die bisherigen anderen Kriterien der Art. 20 und 20a sollen im Gesetz beibehalten werden. Dies sichert Qualität und Finanzierung auch in der Kindertagespflege. Zur Steigerung der Qualität der nicht-pädagogischen Fachkräfte in der Großtagespflege wird die Zahl der zu leistenden Stunden in Qualifizierungsmaßnahmen erhöht.

Zu Buchst. g:

Zu den Doppelbuchst. aa und bb (Abs. 2 und 3):

Die Höhe der Förderung, die ein Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung erhält, berücksichtigt drei Faktoren: Basiswert, Buchungszeitfaktor und Gewichtungsfaktor. Damit wird neben der Betreuungszeit, die die Eltern buchen, und dem individuellen pädagogischen und pflegerischen Aufwand ein sogenannter Basiswert berücksichtigt. Dieser Basiswert wurde durch die Umrechnung der Personalkostenförderung im Kindergartenbereich im Jahr 2002 errechnet und seither entsprechend der tariflichen Entwicklung fortgeschrieben. Der derzeitige Basiswert deckt lediglich ca. 60 % der Gesamtbetriebskosten einer Einrichtung und berücksichtigt weder den gestiegenen Personalbedarf aufgrund umfangreicherer Aufgaben noch Leitungsaufgaben oder Elternarbeit. Derzeit

gleichen circa zwei Drittel der bayerischen Gemeinden diese zu geringe Förderung durch den Freistaat Bayern über Leistungsdefizitverträge oder Kooperationsverträge aus. Nicht alle Gemeinden können sich dies jedoch leisten. So führt diese Deckungslücke dazu, dass die Träger bei den Personalkosten Einsparungen vornehmen müssen, was auf Kosten der Qualität der Bildung und Betreuung der davon betroffenen Kinder geht. Zudem verstärken sich hierdurch regionale Unterschiede. Es ist ein Nord-Süd-Gefälle festzustellen, vor allem Träger in Franken schließen oftmals keine Defizitverträge mit den Trägern. Die Qualität der Kinderbetreuung ist damit in Bayern derzeit vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen bzw. Träger abhängig. Um zumindest die zukünftigen Preissteigerungen und Lohnkostensteigerungen abzufangen, soll daher der Basiswert dynamisiert und der jährlichen Entwicklung dieser Kosten folgend angepasst werden.

Um wertvollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Kinderbetreuung in Bayern gute Arbeitsbedingungen bieten zu können und damit Anreize zu schaffen, diese Arbeit fortzuführen, ist es dringend nötig, mittelbarer pädagogischer Arbeit mehr Zeit zuzugestehen. Daher wird Art. 21 Abs. 3 entsprechend angepasst, sodass künftig Leitungsaufgaben, Aufgaben im Rahmen der Nachwuchsförderung und Ausbildung, mittelbare pädagogische Arbeit, Zeit für Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und Sachkosten im Rahmen der staatlichen Förderung besser berücksichtigt werden. Insbesondere die Kooperationen mit Frühförderung und Grundschule sollen in Hinblick auf die Entwicklung und Förderung der nötigen Basiskompetenzen der Kinder und nicht zuletzt in Hinblick auf die Sprachentwicklung besonders berücksichtigt und gefördert werden.

Zu Doppelbuchst. cc (Abs. 5 Satz 2):

Die Gewichtungsfaktoren sollen auch weiterhin im Gesetz selbst geregelt sein und nicht in die Verordnung verschoben werden. Für die Betreuung unter Dreijähriger wird ein neuer Gewichtungsfaktor eingeführt, da diese eine sehr enge Betreuung und Pflege für eine gesunde Entwicklung benötigen. Ebenso wird der Gewichtungsfaktor für Kinder mit Sprachförderbedarf deutlich angehoben, mit dem Ziel, dass Sprachförderung bis zum Schuleintritt erfolgreich gelingen kann und eine angemessene Begleitung der Kinder im Rahmen des Ganztags an der Grundschule gewährleistet ist. Dabei ist nicht weiter auf die Herkunft der Eltern abzustellen, sondern auf den tatsächlichen Sprachförderbedarf des Kindes. Doch nicht nur der Sprachförderbedarf soll berücksichtigt werden, sondern der personelle Mehraufwand soll künftig ebenfalls anerkannt werden, wenn eine besondere Förderung der Fähigkeiten der Kinder im motorischen Bereich und im Bereich des Sozialverhaltens nötig ist. Bürokratie soll im Bereich der Anerkennung der Gewichtungsfaktoren für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung abgebaut werden, denn Inklusion kann nur gefördert werden, wenn die Hürden der Umsetzung so gering wie möglich gehalten werden und ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Künftig soll für Kindertageseinrichtungen – wie heute schon für die Kindertagespflege – gelten, dass für die Anwendung des Gewichtungsfaktors 4,5 die Feststellung ausreicht, dass es sich um ein Kind mit Behinderung oder ein von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind handelt (z. B. Nachweis Schwerbehindertenausweis). Einer Eingliederungshilfeleistung als Fördervoraussetzung soll es auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen nicht mehr bedürfen.

Zu Buchst. h:

Folgeänderung

Zu Buchst. i:

Durch die Streichung des Buchst. a Doppelbuchst cc wird die Entwicklung des Qualitätsbonus dauerhaft an die dynamisierte Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Damit ist die zu erwartende Steigerung des Qualitätsbonus auch im Gesetz verbindlich verankert.

Zu Buchst. j:

Folgeänderung

Zu Buchst. k:

Kindertagespflegepersonen sollen auch weiterhin eine kindbezogene Förderung erhalten und keine Kopfpauschale nach Pflegepersonen. Dadurch wird eine verlässliche und am Aufwand orientierte Finanzierung auch in der Kindertagespflege gesichert.

Zu Buchst. l:

Folgeänderung

Zu Buchst. m:

Die Verordnungsermächtigungen sollen wie im bisherigen Gesetzestext beibehalten werden. Das Fachgremium für Kinderbildung und -förderung kann seine Expertise nur effektiv einbringen, wenn die gewonnenen Erkenntnisse auch in die Ausführungsverordnung des Staatsministeriums einfließen. Daher wird Satz 2 insofern geändert, dass das Staatsministerium ein Einvernehmen mit oben genanntem Fachgremium herstellen muss, bevor eine entsprechende Änderung der Ausführungsverordnung erfolgt. Dies beinhaltet auch die Einführung und jeweilige Änderung der landesweiten Gebührensatzung.

Zu Buchst. n:

Folgeänderung

Zu Nr. 2:

Durch die Beibehaltung der Gewichtungsfaktoren im Gesetzestext kann der entsprechende Paragraf in der Kinderbildungsverordnung entfallen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. c wird Nr. 5 wie folgt gefasst:

„5. Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten, die auf Grund des Art. 28 Satz 1 Nr. 4 festgelegt sind, staffelt und die Höchstbeträge nach Art. 17a nicht überschreitet,“.
 - bb) Buchst. e wird aufgehoben.
 - cc) Buchst. f wird Buchst. e und wird wie folgt gefasst:

„e) In Nr. 9 wird die Angabe „sowie die staatliche Leistung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2“ gestrichen.“
 - dd) Buchst. g wird aufgehoben.
 - b) Nach Nr. 23 wird folgende Nr. 24 eingefügt:

„24. Nach Art. 17 wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a
Elternbeiträge

(1) ¹Bei nach Art. 17 förderfähigen Kindertageseinrichtungen dürfen die zu entrichtenden Elternbeiträge monatlich 6,50 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,00 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. ²Maßgeblich ist der vereinbarte oder dem Nutzungsverhältnis zugrunde liegende wöchentliche Betreuungsumfang. ³Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich. ⁴Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. ⁵Ist in den Schulferien für ein Kind ein längerer Betreuungsumfang vorgesehen, wird für die Ermittlung der höchstens zu entrichtenden Elternbeiträge nach Satz 1 die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im jeweiligen Monat zugrunde gelegt. ⁶Die Elternbeiträge für gebuchte Einzelstunden dürfen 2,08 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 1,25 € für ältere Kinder nicht übersteigen.

- (2) ¹Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangen. ²Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.“
- c) Die bisherigen Nrn. 24 bis 36 werden die Nrn. 25 bis 37.
- d) Die bisherige Nr. 37 wird Nr. 38 und in Buchst. a Doppelbuchst. bb wird Nr. 4 wie folgt gefasst:
- „4. das Förderverfahren, die Festlegung von Gewichtungsfaktoren, Buchungszeitfaktoren und Personalbemessungsfaktor, das Verfahren bei Elternbeitragsdeckelung sowie Näheres zur Berechnung, Erhebung, Dokumentation und Überprüfung der Elternbeiträge nach Art. 17a und Art. 18 Abs. 2 bis 5,“.
- e) Die bisherigen Nrn. 38 und 39 werden die Nrn. 39 und 40.
2. In § 2 Nr. 12 wird nach § 21 folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Elternbeiträge

(1) Für die Berechnung der höchstens zulässigen Elternbeiträge nach Art. 17a Abs. 1 BayKiBiG ist der im Betreuungsvertrag vereinbarte oder dem Nutzungsverhältnis zugrunde liegende wöchentliche Betreuungsumfang maßgeblich.

(2) ¹Ändert sich der Betreuungsumfang während eines Monats, ist der für den überwiegenden Teil des Monats vereinbarte Betreuungsumfang zugrunde zu legen. ²Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, ist der höchstens zulässige Elternbeitrag anteilig nach Kalendertagen zu berechnen.

(3) ¹Für Eingewöhnungszeiten ist der regulär vereinbarte Betreuungsumfang maßgeblich. ²Bei abweichenden Buchungszeiten während der Schulferien ist die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit im jeweiligen Monat zugrunde zu legen.

(4) ¹Der Träger hat die Berechnung der Elternbeiträge nachvollziehbar zu dokumentieren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. ²Die Kalkulation von Verpflegungskostenbeiträgen ist getrennt von den Elternbeiträgen auszuweisen.

(5) Verpflegungskostenbeiträge und Auslagenerstattungen für Ausflüge dürfen nicht dazu verwendet werden, die Höchstgrenzen nach Art. 17a BayKiBiG zu umgehen.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Deckelung sieht vor, dass Elternbeiträge monatlich höchstens 6,50 € für Kinder unter drei Jahren und 5,00 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde betragen dürfen. Bei einer Betreuung von sechs Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche entspricht dies einer monatlichen Höchstbelastung von 195 € für Kinder unter drei Jahren und 150 € für ältere Kinder. Damit werden Elternbeiträge auf ein familienverträgliches Maß begrenzt, ohne die Möglichkeit einer angemessenen Elternbeteiligung vollständig auszuschließen.

Zugleich verhindert die Regelung, dass steigende Betriebskosten einseitig auf die Eltern übertragen werden. Gemeinden und Träger behalten weiterhin die Möglichkeit, niedrigere Beiträge festzusetzen. Die Regelung schafft damit keine Pflicht zur Beitrags-erhebung, sondern eine verbindliche landesweite Obergrenze.

Die Regelung stellt klar, dass der Beitragsdeckel nur die eigentlichen Elternbeiträge für die Betreuung erfasst. Tatsächlich entstehende Zusatzkosten, insbesondere für Verpflegung und Ausflüge, können weiterhin erhoben werden. Zugleich wird durch die Pflicht zur Offenlegung der Kalkulation Transparenz geschaffen und verhindert, dass überhöhte Nebenkosten zur Umgehung der Beitragsdeckelung genutzt werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 25 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeitfaktor, Gewichtungsfaktor und Personalbemessungsfaktor unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 18a und 20 Abs. 1.“ ‘
 - bb) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:
 - ,c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Personalbemessungsfaktor bestimmt sich nach Art. 18a.“ ‘
 - cc) Die bisherigen Buchst. c und d werden die Buchst. d und e.
 - b) Nach Nr. 25 wird folgende Nr. 26 eingefügt:

,26. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a

Personalbemessungsfaktor

(1) ¹Der Personalbemessungsfaktor bildet den zur Sicherstellung einer kindgerechten Bildung, Erziehung und Betreuung erforderlichen Einsatz pädagogischer Fachkräfte, pädagogischer Ergänzungskräfte und Leitungskräfte ab. ²Er beruht auf einer kindbezogenen Personalbemessung nach Altersgruppen, Buchungszeiten und Gewichtungsfaktoren.

(2) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Personalbemessungsfaktor zu regeln. ²Die Rechtsverordnung bestimmt insbesondere

 1. die je Kind anzusetzenden Fachkraftstunden,
 2. die je Kind anzusetzenden Ergänzungskraftstunden,
 3. die Leitungsstunden,
 4. die Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung, Urlaub, Krankheit und Vertretung sowie
 5. die Nachweisführung und das Verfahren der monatlichen Berechnung.“ ‘
 - c) Die bisherigen Nrn. 26 bis 39 werden die Nrn. 27 bis 40.

2. § 2 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

,10. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Personalbemessung, Fachkraftstunden und Ausfallzeiten

(1) ¹Die personellen Mindestanforderungen für die Förderung bestimmen sich nach der Zahl der betreuten Kinder, den jeweiligen Buchungszeiten und den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz maßgeblichen Gewichtungsfaktoren. ²Ergänzend wird für jede Alters- und Buchungszeitgruppe festgelegt, wie viele pädagogische Fachkraftstunden und Ergänzungskraftstunden je Kind erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen Personalstunden je Kind setzen sich zusammen aus

1. Zeiten für die unmittelbare pädagogische Arbeit am Kind,
2. Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeit, insbesondere Vor- und Nachbereitung, Beobachtung, Dokumentation, Elterngespräche, Teamarbeit und Konzeptionsarbeit,
3. Leitungszeit sowie
4. einem verbindlichen Zuschlag für Ausfallzeiten, insbesondere Urlaub, Krankheit, Fortbildung und sonstige dienstlich veranlasste Abwesenheiten.

(3) ¹Die nach Abs. 1 erforderlichen Fachkraftstunden sind gesondert auszuweisen. ²Die Berechnung hat sicherzustellen, dass der notwendige Fachkräfteeinsatz nicht lediglich über eine allgemeine Fachkraftquote abgebildet wird, sondern als konkrete Fachkraftstundenanzahl je Kind, Buchungszeit und Gewichtung nachvollziehbar festgelegt ist.

(4) Die Berechnungswerte für Fachkraftstunden, Ergänzungskraftstunden, mittelbare pädagogische Tätigkeit, Leitungszeit und Ausfallzuschläge werden in einer Anlage zu dieser Verordnung festgelegt.

(5) ¹Die Berechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der tatsächlich betreuten Kinder, ihrer Buchungszeiten und der maßgeblichen Gewichtungsfaktoren. ²Die Einhaltung der erforderlichen Fachkraftstunden, Ergänzungskraftstunden, Leitungszeiten und Ausfallzuschläge ist über KiBiG.web oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren nachzuweisen.“ ‘

Begründung:

Die bisherige bayerische Förderlogik berücksichtigt Kinderzahl, Buchungszeit und Gewichtung, bildet aber den tatsächlich notwendigen Personaleinsatz nicht hinreichend als Finanzierungsgrundlage ab. Nordrhein-Westfalen zeigt mit dem KiBiz-Modell, dass eine kindbezogene Finanzierung mit einer verbindlich hinterlegten Personalbemessung verbunden werden kann. Bayern sollte diesen Ansatz übernehmen und die kindbezogene Förderung um einen Personalbemessungsfaktor ergänzen. Dadurch wird sichergestellt, dass pädagogische Qualität, Fachkraft-Kind-Relation, Leitungszeit, mittelbare pädagogische Tätigkeit und Vertretungsbedarfe systematisch in die Finanzierung einfließen. Die Änderung würde nicht die bestehende Gewichtung der Kinder ersetzen, sondern sie fachlich nutzbar machen. Entscheidend ist, dass aus Kinderzahl, Buchungszeit und Gewichtungsfaktor künftig ein konkreter Bedarf an Fachkraftstunden, Ergänzungskraftstunden, Leitungszeit, mittelbarer pädagogischer Tätigkeit und Ausfallvertretung berechnet wird. Ziel ist es, die bisherige Verhältnisrechnung zu einer echten Personalbedarfsberechnung weiterzuentwickeln.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 28 wird wie folgt gefasst:

„28. Art. 24 wird Art. 21 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„1Bei nach Art. 17 förderfähigen Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und von weniger als 25 Kindern besucht werden, obwohl sie von der Altersöffnung Gebrauch gemacht und kein Kind abgewiesen haben, werden auf Antrag der Gemeinde bei der Berechnung der Förderung nach den Art. 18 und 19 für 25 Kinder die durchschnittliche Buchungszeit der Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 und der Gewichtungsfaktor von 1,0 angesetzt, sofern die Berechnung der Förderung mit den tatsächlich betreuten Kindern nicht einen höheren Förderbetrag ergibt.“ ‘
 - b) In Nr. 37 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird Nr. 5 wie folgt gefasst:

„5. die Bestimmung der Bereiche im Sinn des Art. 21 Satz 2 sowie die Bestimmung der zum Stichtag 31. Juli 2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder,“.
2. § 2 Nr. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. a wird aufgehoben.
 - b) Buchst. b wird Buchst. a und wird wie folgt gefasst:

„a) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 24 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 21 Satz 2“ ersetzt.“
 - c) Buchst. c wird Buchst. b und wird wie folgt gefasst:

„b) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 21“ ersetzt.“
 - d) Buchst. d wird aufgehoben.

Begründung:

Die Sonderförderung kleiner Landkindergärten darf nicht zu einer dauerhaften Regelförderung von Mini-Kitas werden. Sie muss auf echte Ausnahmefälle beschränkt bleiben, etwa in strukturschwachen oder schwer erreichbaren Gemeinden ohne zumutbare Betreuungsalternative.

Eine Verstetigung der Mini-Kitas setzt Fehlanreize: Eine kleinteilige und kostenintensive Angebotsform wird durch einen erhöhten Gewichtungsfaktor künstlich auskömmlich

gemacht. Das privilegiert teurere Strukturen, statt wirtschaftliche Lösungen zu sichern. Besonders problematisch ist dies für die Kommunen. Sie müssen über ihren Förderanteil höhere Kosten mittragen, geraten aber politisch unter Druck, zusätzlichen Angeboten zuzustimmen – auch dann, wenn bereits tragfähige Regelangebote bestehen.

Zudem bleibt die „Bedarfsnotwendigkeit“ zu unklar. Ohne klare Kriterien drohen Mitnahmeeffekte, zusätzliche Belastungen der kommunalen Haushalte und eine Schwächung bestehender Einrichtungen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 Nr. 8 wird § 15 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Leitung von Kindertageseinrichtungen muss durch pädagogische Fachkräfte erfolgen, die über ausreichend praktische Erfahrung verfügen.“

Begründung:

Es ist entscheidend, dass die Leitung einer Kindertageseinrichtung durch eine pädagogische Fachkraft wahrgenommen wird. Die Leitung trägt nicht nur organisatorische und administrative Verantwortung, sondern ist maßgeblich für die fachliche Qualität, die pädagogische Konzeption, die Anleitung des Teams, die Zusammenarbeit mit Eltern sowie die Sicherstellung des Kindeswohls verantwortlich. Diese Aufgaben erfordern fundierte pädagogische Kenntnisse, Praxiserfahrung und professionelles Urteilsvermögen. Wird die Leitungsfunktion nicht fachlich qualifiziert besetzt, besteht die Gefahr, dass pädagogische Standards, Schutzkonzepte und Qualitätsentwicklungsprozesse nicht ausreichend umgesetzt werden. Eine fachlich qualifizierte Leitung ist daher ein zentraler Bestandteil verlässlicher Qualität in der frühkindlichen Bildung und muss bei der Personalbemessung und Finanzierung ausdrücklich berücksichtigt werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Nr. 9 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

,a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse muss vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.“ ‘

Begründung:

Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse müssen vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen, weil pädagogisches Personal ab dem ersten Arbeitstag mit Kindern, Eltern, Team und Leitung zuverlässig kommunizieren können muss. Der deutschen Sprache kommt nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan eine zentrale Bedeutung für Bildung, Teilhabe, Integration und den Erwerb weiterer Kompetenzen zu. Eine erst nachträgliche Klärung oder ein kompletter Wegfall des Nachweises würden Qualitätsstandards schwächen und Rechtsunsicherheit schaffen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 Nr. 12 wird § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24

Funktionsstellenpauschale

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Art. 22 Satz 2 BayKiBiG eine staatliche Funktionsstellenpauschale zur Finanzierung von Funktionsstellen, insbesondere im Bereich der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB).

(2) ¹Die Funktionsstellenpauschale wird nicht ausschließlich nach der Zahl der Kindertageseinrichtungen bemessen, sondern nach einem bedarfsgerechten Verteilschlüssel. ²Dieser berücksichtigt insbesondere

1. die Zahl der betreuten Kinder,
2. die Zahl und Größe der Kindertageseinrichtungen,
3. den Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf,
4. den Anteil der Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung,
5. besondere soziale Belastungslagen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie
6. den zusätzlichen Beratungs-, Koordinierungs- und Qualitätsentwicklungsbedarf.

(3) ¹Für die Festsetzung der Funktionsstellenpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe der in Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien verteilt. ²Grundlage der Festsetzung sind die jeweils zuletzt verfügbaren Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII sowie weitere geeignete, vom Freistaat Bayern festzulegende Sozial-, Integrations- und Förderbedarfsindikatoren.

(4) ¹Maßgeblich für die Festsetzung ist der zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt verfügbare Datenstand. ²Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dokumentiert in dem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm, zu welchem Zweck die Mittel im Bewilligungszeitraum eingesetzt werden.“

Begründung:

Für die Festsetzung der Funktionsstellenpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel nicht allein zur Zahl der Kindertageseinrichtungen in Relation gesetzt, sondern nach einem bedarfsgerechten Verteilschlüssel

verteilt. Dieser berücksichtigt insbesondere die Zahl der betreuten Kinder, die Größe der Einrichtungen, den Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf, den Anteil der Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung sowie besondere soziale Belastungslagen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz** und **Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 16 Buchst. a wird in Abs. 2 Satz 1 nach der Angabe „unterstützt“ die Angabe „und berät“ eingefügt.
 - b) Nr. 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:
 - ,a) In Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „20“ ersetzt.‘
 - bb) Die bisherigen Buchst. a bis e werden die Buchst. b bis f.
 - c) Nr. 27 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a Doppelbuchst. cc wird wie folgt gefasst:
 - ,cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Höhe des Qualitätsbonus wird jährlich durch das Staatsministerium bekannt gegeben, wobei in der Berechnung insbesondere auch die bisher für den Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 € je Kindergartenkind bereitgestellten Haushaltsmittel in voller Höhe berücksichtigt werden.“ ‘
 - bb) Folgender Buchst. d wird angefügt:
 - ,d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Das Staatsministerium berichtet dem Landtag im Rahmen einer Evaluation bis spätestens zum 1. November 2030 über die Umsetzung der Abs. 1 und 3.“ ‘
 2. In § 2 Nr. 12 wird in § 20 Abs. 1 Satz 4 die Angabe „.“ am Ende durch die Angabe „; dies gilt nicht für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder.“ ersetzt.

Begründung:**Zu Nr. 1**

Zu Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Dem Elternbeirat kommt eine wichtige Beratungsfunktion zu. Dies wird klarstellend in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Art. 13 Abs. 4 Satz 1 BayKiBiG

Mit einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Landeselternbeirats kann die Vielfalt des Gremiums weiter gestärkt werden. Zusätzliche Mitglieder bringen weitere Perspektiven ein und können sich positiv auf die Arbeitsfähigkeit des Gremiums auswirken.

Zu Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG

Die zusätzlichen staatlichen Leistungen werden im Rahmen der BayKiBiG-Reform deutlich entbürokratisiert. Sie werden künftig einheitlich für alle Altersgruppen über die neue Teamkräftepauschale und den Qualitätsbonus als Teil der bewährten kindbezogenen Förderformel ausgereicht.

Die Vereinfachung der Förderstruktur bedeutet keine Kürzung der staatlichen Gesamtförderung. Die aus den direkten Familienleistungen frei werdenden Mittel fließen vielmehr zusätzlich in das Kita-System. Bisher über Nebenförderungen ausgereichte Haushaltsmittel bleiben gleichzeitig vollständig erhalten und werden zusätzlich in den Qualitätsbonus integriert. Dies betrifft die U3-Bundesmittel, die Mittel für den erhöhten Buchungszeitfaktor U3 und insbesondere auch die Mittel für den Elternbeitragszuschuss. Diese in den Berechnungen der vorläufigen Werte des Qualitätsbonus in § 19 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) berücksichtigte Integration soll in beispielhafter Erwähnung des Elternbeitragszuschusses gesetzlich verankert werden, um Sorgen der Eltern, dass staatliche Gelder verloren gehen, entgegenzutreten.

Zu Art. 20 Abs. 4 BayKiBiG

Über die tatsächliche Wirkung der Zentralisierung der staatlichen Förderung in Qualitätsbonus und Teamkräftepauschale, die Prozessqualität und die auskömmliche Finanzierung soll die Staatsregierung dem Landtag im Folgejahr des Endausbaus der Reform im Rahmen einer Evaluation berichten.

Zu Nr. 2

Zu § 20 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die neu eingefügte Berücksichtigung der Kinder mit Behinderung und von wesentlicher Behinderung bedrohten Kinder bei Buchungszeiten von bis zu drei Stunden.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

- a) Nach bisherigem Recht gemäß Art. 104 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO), Art. 90 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) sowie Art. 86 Abs. 4 der Bezirksordnung (BezO) muss der Leiter des Rechnungsprüfungsamts Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit und in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein sowie die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels im Bereich der Beamten der 3. Qualifikationsebene kommt es zu vermehrten Problemen bei der Besetzung dieser Stellen.
- b) Gemäß Art. 43 Abs. 1 und 2 GO ist in kreisangehörigen Gemeinden für Personalmaßnahmen betreffend Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A 8 bzw. Entgeltgruppe 8 die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister zuständig und darüber hinaus der Gemeinderat. In kreisfreien Gemeinden kann der Gemeinderat der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die personalrechtlichen Befugnisse für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 14 übertragen. Um Personalentscheidungen zu beschleunigen und den Aufwand für die Sitzungsvor- und -nachbereitung zu reduzieren, möchten diese Möglichkeit auch Große Kreisstädte erhalten.
- c) Der Abführungsfreibetrag gemäß Art. 20a Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 14a Abs. 3 Satz 1 LKrO und Art. 14a Abs. 4 Satz 1 BezO beträgt aufgrund linearer Besoldungserhöhungen bis einschließlich 2025 ab dem Kalenderjahr 2026 kraft Gesetzes 8 767,25 €. Der bislang in den Kommunalgesetzen ausgewiesene Betrag gibt hingegen den Rechtsstand vom 1. August 2012 wieder. Aufgrund der Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) entspricht der kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag seit 1. Januar 2026 nicht mehr dem beamtenrechtlichen Ablieferungsfreibetrag nach § 9 Abs. 3 BayNV. Dies macht aktuell und künftig eine hinreichend bestimmte Klarstellung erforderlich.
- d) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Rahmen von Normenkontrollverfahren in zwei Fällen Gebührensatzungen zu Wasserabgabesatzungen von Zweckverbänden für unwirksam erklärt. In den Urteilsgründen wird unter anderem ausgeführt, dass der Abschluss einer Gemeinschaftszweckvereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit einem Zweckverband ausscheidet, weil diese nur zwischen Gebietskörperschaften geschlossen werden könne und der Zweckverband keine Gebietskörperschaft sei. Außerdem sei es einem Zweckverband gemäß Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG nur erlaubt, Aufgaben anderer Gebietskörperschaften, nicht aber Aufgaben von Verbandkörperschaften zu übernehmen. Auf die gesetzliche Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 KommZG, wonach für die Beteiligung von Zweckverbänden an der kommunalen Zusammenarbeit die gleichen Vorschriften wie für die ihnen angehörenden Gemeinden, Landkreise oder Bezirke gelten, wird nicht eingegangen. Die – nicht revisiblen – Entscheidungen haben über die Einzelfälle hinaus Rechtsunsicherheit und einen gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf ausgelöst. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass die für Zweckvereinbarungen vorgeschriebenen Nachrangigkeitsklauseln des Art. 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG den Anforderungen und Bedürfnissen der Praxis nicht mehr entsprechen und intensiveren Formen der kommunalen Zusammenarbeit entgegenstehen.

- e) Das Pilotvorhaben „Langfristige Kooperation zwischen den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge“ umfasst die auf lange Sicht geplante Zusammenarbeit beider Landratsämter als Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen mehrerer, sukzessiver Teilprojekte in verschiedenen staatlichen Aufgabenbereichen. Die abschnittsweise Erweiterung der aufgebauten Strukturen um weitere Rechtsgebiete soll nach dem erarbeiteten Abstimmungs- und Arbeitsprozess erfolgen. Die Wahrnehmung von Aufgaben als gemeinsame Stelle – durch eigenständige Aufteilung des vorhandenen Aufgabenbestandes gleichgeordneter Behörden – ist in den geltenden Regelungen nicht vorgesehen. Zur weiteren Umsetzung ist entsprechend eine Flexibilisierung der bestehenden Zuständigkeitsregelungen der Kreisverwaltungsbehörden erforderlich.
- f) Mit dem Zensus 2022 wurde eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung mit Stand vom 15. Mai 2022 (Zensusstichtag) durchgeführt. In Bayern war für die Durchführung des Zensus 2022 das Landesamt für Statistik zuständig. Bayernweit wurden bei den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden insgesamt 94 Erhebungsstellen eingerichtet, die das Landesamt für Statistik bei der Durchführung verschiedener Arbeitsschritte unterstützten. Dem Konnexitätsprinzip in Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BV) entsprechend wurde in Art. 25e des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung an die Erhebungsstellen verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen eine Kostenregelung vorgesehen.

Zum Stichtag 1. März 2022 erfolgte eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 % entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. Die Restzahlung erfolgte zum 28. Februar 2025 entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle. Insgesamt beliefen sich die Finanzzuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden auf 27 749 677,45 €.

Nach Durchführung des Zensus 2022 hat sich herausgestellt, dass die Kosten für die Erhebungsstellen höher ausgefallen sind, als dies bei der Art. 25e BayStatG zugrunde liegenden Kostenkalkulation angenommen worden war.

B) Lösung

- a) Als Beitrag zur Lösung dieses Problems soll es künftig möglich sein, die Leitung der Rechnungsprüfungsämter mit Beamtinnen und Beamten in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind (3. Qualifikationsebene) oder mit Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt zu besetzen. Die Leitung soll die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Dies muss durch die kommunalen Gremien im Rahmen der Berufung berücksichtigt werden. Eine Öffnung für Angestellte und damit der Verzicht auf den Beamtenstatus erscheint auch insoweit vertretbar, als Konsequenzen aus der örtlichen Prüfung in Form hoheitlicher Maßnahmen nicht durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamts selbst, sondern von den entsprechenden Gremien gezogen werden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts deckt etwaige ineffiziente Strukturen oder Missstände auf und berichtet dies den entsprechenden Gremien.
- b) Zur Stärkung der Organisationshoheit soll die erweiterte Übertragung von Personalbefugnissen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 GO künftig auch Großen Kreisstädten ermöglicht werden.

- c) Der in Art. 20a Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 14a Abs. 3 Satz 1 LKrO und Art. 14a Abs. 4 Satz 1 BezO ausgewiesene Betrag wird zum 1. Januar 2026 angepasst. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, zukünftige Anpassungen des Betrags im Bayerischen Ministerialblatt bekannt zu machen.
- d) Durch die Ergänzung von Art. 7 KommZG wird nochmals ausdrücklich klargestellt, dass Zweckverbände und die bezeichneten weiteren gleichgestellten Beteiligten auch Zweckvereinbarungen in gleicher Weise wie Gebietskörperschaften abschließen dürfen. Zugleich wird eine Bestimmung aufgenommen, die die Beteiligung von Wasser- und Bodenverbänden im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) an Zweckvereinbarungen ermöglicht. Daneben werden die Nachrangigkeitsklauseln des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG ersatzlos gestrichen.
- e) Zur Flexibilisierung der Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden werden die Regelungen im KommZG insoweit ergänzt, als den Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt wird, die vorhandenen Aufgaben im Rahmen beiderseitiger Verwaltungsvereinbarungen – unter Anzeige der konkreten Kooperation zur Genehmigung durch Vorlage der Vereinbarungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde – als gemeinsame Stelle wahrzunehmen.
- f) Die einzelnen in Art. 25e Abs. 1 Satz 1 BayStatG festgesetzten Finanzaufwendungen sollen erhöht werden, um den tatsächlich angefallenen Mehraufwand der Erhebungsstellen im Rahmen des Zensus 2022 abzugelten und so dem Konnexitätsprinzip Rechnung zu tragen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die unter den obigen Buchst. a bis d geschilderten Maßnahmen der Gesetzesänderung sind kostenneutral.

Die weitere Änderung des KommZG in § 8 (Buchst. e) hat keine Kostenmehrung für Staat, Kommunen, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger zur Folge. Durch die mit der Änderung angestrebten Effizienzgewinne sollen bei vergleichbarem Vollzugsniveau perspektivisch Mehraufwände für die betroffenen Kreisverwaltungsbehörden respektive den Freistaat Bayern entfallen. Auf Ebene der Regierungen als zuständige Aufsichtsbehörden gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG fallen geringfügige Mehraufwände für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen sowie den Vollzug der amtlichen Bekanntmachungen an.

Die durch die Änderung des BayStatG (Buchst. f) entstehenden (Mehr-)Kosten für den Freistaat Bayern beziffern sich auf insgesamt 1 546 682,26 €. Im Haushaltsjahr 2026/2027 stehen hierfür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 43 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „In kreisfreien Gemeinden“ die Angabe „und Großen Kreisstädten“ eingefügt.

2. Art. 104 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzt und

1. als Beamtin oder Beamter für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist oder
2. als Beschäftigte oder Beschäftigter eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen hat.“

§ 2

Weitere Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 20a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 400 Euro“ durch die Angabe „8 767,25 €“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach Satz 1 Halbsatz 2 den neuen Betrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 90 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzt und

1. als Beamtin oder Beamter für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist oder

2. als Beschäftigte oder Beschäftigter eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen hat.“

§ 4

Weitere Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 14a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 400 Euro“ durch die Angabe „8 767,25 €“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach Satz 1 Halbsatz 2 den neuen Betrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

§ 5

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzt und

1. als Beamtin oder Beamter für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist oder
2. als Beschäftigte oder Beschäftigter eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen hat.“

§ 6

Weitere Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 14a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 400 Euro“ durch die Angabe „8 767,25 €“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach Satz 1 Halbsatz 2 den neuen Betrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

§ 7

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 7 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Eigentümer gemeindefreier Gebiete (gleichgestellte Beteiligte) können sich an einer Zweckvereinbarung in gleicher Weise wie Gebietskörperschaften beteiligen, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften eine Beteiligung ausschließen oder beschränken.“
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein Zweckverband kann eine Zweckvereinbarung abschließen,

 1. soweit das der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dient oder
 2. um in entsprechender Anwendung der Abs. 3 und 4 Aufgaben gemeinschaftlich durchzuführen oder Dienstkräfte zeitanteilig zur Verfügung zu stellen.“
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Gebietskörperschaften“ die Angabe „oder gleichgestellter Beteiligter im Sinn des Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
4. Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend für Zweckvereinbarungen mit Wasser- und Bodenverbänden im Sinn des § 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG).“

§ 8

Weitere Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für die Kooperation von Kreisverwaltungsbehörden bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben gelten die Bestimmungen des Siebten Teils.“

2. Nach dem Sechsten Teil wird folgender Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Kooperation der Kreisverwaltungsbehörden bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben

Art. 55

Aufgabenwahrnehmung als gemeinsame Stelle

(1) ¹Kreisverwaltungsbehörden können vereinbaren, ihnen als Staatsbehörden übertragene Aufgaben als gemeinsame Stelle wahrzunehmen. ²Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Art. 7 Abs. 2 bis 4, Art. 8 Abs. 1, 2 und 4, Art. 10, 11, 14 Abs. 2, 3 und 4, Art. 15 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Art. 53 Nr. 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung in ihrem Amtsblatt amtlich bekanntzumachen. ²Die Vereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. ³Art. 13 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Wird die Vereinbarung geändert oder aufgehoben, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

3. Der bisherige Siebte Teil wird der Achte Teil.
4. Der bisherige Art. 55 wird Art. 56.

§ 9

Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 25e wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „8,26 €“ durch die Angabe „8,75 €“ ersetzt.
b) In Nr. 3 wird die Angabe „7,84 €“ durch die Angabe „12,33 €“ ersetzt.
c) In Nr. 4 wird die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „51,93 €“ ersetzt.

2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein einmaliger finanzieller Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen den Finanzzuweisungen nach Abs. 1 und den auf Grundlage des Abs. 1 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung bereits geleisteten Finanzzuweisungen erfolgt entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle innerhalb eines Monats nach dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 10 Satz 1]**.“

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 4, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

- a) Im Bereich der personalrechtlichen Befugnisse ist in kreisangehörigen Gemeinden für die Ernennung bzw. Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung,

Abordnung oder Versetzung von Bediensteten bis zur Besoldungsgruppe A 8 bzw. Entgeltgruppe 8 die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister zuständig (Art. 43 Abs. 2 GO) und darüber hinaus der Gemeinderat (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO). Er kann die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 1, 2 GO).

In kreisfreien Gemeinden kann der Gemeinderat die Personalbefugnisse für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 14 der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO). Falls der Beschluss nicht bereits vorher wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats.

Diese erweiterte Übertragung von Personalbefugnissen soll nunmehr auch den kreisangehörigen Großen Kreisstädten ermöglicht werden. Dies soll die Organisationshoheit stärken, Personalentscheidungen beschleunigen und den Aufwand für die Sitzungsvor- und -nachbereitung reduzieren.

- b) Nach bisherigem Recht muss gemäß Art. 104 Abs. 4 GO, Art. 90 Abs. 4 LKrO sowie Art. 86 Abs. 4 BezO der Leiter des Rechnungsprüfungsamts Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit und in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein sowie die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels im Bereich der Beamten der 3. Qualifikationsebene und dem Umstand, dass in vielen Landratsämtern das Rechnungsprüfungsamt aus nur einer Person besteht, die dann auch als Leiter fungiert, kommt es zu vermehrten Problemen bei der Besetzung dieser Stellen.

Als Beitrag zur Lösung dieses Problems soll es künftig möglich sein, die Leitung der Rechnungsprüfungsämter nicht nur mit Beamtinnen und Beamten in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind (3. Qualifikationsebene) zu besetzen, sondern zusätzlich diesen Geschäftsbereich Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt zu öffnen. Die Leitung soll die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Dies muss durch die kommunalen Gremien im Rahmen der Berufung berücksichtigt werden. Eine Öffnung für Angestellte und damit der Verzicht auf den Beamtenstatus erscheint auch insoweit vertretbar, als Konsequenzen aus der örtlichen Prüfung in Form hoheitlicher Maßnahmen nicht durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamts selbst, sondern von den entsprechenden Gremien gezogen werden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts deckt etwaige ineffiziente Strukturen oder Missstände auf und berichtet dies den entsprechenden Gremien.

- c) Die kommunalrechtlichen Abführungsfreibeträge für ehrenamtlich tätige Personen gemäß Art. 20a Abs. 4 GO, Art. 14a Abs. 3 LKrO und Art. 14a Abs. 4 BezO werden klarstellend zum 1. Januar 2026 aktualisiert. Künftige Änderungen kraft Gesetzes sind in Zukunft regelmäßig bekannt zu machen.

Der (einfache) Abführungsfreibetrag beträgt für das Kalenderjahr 2026 kraft Gesetzes 8 767,25 € und gilt für die Abführung der darüber hinaus erhaltenen Vergütungen an die Kommune, die im ersten Quartal 2027 erfolgt. Der in den Kommunalgesetzen ausgewiesene Betrag gibt noch den Rechtsstand vom 1. August 2012 wieder.

Der aktuelle kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag entspricht aufgrund der Änderung der BayNV zum 1. Januar 2026 nicht mehr wie bisher dem beamtenrechtlichen Ablieferungsfreibetrag. Daher ist eine Klarstellung erforderlich.

Neben der Aktualisierung des Abführungsfreibetrags zum 1. Januar 2026 sieht der Gesetzentwurf daher vor, dass das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration künftige Anpassungen des Abführungsfreibetrags aufgrund linearer Besoldungserhöhungen in Zukunft im Bayerischen Ministerialblatt bekannt

macht. Dies entspricht der Vorgehensweise zur Bekanntmachung der Entschädigungssätze des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG), denen ebenfalls lineare Besoldungserhöhungen zugrunde liegen.

- d) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Fällen (Urteile vom 22. Januar 2026; Az.: 20 N 24.1004 und vom 5. Februar 2026; Az.: 20 N 24.376) Gebührensatzungen zu Wasserabgabesatzungen von Zweckverbänden für unwirksam erklärt. Den Normenkontrollurteilen lagen ähnlich gelagerte Sachverhalte zugrunde, wonach jeweils ein Wasserzweckverband einen oder mehrere Dritte, die nicht zu seinen Verbandsmitgliedern zählten (sog. Wassergäste), mit Wasser belieferte. Bei den Wassergästen handelte es sich um eine Gemeinde, andere Wasserzweckverbände und einen Wasserbeschaffungsverband im Sinne des § 1 Abs. 1 WVG. In beiden Fällen kam der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zum Ergebnis, dass die Kosten für Wasserlieferungen an Wassergäste nicht auf die gebührenpflichtigen Benutzer des jeweils liefernden Zweckverbands umgelegt werden durften, weil diese Kosten außerhalb des Regelungssystems des KommZG entstanden seien.

Zur Begründung führte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof unter anderem aus, dass für die zugrunde liegenden Wasserlieferungsverträge eine Gemeinschaftszweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 KommZG ausscheide, weil diese nach dem gesetzlichen Wortlaut nur zwischen Gebietskörperschaften geschlossen werden könnten und der liefernde Zweckverband keine Gebietskörperschaft sei. Außerdem würden Wasserlieferungsverträge zwischen einem Zweckverband und einem anderen Zweckverband bzw. einem Wasserverband gegen Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG verstoßen, wonach es einem Zweckverband nur erlaubt sei, Aufgaben anderer Gebietskörperschaften, nicht aber Aufgaben von Verbandskörperschaften zu übernehmen.

Auf die gesetzliche Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 KommZG, wonach für die Beteiligung von Zweckverbänden an der kommunalen Zusammenarbeit die gleichen Vorschriften wie für die ihnen angehörenden Gemeinden, Landkreise oder Bezirke gelten, wird in den Entscheidungsgründen nicht eingegangen. Die nicht revisiblen Entscheidungen haben in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Beteiligungsmöglichkeiten von Zweckverbänden an Zweckvereinbarungen und einen entsprechenden gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf ausgelöst.

Es werden daher gesetzliche Klarstellungen vorgenommen, die die – bereits geltende – Rechtslage im Wortlaut des Art. 7 KommZG nochmals ausdrücklich verankern und so Rechtssicherheit für die Praxis schaffen. Zugleich wird eine neue Regelung eingeführt, die die Beteiligung von Wasser- und Bodenverbänden im Sinne des § 1 Abs. 1 WVG an Zweckvereinbarungen ermöglicht. Die Gesetzesänderung wird daneben zum Anlass genommen, die in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG enthaltenen Nachrangigkeitsklauseln zu streichen, um die kommunale Zusammenarbeit zu stärken.

- e) Die Landratsämter Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge arbeiten an einem Vorhaben, das zur Hebung von Effizienzgewinnen die langfristige Kooperation beider Landratsämter als Kreisverwaltungsbehörden im staatlichen Aufgabenbereich vorsieht. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft mit der Änderung des KommZG den erforderlichen rechtlichen Rahmen für die weitere Umsetzung des Vorhabens „Langfristige Kooperation zwischen den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge“. Zudem soll auch anderen Kreisverwaltungsbehörden ein entsprechendes Vorgehen ermöglicht werden. Durch die Ergänzung des neuen Siebten Teils wird es Kreisverwaltungsbehörden ermöglicht, im Sinne eines effizienteren Verwaltungsvollzugs durch Verwaltungsvereinbarung bestehende Aufgaben als gemeinsame Stelle wahrzunehmen.
- f) Mit dem Zensus 2022 wurde eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung mit Stand vom 15. Mai 2022 (Zensusstichtag) durchgeführt. In Bayern war für die Durchführung des Zensus 2022 das Landesamt für Statistik zuständig. Die Regelung in § 19 des Zensusgesetzes 2022 (ZensG 2022) ermöglichte

es den Ländern, zur Durchführung der unterschiedlichen Erhebungen im Rahmen des Zensus 2022 neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einzurichten. In Bayern wurden diese Erhebungsstellen bei den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden angesiedelt. Bayernweit wurden im Rahmen des Zensus 2022 insgesamt 94 Erhebungsstellen eingerichtet, die das Landesamt für Statistik bei der Durchführung verschiedener Arbeitsschritte unterstützten.

Zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung an die Erhebungsstellen verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen wurde in Art. 25e BayStatG dem Konnexitätsprinzip entsprechend eine Kostenregelung vorgesehen. Die Bestimmung der Aufgabenkosten erfolgte auf Basis eines in einer Arbeitsgruppe Zensus unter Beteiligung des Bayerischen Städtetags (gemeinsam mit ausgewählten Städtestatistikern), des Bayerischen Landkreistags, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Landesamts für Statistik abgestimmten Kalkulationsschemas. Die Kostenregelung sieht für jede Erhebungsstelle eine Basiszuweisung vor (Art. 25e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStatG). Darüber hinaus gibt es Zuweisungen von Pauschalen je nach realisierter Fallzahl (Art. 25e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BayStatG).

Zum Stichtag 1. März 2022 erfolgte gemäß Art. 25e Abs. 2 Satz 2 BayStatG eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 % entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. Die Restzahlung erfolgte zum Stichtag 28. Februar 2025 entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle (Art. 25e Abs. 2 Satz 3 BayStatG). Insgesamt beliefen sich die Finanzaufweisungen an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden auf 27 749 677,45 €.

Der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag haben nach der Durchführung des Zensus 2022 darauf hingewiesen, dass die tatsächlich angefallenen Kosten in den Erhebungsstellen deutlich höher ausgefallen sind und damit die in Art. 25e BayStatG festgesetzten Finanzaufweisungen zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung an die Erhebungsstellen verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen nicht ausreichen. Der tatsächliche Mehraufwand und die sich daraus ergebenden, erhöhten Fallpauschalen wurden daraufhin wiederum durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Landesamts für Statistik ermittelt. Dabei wurden als Hauptfaktoren für die höheren Kosten IT-Probleme, Mehraufwand durch den Einsatz mobiler Endgeräte, ein erhöhter Raum- und Flächenbedarf sowie zusätzlicher Personalaufwand identifiziert.

Um den tatsächlich angefallenen Mehraufwand der Erhebungsstellen bei den Arbeiten im Rahmen des Zensus 2022 abzugelten und so dem Konnexitätsprinzip in Art. 83 Abs. 3 BV Rechnung zu tragen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Erhöhung einzelner in Art. 25e Abs. 1 Satz 1 BayStatG festgelegter Finanzaufweisungen vor.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Ziel, den Rechnungsprüfungsämtern und den Großen Kreisstädten mehr Flexibilität zu geben, kann nur durch die Änderungen der gesetzlichen Regelungen erreicht werden. Die Änderung der Systematik der BayNV macht eine hinreichend bestimmte Klarstellung erforderlich, dass der kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag seit dem 1. Januar 2026 nicht mehr dem beamtenrechtlichen Ablieferungsfreibetrag entspricht.

Eine Klarstellung zur Beteiligungsfähigkeit von Zweckverbänden an Zweckvereinbarungen kann infolge der oben genannten – nicht revisiblen – Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nur durch den Gesetzgeber erfolgen. Auch die Aufhebung der Nachrangigkeitsklauseln des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG kann nur durch eine Änderung der gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Die Wahrnehmung von Aufgaben als gemeinsame Stelle erfordert die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Die Regelung der Zuständigkeiten erfolgt durch Gesetz, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV. Die Umsetzung erfolgt entsprechend durch Änderung des KommZG.

Die Möglichkeiten der Amtshilfe sind demgegenüber nicht ausreichend, um eine langfristige Kooperation der beiden Landratsämter rechtlich abzubilden. Ungeachtet davon, ob die Bestimmungen über die Amtshilfe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht in allen staatlichen Aufgabenbereichen Anwendung finden (siehe mit Blick auf den Bereich der Ordnungswidrigkeiten etwa § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)), folgt aus dem Kriterium der „ergänzenden“ Hilfe in § 4 Abs. 1 VwVfG bzw. Art. 4 Abs. 1 BayVwVfG, dass als Amtshilfe nur (subsidiäre) Unterstützungsleistungen zu einem „fremden“ Hauptverfahren einer anderen Behörde, also in fremdem Interesse, in Betracht kommen. Amtshilfe scheidet zudem aus, wenn keine zwischenbehördliche Hilfe besteht, weil im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG bzw. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG eigene Aufgaben mit eigenen – aber gemeinsam mit anderen errichteten und genutzten – Einrichtungen erledigt werden. Im Übrigen kann – nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls – eine auf längere Zeit oder auf Dauer angelegte Zusammenarbeit für ein bestimmtes Bündel von gleichartigen Verwaltungsaufgaben zwischen verschiedenen Behörden den eine Amtshilfe kennzeichnenden Unterstützungscharakter überschreiten.

Aus dem Konnexitätsprinzip in Art. 83 Abs. 3 BV folgt, dass der finanzielle Ausgleich für die Übertragung von Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden vollständig sein muss. Betroffene Bestimmungen über die Deckung der Kosten sind anzupassen, wenn sich die Prognoseentscheidung als nachträglich fehlerhaft oder aufgrund tatsächlicher Entwicklungen, die der Prognose zugrunde liegen, korrekturbedürftig darstellt. Dementsprechend sieht auch die Gesetzesbegründung zur Änderung des BayStatG, mit welcher die Regelungen zum Zensus 2022 – mithin auch Art. 25e BayStatG – in das BayStatG aufgenommen wurden, für den Fall, dass sich eine gegenüber der Prognose wesentlich abweichende Kostentwicklung ergibt, vor, dass die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen sind (Drs. 18/14815, S. 2).

C) Besonderer Teil

Zu § 1 Nr. 1

Die Ergänzung von Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO ermöglicht künftig auch Großen Kreisstädten die erweiterte Übertragung von Personalbefugnissen für Bedienstete bis A 14 bzw. E 14 auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister durch den Gemeinderat.

Zu § 1 Nr. 2, §§ 3 und 5

Die Änderung von Art. 104 Abs. 4 GO, Art. 90 Abs. 4 LKrO und Art. 86 Abs. 4 BezO beinhaltet jeweils die Erweiterung des Personenkreises, die zur Leitung des Rechnungsprüfungsamts durch das entsprechend zuständige Gremium bestellt werden kann, weil die Besetzung ausschließlich mit einer Beamtin oder einem Beamten aufgrund des Fachkräftemangels nicht mehr flächendeckend möglich ist. Die Zugangsvoraussetzungen sollen daher auch für Beschäftigte mit verwaltungsspezifischer Ausbildung (Verwaltungsfachwirt) geöffnet werden. Um zur Leitung des Rechnungsprüfungsamts bestellt werden zu können, muss außerdem die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung vorliegen. Somit werden die hohen Anforderungen, die mit diesem Amt verbunden sind, sichergestellt.

Zu §§ 2, 4 und 6

In Art. 20a Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 14a Abs. 3 Satz 1 LKrO und Art. 14a Abs. 4 Satz 1 BezO wird der kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag für ehrenamtlich tätige Personen klarstellend zum 1. Januar 2026 mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2026 aktualisiert. Künftige Änderungen nach Halbsatz 2 werden aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 2 in Zukunft regelmäßig bekannt gemacht.

Zu § 7**Zu § 7 Nr. 1**

Nach dem Wortlaut des bisherigen Art. 7 Abs. 1 KommZG können Gemeinden, Landkreise und Bezirke durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Zweckvereinbarung schließen. Mögliche Beteiligte an einer Zweckvereinbarung können aber darüber hinaus grundsätzlich auch Verwaltungsgemeinschaften, Eigentümer gemeindefreier Grundstücke, Zweckverbände sowie (gemeinsame) Kommunalunternehmen sein:

- Denn gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 KommZG stehen Verwaltungsgemeinschaften für ihren Aufgabenbereich sowie Eigentümer gemeindefreier Grundstücke, soweit sie öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben, die im Gemeindegebiet der Gemeinde obliegen, den Gemeinden gleich.
- Für die Beteiligung von Zweckverbänden an der kommunalen Zusammenarbeit gelten nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 KommZG die gleichen Vorschriften wie für die ihnen angehörenden Gemeinden, Landkreise oder Bezirke.
- Für die Beteiligung selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts sind die für ihre Gewährträger geltenden Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 KommZG maßgebend; dies gilt entsprechend für gemeinsame Kommunalunternehmen (vgl. Art. 50 Abs. 1 KommZG).

Dem Art. 7 Abs. 1 KommZG wird ein neuer Satz 2 angefügt, mit dem klargestellt wird, dass sich die in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KommZG genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Eigentümer gemeindefreier Gebiete an einer Zweckvereinbarung in gleicher Weise wie Gebietskörperschaften beteiligen können, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften eine Beteiligung ausschließen oder beschränken. Damit wird die bereits bestehende Rechtslage ausdrücklich im gesetzlichen Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 KommZG abgebildet. Da sich die gleichgestellten Beteiligten „in gleicher Weise wie Gebietskörperschaften“ an Zweckvereinbarungen beteiligen können, sind für die gleichgestellten Beteiligten die Bestimmungen des KommZG im Recht der Zweckvereinbarungen auch dann anwendbar, wenn diese sich im gesetzlichen Wortlaut auf Gebietskörperschaften beziehen, soweit nicht besondere Vorschriften eine Beteiligung des gleichgestellten Beteiligten ausschließen oder beschränken. Ziel ist dabei auch, dass mit rechtskonformen Zweckvereinbarungen verbundene Einnahmen und Ausgaben in eine Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen, bspw. in die Gebührenkalkulation des wasserliefernden bzw. abwasser- oder abfallabnehmenden Beteiligten.

Zu § 7 Nr. 2

Nach dem bisherigen Art. 7 Abs. 2 Satz 2 KommZG soll bei einer Zweckvereinbarung, mit der Aufgaben übertragen werden, der Umfang der übertragenen Aufgaben im Verhältnis zum Umfang der entsprechenden eigenen Aufgaben der übernehmenden Gebietskörperschaft nachrangig sein. Für die Beteiligung von Zweckverbänden an Zweckvereinbarungen setzt dies Art. 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG entsprechend, allerdings zwingend voraus. Ziel dieser Nachrangigkeitsklauseln war es ursprünglich, großflächige bzw. unübersichtliche Verwaltungsstrukturen zu vermeiden und die Beteiligten vor einer finanziellen Überforderung zu schützen (vgl. Drs. 15/1063, S. 22).

Die Anforderungen an die gemeinsame Aufgabenerfüllung durch Kommunen haben sich verändert. Vor dem Hintergrund der erheblichen Herausforderungen, vor denen kommunale Aufgabenträger insbesondere bei der Sicherstellung der Daseinsvorsorge bereits heute, aber auch absehbar in der Zukunft stehen werden, wird es immer häufiger auf intensivere Formen der kommunalen Zusammenarbeit ankommen, die durch die Nachrangigkeitsklauseln gehemmt werden könnten. Aus diesem Grund werden die Nachrangigkeitsklauseln des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG gestrichen. Dies trägt zugleich dazu bei, die kommunale Eigenverantwortung zu stärken.

Zu § 7 Nr. 3

Bei Art. 7 Abs. 5 KommZG handelt es sich um eine besondere Vorschrift im Sinne des neuen Art. 7 Abs. 1 Satz 2 KommZG für die Beteiligung von Zweckverbänden an Zweckvereinbarungen. Zweckverbände können nach den Maßgaben des Art. 7 Abs. 5 KommZG Zweckvereinbarungen sowohl mit Gebietskörperschaften als auch mit gleichgestellten Beteiligten im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 KommZG abschließen. Art. 7 Abs. 5 Satz 1 KommZG regelt auch weiterhin den Fall, dass ein Zweckverband eigene Aufgaben auf Dritte überträgt (vgl. Drs. 15/1063, S. 22). Nach dieser Bestimmung kann ein Zweckverband eine Zweckvereinbarung abschließen, soweit das der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dient. Zweckverbänden ist es nach dieser Bestimmung möglich, auch nur Teilaufgaben (bspw. die Teilaufgabe der Wassergewinnung im Rahmen der Aufgabe der Wasserversorgung) auf Gebietskörperschaften bzw. auf gleichgestellte Beteiligte im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 KommZG zu übertragen.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Urteile wird mit der Neufassung des Art. 7 Abs. 5 Satz 1 KommZG klargestellt, dass ein Zweckverband Zweckvereinbarungen nicht nur abschließen kann, soweit das der Erfüllung seiner Aufgaben dient (Nr. 1), sondern dass er auch sog. Gemeinschaftsvereinbarungen und Personalleihvereinbarungen in entsprechender Anwendung des Art. 7 Abs. 3 und 4 KommZG abschließen kann (Nr. 2).

Der geltende Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG regelt den Fall, dass ein Zweckverband Aufgaben anderer Gebietskörperschaften, die mithin nicht zu seinen Verbandsmitgliedern zählen, übernimmt. Auch insoweit wird klargestellt, dass ein Zweckverband auch Aufgaben von gleichgestellten Beteiligten im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 KommZG übernehmen kann. Daneben wird die Nachrangigkeitsklausel des Art. 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG gestrichen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 7 Nr. 2 verwiesen.

Zu § 7 Nr. 4

Wasser- und Bodenverbände können nach geltender Rechtslage keine Zweckvereinbarungen schließen, weil es sich bei ihnen weder um Gebietskörperschaften (vgl. § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 WVG) noch um Zweckverbände handelt. Es wird daher ein neuer Art. 7 Abs. 6 KommZG angefügt, der für Zweckvereinbarungen mit Wasser- und Bodenverbänden auf Abs. 5 Satz 1 verweist. Damit wird es den Wasser- und Bodenverbänden ermöglicht, im Rahmen von Zweckvereinbarungen Aufgaben bzw. Teilaufgaben auf kommunale Gebietskörperschaften und auf gleichgestellte Beteiligte im Sinn des neuen Art. 7 Abs. 1 Satz 2 KommZG zu übertragen oder in entsprechender Anwendung des Art. 7 Abs. 3 und Abs. 4 KommZG Gemeinschaftsvereinbarungen und Personalleihvereinbarungen abzuschließen.

Zu § 8**Zu § 8 Nr. 1**

Begrenzte Erweiterung des Anwendungsbereichs des KommZG auf Kreisverwaltungsbehörden und dort angesiedelte staatliche Aufgaben.

Zu § 8 Nr. 2

Nach den bestehenden Regelungen werden den Landratsämtern als Kreisverwaltungsbehörden staatliche Aufgaben jeweils sachlich für den eigenen dortigen örtlichen Zuständigkeitsbereich, sprich das Gebiet des jeweiligen Landkreises, zugewiesen. Um im Rahmen der Aufgabenerfüllung als gemeinsame Stelle auch für das Gebiet eines weiteren Landkreises oder ggf. auch einer kreisfreien Stadt tätig werden zu können, bedarf es eines angepassten rechtlichen Rahmens. Die Kreisverwaltungsbehörden sollen in die Lage versetzt werden, untereinander die Zuordnung staatlicher Aufgaben möglichst in eigener Verantwortung modifizieren zu können.

Derzeit wird, angesichts der Neuartigkeit der vorgesehenen Regelung, an einem Genehmigungserfordernis durch die zuständige Aufsicht noch festgehalten. Im Sinne der

laufenden Entbürokratisierungsbemühungen soll im Rahmen einer Evaluation dieser Regelung geprüft werden, ob von einem Genehmigungsverfahren für derartige Kooperationen zugunsten eines Anzeigeeerfordernisses abgesehen und im Sinne des Bürokratieabbaus durch diesen Verzicht die Entscheidungskraft der unteren Verwaltungsebene weiter gestärkt werden kann.

Zu § 8 Nr. 3

Redaktionelle Anpassungen infolge der Einfügung des neuen Siebten Teils.

Zu § 8 Nr. 4

Redaktionelle Anpassungen infolge der Einfügung des neuen Siebten Teils.

Zu § 9**Zu § 9 Nr. 1**

Durch die Änderungen in Art. 25e Abs. 1 Satz 1 BayStatG werden diejenigen Finanzzuweisungen in Art. 25e BayStatG a. F., bei denen sich die zugrunde liegende, ursprüngliche Kostenprognose als zu niedrig herausgestellt hat, entsprechend angepasst. Damit wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BV Rechnung getragen, wonach bei tatsächlicher Mehrbelastung ein finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Ein entsprechender Mehraufwand für die Erhebungsstellen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden ist im Rahmen der Haushaltebefragung nach § 11 ZensG 2022 (§ 9 Buchst. a des Gesetzentwurfs), im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 14 ZensG 2022 in Wohnheimen (§ 9 Buchst. b des Gesetzentwurfs) sowie im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 14 ZensG 2022 in Gemeinschaftsunterkünften (§ 9 Buchst. c des Gesetzentwurfs) angefallen.

Zu § 9 Nr. 2

Die Neuregelung des Art. 25e Abs. 2 BayStatG beschreibt die Abwicklung der durch die Anpassung der Finanzzuweisungen entstehenden Ausgleichszahlungen. Die bisherige Regelung des Art. 25e Abs. 2 BayStatG kann dagegen gestrichen werden, da die Zahlungen der ursprünglichen Finanzzuweisungen des Art. 25e Abs. 1 BayStatG in der Fassung vom 23. Juni 2021 bereits erfolgt sind.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da sich der kommunalrechtliche Abführungsbetrag jeweils auf das Kalenderjahr bezieht und der um die letzte Bezügeerhöhung zum 1. Februar 2025 dynamisierte Betrag ab dem Kalenderjahr 2026 gilt, treten die §§ 2, 4 und 6 klarstellend bereits zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderungen des § 7 werden ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt, um Rechtssicherheit auch für den Zeitraum zwischen dem Erlass der oben genannten Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und dem Erlass dieses Gesetzes zu schaffen.



Antrag

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und **Fraktion (AfD)**

Gold frei und ohne Identifizierungszwang handeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen,

- sämtliche gesetzlichen Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten abzuschaffen, die allein an den Kauf oder Verkauf von physischem Gold oder an den Wert eines solchen Geschäfts anknüpfen,
- den Kauf und Verkauf von physischem Gold von gesetzlichen Bargeldobergrenzen auszunehmen.

Damit soll der Erwerb und die Veräußerung von physischem Gold gegen Barzahlung unabhängig vom Geschäftswert anonym möglich sein.

Begründung:

Gold ist für viele Bürger eine bewährte Form der privaten Vermögensvorsorge. Dennoch müssen gewerbliche Edelmetallhändler bereits bei Bargeschäften ab 2.000 Euro ihre Vertragspartner identifizieren und deren personenbezogene Daten aufzeichnen.

Bei der Einführung dieser Grenze ging die Bundesregierung ausdrücklich davon aus, dass zumindest eine handelsübliche Feinunze Gold weiterhin ohne Identifizierung erworben werden könne. Davon kann heute keine Rede mehr sein. Bereits eine einzelne gängige Goldmünze oder ein entsprechender Barren überschreitet die Grenze deutlich. Die Entwicklung des Goldpreises zeigt, wie weit die gesetzliche Regelung inzwischen in gewöhnliche Vorsorgegeschäfte hineinreicht.

Der Kauf und Verkauf von physischem Gold sind rechtmäßige Geschäfte. Weder die Art des erworbenen Gegenstands noch die Höhe des Kaufpreises begründen für sich genommen einen konkreten Verdacht auf Geldwäsche oder eine andere Straftat. Eine pauschale Identifizierung und Erfassung unbescholtener Käufer und Verkäufer ist daher unverhältnismäßig und schränkt den freien Gebrauch von Bargeld unnötig ein.

Die Bekämpfung von Geldwäsche muss sich an konkreten Risiken, auffälligen Transaktionsmustern und tatsächlichen Verdachtsmomenten orientieren. Verdächtige oder erkennbar miteinander verbundene Geschäfte sind unabhängig von festen Schwellenwerten zu prüfen und zu melden. Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten, die allein an den Handel mit physischem Gold oder an den Wert eines solchen Geschäfts anknüpfen, sind dafür nicht erforderlich.

Die ab dem 10. Juli 2027 geltende Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung sieht bei gelegentlichen Bargeldgeschäften ab 3.000 Euro Identifizierungspflichten sowie eine unionsweite Bargeldobergrenze von 10.000 Euro vor. Diese Vorgaben würden den anonymen Goldhandel zusätzlich einschränken. Physisches Gold muss

deshalb von solchen Regelungen ausgenommen werden. Die Staatsregierung muss sich sowohl auf Bundes- als auch auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass der Kauf und Verkauf von physischem Gold gegen Bargeld unabhängig vom Geschäftswert ohne pauschale Erfassung der Beteiligten möglich bleiben.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Keine Gebühren zur Notenverbesserung in den Juristischen Staatsprüfungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, keine Gebühren für Notenverbesserungen im Rahmen der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung zu verlangen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) ist entsprechend zu ändern, indem die zum 1. Mai 2026 in Kraft getretene Gebührenregelung wieder aufgehoben wird.

Begründung:

Mit Wirkung zum 1. Mai 2026 hat die Staatsregierung die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) dahingehend geändert, dass aufgrund von Art. 23 Abs. 4 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) erstmalig eine Gebühr für die Wiederholung der Juristischen Staatsprüfungen zur Notenverbesserung eingeführt wird. Die Gebühren für die Notenverbesserung betragen gemäß der Neuregelung in § 15 Abs. 6 JAPO 350 Euro für die Erste und 650 Euro für die Zweite Staatsprüfung. Keine Gebühren fallen an für Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nach einem Nichtbestehen wiederholen müssen.

Der Bayerische Landesstudierendenrat hat darauf hingewiesen, dass diese Gebühren sozial ungerecht und bildungspolitisch kurzsichtig sind sowie zu strukturellen Nachteilen für Studierende führen. Dem schließt sich der Landtag an. Mit einem kostenfreien Notenverbesserungsversuch sollen Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit haben, unabhängig von ihrer finanziellen Situation ihr tatsächliches Leistungsniveau in den Juristischen Staatsprüfungen abzurufen und abzubilden. Zudem gilt es, Nachteile für den Hochschulstandort Bayern im Bereich Rechtswissenschaften zu verhindern.



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Alexander Flierl, Michael Hofmann, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

§ 37a Bundesdatenschutzgesetz: Neue Scoring-Regelung zeitnah evaluieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine zeitnahe Evaluierung der vom Bundestag am 17. April 2026 beschlossenen Neuregelung in § 37a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum sog. Scoring einzusetzen.

Hierbei soll auch geprüft werden, ob die darin geregelten Informationspflichten ausreichend sind, gegebenenfalls Bedarf für eine antragslose Informationspflicht besteht und ob gerade mit Bezug auf Auskunftfeien die Rechte auf Berichtigung, Sperrung und Löschung fehlerhafter personenbezogener Daten effektiv ausgestaltet sind.

Begründung:

Auskunftfeien sammeln als private Unternehmen personenbezogene sowie finanzrelevante Daten von Unternehmen und Privatpersonen, um diese sodann mittels statistischer Verfahren zu bewerten und auf Anfrage ihrer Vertragspartner hin Auskunft über die Bonität von Personen zu geben. Aufgrund der Digitalisierung und der damit einhergehenden Zunahme verfügbarer Daten hat dies weiter an Relevanz gewonnen.

Dabei zog der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner aktuellen Rechtsprechung neue Grenzen für Auskunftfeien. Danach ist etwa automatisiertes Scoring im Sinne von Art. 22 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Regel verboten, wenn der Score maßgeblich in die Entscheidung eines Dritten über ein Vertragsverhältnis mit der betroffenen Person einfließt (EuGH, Urteile v. 07.12.2023 – C-634/21, C-26/22, C-64/22). Im Falle automatisierter Entscheidungsfindung im Rahmen der Bonitätsprüfung von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist zudem nicht nur Art. 22 DSGVO anwendbar, sondern es besteht darüber hinaus auch ein erweitertes Auskunftsrecht der Betroffenen gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO, sodass aufgrund präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Informationen eine Überprüfung der verwendeten Daten sowie deren Verarbeitung ermöglicht wird (EuGH, Urteil vom 27.02.2025 – C-203/22). Außerdem wurde der EuGH erst mit Beschluss vom 04.09.2025 – 15 O 12/14 – durch das Landgericht Lübeck angerufen, damit dieser klären möge, ob Massenübermittlungen von

Kundendaten durch Unternehmen an Auskunftfeien ohne Einwilligung der betroffenen Personen überhaupt zulässig sind.

Mit Beschluss vom 17. April 2026 hat der Bundestag gemeinsam mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (BT-Drs. 21/1851) eine neue Regelung zum Scoring in § 37a BDSG aufgenommen, die weitgehend einem früheren Entwurf aus dem Jahr 2024 (BR-Drs. 72/24 sowie BR-Drs. 72/24 (B)) entspricht.

Die neueren Entwicklungen insbesondere bei großen Auskunftfeien wie der SCHUFA können einerseits als Tendenz zu größerer Transparenz gedeutet werden, sie können aber andererseits auch zu einer Monetarisierung des an sich kostenfreien Auskunftsanspruchs führen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zeitnahe Evaluierung der neuen Regelungen geboten, für die sich die Staatsregierung beim Bund einsetzen sollte.